

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 43 (1931)

Artikel: Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanzerischen Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau

Autor: Schib, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-46884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hochgericht und Niedergericht
in den bischöflich - konstanziischen
Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl
und Klingnau.

Von Dr. Karl Schib, Schaffhausen.

Inhalt.

Vorwort.

- I. Die Entstehung der bischöflichen Gerichtsherrschaften.
 - II. Die bischöflichen Gerichtsherrschaften als Glieder des geistlichen Fürstentums bis 1415.
 1. Äußere Beziehungen.
 2. Der Inhalt der bischöflichen Herrschaft.
 - a) das Mannschaftsrecht.
 - b) das Befestigungs- und Öffnungsrecht
 - c) Markt, Zoll und Geleit.
 - d) Jagd und Fischerei.
 - e) Bede und Ungeld.
 - f) gewerbliche Bannrechte.
 - III. Die Befugnisse des Grafen.
 - IV. Der Abbau der bischöflichen Macht seit 1415.
 1. Rückbildung des Niedergerichts zu Gunsten des Hochgerichts.
 2. Die Militärhöheit kommt in die Hände der Eidgenossen.
 3. Der weitere Ausbau der Landeshöheit.
 - V. Ergebnisse.
-

Einleitung.

Wenn von der Vielgestaltigkeit der Landschaft gesprochen wird, aus welcher im Jahre 1803 der heutige Kanton Aargau hervorging, denkt jedermann an das östreichische Fricktal, an den Berner Aargau, die freien Ämter und die Grafschaft Baden. Viel weniger bekannt ist die Tatsache, daß im nördlichen Teile der Grafschaft Baden zwei Städtchen und eine Anzahl Dörfer bis 1798 mit starken Fäden an das Ausland, nämlich an die weltlichen Besitzungen des Bischofs von Konstanz geknüpft waren. Vom Standpunkt der äußeren Geschichte aus gesehen, haben diese bischöflichen Besitzungen ein Einzeldasein geführt, so daß es vielleicht nicht unbedingt lohnend scheinen könnte, näher auf ihre Vergangenheit einzutreten. Immer mehr aber zeigt es sich, wie besonders in der Rechts- und Verfassungsgeschichte alle endgültigen Resultate abhängig sind von Einzeluntersuchungen; es gibt wohl kaum eine Landschaft, und mag sie von noch so unbedeutender Ausdehnung sein, die in der Entwicklung des Rechts abseits gestanden hätte.

Und gerade die bischöfl. Ämter, deren Geschichte die folgenden Seiten darstellen wollen, zeichnen sich aus durch die Mannigfaltigkeit ihrer rechtlichen Verhältnisse und die Eigenart ihres staatlichen Wesens.

I. Die Entstehung der bischöflichen Gerichtsherrschaften.

Die Bischöfe von Konstanz waren im M. A. Herren der Stadt Konstanz gewesen. In jahrhundertelangen Kämpfen hatte sich die Stadt von ihren Oberherren befreit und war im Jahre 1255 reichsfrei erklärt worden. Der Verlust der Stadtherrschaft wird für die Bischöfe der Anstoß zum Erwerb eines Territoriums gewesen sein. Die erste Erwähnung des Besitzes der Bischöfe von Konstanz bietet uns eine Urkunde vom 27. November 1155.¹ Darin bestätigt Kaiser

¹ Reg. Ep. Const. I 936.

Erklärung der Abkürzungen am Schluß!

Friedrich I. dem Bischof von Konstanz alle bis dahin erworbenen Güter und Rechte. Größere Gebiete wurden aber erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert erworben. Es war von vornherein gegeben, daß das neu zu schaffende Territorium aus Streubesitz bestehen werde. Nur aus zufällig läufigen Herrschaftsrechten und Grundbesitz konnte es ja zusammengesetzt werden. Trotzdem ist es den Bischöfen gelungen, in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts ein nahezu zusammenhängendes Gebiet in ihren Besitz zu bringen, das vom Randen im heutigen Kanton Schaffhausen bis an den Unterlauf der Aare reichte. Den linksrheinischen Teil dieser Erwerbungen bildeten die Ämter Klingnau und Kaiserstuhl. Einem klaren politischen Willen waren diese Erwerbungen entsprungen; zwei der politisch tätigsten Bischöfe waren sie größtenteils zu verdanken: Eberhard II. von Waldburg und Rudolf II. von Habsburg. Die rechtsrheinischen Gebiete wurden zuerst erworben; an sie schlossen sich die Erwerbungen im nördlichen Teil der Grafschaft Baden an. Es ist deshalb angezeigt, zuerst kurz auf die Bildung des rechtsrheinischen Territoriums einzugehn.

Mit dem Kauf der Stadt Thiengen wurde der Grund zur Bildung einer bischöflichen Herrschaft in unserer Gegend gelegt. Thiengen gehörte im 12. Jahrhundert den Albgaugrafen, kam nach deren Aussterben an die Herren von Küßaberg und wurde von diesen an das Hochstift Konstanz verkauft. Burg und Herrschaft Küßaberg waren die nächsten bischöflichen Erwerbungen zwischen Rhein und Randen. Wir finden die Küßaburg im 11. Jahrhundert im Besitz eines Klettgauischen Edelgeschlechtes gleichen Namens; die Besitzer der Burg führten im 12. Jahrhundert den Grafentitel, sie hatten die gräfliche Gewalt im obern Albgau. Grafen im Klettgau, in dem die Küßaburg lag, waren bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1408 die Habsburg-Laufenburger. Im Jahre 1250 erlosch das Geschlecht der Grafen von Cussaperch, der letzte Graf Heinrich hatte sein Stammsschloß ums Jahr 1244 an den Bischof Heinrich von Tanne verkauft; jedenfalls lesen wir in einer Urkunde von 1245, daß der Bischof Herr der Burg Küszenberg ist, die er mit „Ministerialen, Besitz und anderem Zubehör“ erkaufst habe.² Nach dem Tode des Grafen Heinrich von Küszenberg kam es zu einem Rechtsstreit zwischen dem Grafen von

² Reg. Ep. Const. I 1620.

Lupfen und dem Bischof. Der Graf von Lupfen machte Anspruch auf den Nachlaß des Grafen Heinrich, des Oheims seiner Kinder, und wurde durch Belehnung mit der Burg Stühlingen abgefunden;³ diese Burg scheint also im Kauf des Bischofs eingeschlossen gewesen zu sein.

Aus einem Vergleich, den Bischof Eberhard II. 1250 mit dem Stift Beromünster geschlossen hat, erfahren wir, daß der Hof Hintzenberg bei Burg Küssenberg, Besitz in Rheinheim gegenüber Zurzach, die Vogtei über dieses Dorf und eine Fischenz am Rhein an das Bistum Kämen; bei Rheinheim habe der Bischof eine Brücke gebaut.⁴ Die Ausdehnung der bischöflichen Herrschaft auf das linke Rheinufer ist also wahrscheinlich schon geplant gewesen.

Schon im Jahre 1122 besaß der Bischof von Konstanz in Neunkirch im Klettgau einen Hof.⁵ 1254 tauscht Bischof Eberhard II. von Waldburg mit dem Abt von Wettingen die Kirche Talwil gegen die Kirche von Lienheim bei Kaiserstuhl; der Bischof erhält dazu noch eine Entschädigung von 120 Mark Silber, die er zum Ankauf von Neunkirch zu verwenden gedenkt.⁶ Wirklich kaufte der Bischof im Jahre 1260 Neunkirch von den Krenkingern um 350 Mark Silber. Dazu erwarb er noch 3 Höfe, und brachte so fast den gesamten Grundbesitz an sich.

Eine günstige Gelegenheit zu Gebietserweiterungen bot dem Konstanzer Stift der Zerfall des Hauses Regensberg. So konnte Bischof Heinrich II. 1302 seine Besitzungen im Klettgau abrunden durch den Kauf der Vogteien Ober- und Unterhallau und Hemmenthal. Auf öffentlicher Steigerung verkaufte ihm Lütold von Regensberg diese Dörfer mit Leuten, Wäldern, Wiesen, Äckern, Weiden und Mühlen um 485 Mark Silber.⁷ Über diese 3 Dörfer und das Städtchen Neunkirch übte der Bischof später nicht nur die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit aus, ohne daß die Urkunden uns darüber Aufschluß geben, wie er in den Besitz der letzteren gelangt ist.

Unterdessen hatte das Stift Konstanz bereits links des Rheins in der Grafschaft Baden Fuß gesetzt. Die erste Erwerbung war Zur-

³ Reg. Ep. Const. I 1781.

⁴ Reg. Ep. Const. I 1768 und 2354.

⁵ W. Wildberger: Gesch. der Stadt Neunkirch.

⁶ Reg. Ep. Const. I 1869.

⁷ Reg. Ep. Const. II 3255.

zach. Kaiser Karl III. hatte Zurzach 881 dem Kloster Reichenau geschenkt.⁸ Das Klösterchen sollte zunächst der Kaiserin als Wittum dienen und nach deren Tod an Reichenau fallen. Bis ins ausgehende 13. Jahrhundert hat dann Zurzach an den Geschicken dieses mächtigen Klosters teilgenommen. Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts ging es unaufhaltsam abwärts mit der kulturellen Leistungsfähigkeit und dem Reichtum des Inselklosters. Als dann die Reichenau auch in den Kampf zwischen Friedrich II. und dem Papst hineingerissen wurde, und während des Interregnums schwer litt, war ihr finanzieller Ruin vollständig. Entlegenere Besitzungen mußten veräußert werden, um wenigstens das nächste zu retten. Der tatkräftige Bischof Eberhard II. von Konstanz hatte selber in die Reichenauer Händel eingegriffen, die Insel besetzt und sich von Mönchen, Rittern und Bauern Treue schwören lassen. Die finanzielle Notlage des Klosters verschaffte ihm nun die Möglichkeit, den Grund zu den späteren bischöflichen Ämtern der Grafschaft Baden zu legen. Abt und Konvent verkauften ihm am 27. Mai 1265 die Vogtei, den Hof und die Kirche Zurzach für 300 Mark Silber.⁹ In den Kauf eingeschlossen waren die Dörfer Mellikon, Rekingen und Rietheim und der Patronat der Kirche Klingnau. In der Verkaufsurkunde sind die Namen von 34 Zeugen erwähnt, darunter Abt Berthold von St. Gallen, ein Beweis, daß man dem Verkauf große Bedeutung beimaß.

Es ist schon behauptet worden, der Bischof von Konstanz sei durch diesen Kauf in den Besitz der gesamten Jurisdiktion gekommen, da Zurzach als Reichenauer Gut den Vorzug alter Immunität genoß.¹⁰ Dazu ist vor allem zu bemerken, daß der Ausdruck „alte Immunität“ im Sinne von Beseitigung der gräflichen Gerichtsbarkeit hier sinnlos ist, denn die ersten Immunitätsprivilegien der Reichenau befreiten deren Besitzungen nur vom Gericht des Zentenars.¹¹ Ein Privileg Karls des Dicken vom Jahre 887 befreite die Reichenau dann auch von der gräflichen Gewalt und übertrug die gesamte Gerichtsbarkeit dem Abt; aber infolge der eigenartigen Entwicklung der Vogteiverfassung war diese Ausschaltung der gräflichen Gewalt

⁸ Die Kultur der Abtei Reichenau I 112.

⁹ Welti: 235.

¹⁰ So Speidel: Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus.

¹¹ Vgl. z. Folg.: Kult. d. Reichenau I 488 ff; A. Heilmann: Die Kloster- vogtei 17 ff.

für alle entlegenen Besitzungen des Klosters im 13. Jahrhundert längst illusorisch geworden; denn die Kastvögte waren aus Beamten wirkliche Inhaber der Hochgerichtsbarkeit geworden. Im Thurgau war die Reichenauer Vogtei schon Ende des 10. Jahrhunderts erbliches Lehen der Nellenburger. Der Zerfall der äbtischen Gerichtshoheit war ja die direkte Ursache der berühmten Reichenauer Fälschungen. Die gefälschten Urkunden sollten dem Abt nicht nur die freie Vogtwahl, sondern auch das unbedingte Absetzungsrecht verschaffen. Es war umsonst; einzig auf der Insel und in einigen Küstenorten war es dem Abt gelungen, wirklicher Inhaber der Hochgerichtsbarkeit zu bleiben; in allen übrigen Reichenauer Besitzungen behaupteten sich die Vögte. Als Eberhard II. Zurzach kaufte, waren die Habsburger im Besitze der Kastvogtei; sie war ihnen mit dem fiburgischen Erbe zugefallen. Die Möglichkeit, daß durch den Kauf auch das Hochgericht an den Bischof gekommen wäre, ist also ganz ausgeschlossen.

An die Erwerbung Zurzachs schloß sich 1269 diejenige Klingnaus an. Wichtig für das Zustandekommen dieser Gebietserweiterung waren die Beziehungen der Konstanzer Bischöfe zu den thurgauischen Freiherren von Klingen. Ulrich II. von Klingen treffen wir schon 1227 in einer Urkunde als Lehensmann Bischof Konrads von Tegerfelden.¹² Er verpfändet darin seine bischöflichen Lehen mit Ausnahme desjenigen in Herdern (Thurgau) dem Truchsessen Eberhard von Waldburg, seinem Schwager, um 200 Mark Silber. Im Jahre 1236 stoßen wir zum erstenmale auf bischöflichen Besitz an der untern Aare:¹³ nach dem Schiedsspruch Hartmanns von Kiburg verzichten Bischof Heinrich von Tanne und sein Lehensmann Ulrich II. von Klingnau zugunsten der Johanniter auf die Kirche Leuggern, dagegen wird die Hälfte der früher Reinhard von Bernau gehörigen Güter dem Bischof zugesprochen. Ulrich II. behält sie als Lehen. Tegerfeldischen Grundbesitz, Hoffstätten in der Beznau, tauscht er im Jahre 1239 mit dem Abt von St. Blasien gegen ein Grundstück, das er für die Erbauung der Stadt Klingnau benötigt.¹⁴ 1249 urkundet Ulrichs Sohn, Walther von Klingnau, der Minnesänger,

¹² Reg. Ep. Const. I 1388, Näheres darüber bei Mittler: Festschrift Walt. Merz 143 f.

¹³ Reg. Ep. Const. I 1485.

¹⁴ Welti: 227 Zur ältern Geschichte von Klingnau. Vgl. Merz I 293 f.

zum erstenmal im Schloß Klingnau; ihm wurde bei der Erbteilung 1258 die neuerbaute Stadt zugeteilt. Die Geschichte Walthers ist eine ununterbrochene Kette von Veräußerungen des Tegerfeldischen Erbes; Schenkungen an Kirchen und Klöster wechselten mit Tausch und Verkauf, bis mit der Veräußerung Klingnaus den 11. Mai 1269 die Liquidation nahezu beendigt war. Wir haben den Zeitgenossen Walthers auf dem bischöflichen Stuhl zu Konstanz schon kennen gelernt, es ist kein anderer als Eberhard II. von Waldburg, der Gründer des rechtsrheinischen bischöflich-konstanziischen Territoriums. Im Kauf von Zurzach war der Patronat der Klingnauer Kirche eingeschlossen gewesen; der Bischof hatte also bereits im Städtchen Fuß gefaßt. Außerdem war Eberhard nicht nur wie seine Vorgänger Lehensherr derer von Klingnau, sondern ihr naher Verwandter, nämlich als Sohn jenes Truchsess ein Vetter Walthers.

Das Eingreifen Eberhards II. in die Liquidation war also fast etwas Selbstverständliches. Er kaufte für 1100 Mark Silber die Stadt Klingnau mit Bürgern und „adversis qui vulgo dicuntur Selder“ mit allen Gerechtigkeiten und Zubehörden, mit der Brücke über die Aare, mit dem Gut, auf dem ehemals die Burg Tegerfeld gestanden hatte, und die Vogtei über die Besitzungen St. Blasiiens in Döttingen.¹⁵ Walther von Klingen behielt sich, seiner Frau und seinen Töchtern das Haus vor ob dem Tor, unz an die kuchin mit dem erger und mit dem stalle vor dem tor; es soll ihnen allen bis zum Tode gehören und dann an das Bistum fallen.¹⁵ Eine eigentliche Belastung für die neue bischöfliche Erwerbung war die überragende Stellung, die sich St. Blasien rings um Klingnau zu verschaffen gewußt hatte. Schon zur Gründung der Stadt war die Erwerbung des St. Blasischen Grundbesitzes nötig gewesen; das mächtige Kloster hatte bei jenem Tausch im Jahre 1239 die Zwangslage Ulrichs II. benutzt, und das Zustandekommen des Handels an die Bedingung geknüpft, alle Rechte über seine in der neugegründeten Stadt wohnenden Eigenleute zu behalten. Das Kloster hat nicht, wie schon behauptet worden,¹⁶ den Zuzug seiner Leibeigenen in die Stadt verwehrt, sondern hat sich einfach garantieren lassen, *ut ab hominibus Sancti Blasii, tam villicis quam aliis ibidem residentiam*

¹⁵ Welti: 233 f. und 235 f.

¹⁶ Enderle J.: Studien über den Grundbesitz St. Blasien von seinen Anfängen bis ins 14. Jh. Diss. Freiburg i. Br. 1909.

habentibus, iuri consuetudini nostre ecclesie ratione concivilitatis in nullo penitus derogetur, videlicet ut nos census, hereditates, morticinia quae vulgo val nominatur et alias requisitiones nobis debitas infra jam dictam civitatem sine contradictione, sicut in nostris villis et propriis curtibus exigamus.¹⁷ Der Grundsatz „Stadluft macht frei“ hätte also auf die Eigenleute St. Blasiens auch dann keine Anwendung finden können, wenn es in der Absicht des Gründers gelegen wäre, ihn in seiner Stadt zur Geltung zu bringen. Der Bischof von Konstanz hat seine Herrschaft in Klingnau mit dieser Einschränkung zugunsten St. Blasiens angetreten; die Durchbrechung des bischöflichen Untertanenverbandes, die sich daraus ergab, war nicht unbedeutend; denn Klingnau war die Verwaltungszentrale des Officiums Clingnouw, eines der ausgedehntesten Ämter des Klosters, und damit war der Aufenthalt zahlreicher Eigenleute gegeben.

Doch sollte der Bischof von Konstanz im Zusammenhang mit den ausgedehnten Gebietserwerbungen St. Blasiens selber zu einer bedeutenden, allerdings zeitlich beschränkten Machtweiterung gelangen. Am 12. Februar 1270 übertrug ihm nämlich der Abt von St. Blasien die Vogtei über die Güter, die das Kloster von Walther von Klingen, Hugo von Tüfenstein, Berchtold von Tegerfeld, Heinrich von Tettingen und dessen Brüdern käuflich erworben hatte. Es waren dies Güter zu Ober- und Untertegerfeld, „in dem gerüte“, ferner der Berg Tegerfelden bis zum Walle des einstigen Schlosses, der Hof „Uffen-Giselbach“ im Dorfe Tegerfeld, der Hof Nieder-Lo, Höfe in Ober- und Unterendingen und der Hof in Litebach.¹⁸ Eberhard II. ist zum Vogt gewählt „quam diu virerit in dignitate episcopatus“ er soll diese Güter gegen alle Angriffe schützen und überhaupt auf den Nutzen des Klosters bedacht sein; als Steuer erhält er von jedem der 8 Höfe einen jährlichen Zins von einem Scheffel Hafer. Dem Vogt wird nur die Frevelgerichtsbarkeit übertragen; Niederrichter sind die äbtischen Amtsleute: (procuratores), wenn diese bei Fällen von Gewaltshandlungen (insolentia violenta) die Verwalter des Bischofs zum Gericht beziehen, so fällt $\frac{1}{3}$ der Bußen an den Bischof. Handelt es sich aber um Diebstahl oder ein anderes todeswürdiges Ver-

¹⁷ Welti: 227 f.

¹⁸ Argovia III 242.

brechen, (furtum et iudicium sanguinis) so fällt die ganze Buße dem Hochrichter, dem Bischof, zu. Diese Übertragung der hohen Vogtei auf den Bischof von Konstanz ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Einmal stellt sie einwandfrei fest, daß der Bischof die hohe Gerichtsbarkeit ausübte; ferner stellt sie eine merkwürdige Episode des Kampfes dar, den St. Blasien für das Recht der freien Vogtwahl führte. Wahrscheinlich durch eine Urkunde Ottos II. aus dem Jahre 983 ist dem Kloster St. Blasien die Exemption vom Grafengericht verliehen worden.¹⁹ Damit war das Gericht des Vogtes zum Hochgericht geworden. Im 12. Jahrhundert hatte St. Blasien von Papst und Kaiser das Privileg freier Vogtwahl erhalten. Der Bischof von Basel hatte sich diese Vogtei widerrechtlich angemaßt; sein Vogt wurde abgesetzt, und die Vogtei Konrad v. Zähringen übertragen, bei welchem Geschlechte sie bis zu dessen Aussterben im Jahre 1218 verblieb.

Im Widerspruch mit allen kaiserlichen und päpstlichen Privilegien verpfändete dann König Konrad IV. die Vogtei über St. Blasien an die Habsburger. Über den Streit, der darob zwischen Rudolf und dem Abt von St. Blasien entbrannte, sind wir nicht näher unterrichtet²⁰; aber zweifellos ist jene Übertragung der Vogtei an den Bischof von Konstanz ein Beweis für das Bestreben des Abtes, der widerrechtlichen Verpfändung zu trotzen.²¹ Für die Gerichtsherrschaft des Bischofs von Konstanz hätte die Ausübung der hohen Vogtei bedeutungsvoll werden können; aber wir wissen, daß sie etwas Vorübergehendes blieb; der Abt von St. Blasien unterlag im Kampf um sein Recht seinen mächtigen Gegnern, den Habsburgern. Unter Heinrich VII. versuchte der Abt ohne Erfolg die Vogtei der schwächeren Laufenburger Linie zu übertragen.²² Schon 1325 anerkannte das Kloster die Erblichkeit im Hause Habsburg. Im Habs-

¹⁹ Heilmann A.: Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jhs. 65 ff.

²⁰ Vgl. Schulte A.: Gesch. d. Habsburger i. d. ersten 3 Jhn. 118 f.

²¹ Speidel: Beiträge, op. cit. bemerkt zu dieser Urkunde, sie sei nur in einer königlosen Zeit denkbar, weil sie gegen den Grundsatz des Schwabenspiegels verstöhe, wonach ein Pfaffenfürst den Blutbann nicht leihen dürfe. Doch ist darauf zu erwidern, daß der Schwabenspiegel nicht das zur Auffassungszeit geltende Recht enthält sondern viel früheres. Die Bannleihe durch Abte und Bischöfe ist im 13. Jh. keine Seltenheit mehr.

²² Schulte: op. cit. 119.

burger Urbar betiteln sich die Habsburger ausdrücklich als „*Fastvogt des gotthuses von Sant Blesigen*“,²³ auch treten sie in den für uns in Betracht kommenden Gebieten als Inhaber der Vogtei über dieselben Güter auf, über welche vorübergehend der Bischof von Konstanz die hohe Vogtei ausgeübt hatte.²⁴

Gleichfalls von kurzer Dauer war die Vogtei, die St. Blasien Eberhard II. im Jahre 1271 übertrug und die Güter in Oberendingen, Kadelburg und in andern rechtsrheinischen Ortschaften bestraf;²⁵ doch ist auch diese Erwerbung bezeichnend für das Bestreben Bischof Eberhards, jede Gelegenheit zur Abrundung seines Besitzes zu benützen. In dauerndem Besitz des Bischofs von Konstanz blieb die Vogtei über den Hof von Endingen, den Walther von Klingen als Erblehen des Bischofs und der Johanniterkomtur von Klingnau besessen und gegen Güter St. Blasiens im Elsaß vertauscht hatte; als Ersatz für den bisherigen Zins wurde dem Bischof die Vogtei übertragen;²⁶ doch hat es sich nur um die niedere Vogtei handeln können. Bischof Eberhard II. starb 1274; der Bistumschronist schreibt über ihn: „Der hat das bistum loblich und weislich geregirt 26 jar; der hat vil zu dem bistumb kouft...“,²⁷ dann folgt die lange Reihe von Gebietserwerbungen, von denen wir nun diejenigen zwischen Randen und Aare kennen gelernt haben.

Sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle war Rudolf II. von Habsburg-Laufenburg; dieser setzte zwar in der Bodenseegegend die Vergrößerungspolitik seines Vorgängers fort; er kaufte z. B. Arbon, wurde aber durch den Krieg, den er im Bunde mit Zürich gegen Habsburg-Österreich führte, am Weiterausbau der bischöflichen Herrschaft zwischen Aare und Rhein verhindert. „Dieser Bischof verließ große schulden hinder ime von wegen des schweren kriegs zehn oder ainlich tausend M. silber“.²⁸ Trotz diesen Schulden gelang es dem Nachfolger Rudolfs, Heinrich II. von Klingenber (1293—1306), den weltlichen Besitz des Bistums weiter zu vergrößern. Heinrich von Klingenber ist einer der bedeutendsten Männer unter den Kon-

²³ Habsb. Urbar I 79.

²⁴ Habsb. Urbar I 114.

²⁵ Reg. Ep. Const. I 2278.

²⁶ Argovia III 243.

²⁷ Christ. Schulthaß: Constanzer Bistumschronik im freib. Diözesanarch. VIII 33

²⁸ Schulthaß: op. cit. 36.

stanzischen Bischöfen; er ist aus der Kanzlei König Rudolfs hervorgegangen, war dessen Vizekanzler und war auch als Bischof oft in Reichsgeschäften tätig. Berühmt war seine Gelehrsamkeit, und seine Freundschaft mit den Minnesängern hat ihm das Lob des Zürcher Dichters Hadlaub eingetragen: „Wol uns daz der Klingenberg fürst ie wart!“ usw.²⁹ Mitbegründer der bischöflichen Gerichtsherrschaft in der Grafschaft Baden wurde Heinrich von Klingenberg durch den Kauf von Kaiserstuhl und Weiach. 1243 wird Kaiserstuhl zum erstenmal erwähnt. In einer Urkunde vom 23. Juni 1243 schenkt Ulrich von Liebenberg, Burggraf von Rheinfelden, seine Güter in Steinmaur dem Kloster Wettingen; unter den Zeugen finden wir einen R. de Keifirstul;³⁰ dies ist der älteste bekannte Vertreter des Freiherrengeschlechtes, das wahrscheinlich das Städtchen am Fuße seiner Burg erbaut hat. Von der Erbauung des Städtchens wissen wir nur, daß sie vor 1255 erfolgt sein muß. In diesem Jahre nämlich verurteilt Bischof Eberhard II. den Edlen Lütold von Regensberg, Vogt des Klosters St. Blasien, zur Wiedergutmachung des Schadens, den er dem Kloster dadurch zugefügt hat, daß er während 2 Jahren dessen Einkünfte von einem Haus und Besitz in Kaiserstuhl widerrechtlich einzog.³¹

Lütold VI. von Regensberg ist in den Besitz Kaiserstuhls gekommen durch seine Heirat mit Adilburgis von Kaiserstuhl.³² Sein Sohn Lütold VII. weist dem Kloster Rüti für seinen in dasselbe eingetretenen Bruder Diethelm 120 M. S. an, die in jährlichen Raten von 10 M. bezahlt werden sollen „de oppido meo Keifirstul“. Der einst ausgedehnte Besitz der Regensperger war in dieser Zeit bereits am Zerfallen. Geldmangel zwang Lütold VII., seine Stadt Kaiserstuhl zu verkaufen. Am 1. Mai 1294 kaufte Bischof Heinrich v. K. „die stat und die burch Kayserstul, die an der brugge lit, und ouch den hof ze Tengen mit der filchun satz so da in höret.“ Der Kaufpreis betrug 800 M. S. Ferner hatte der Bischof den Oheimen Lütolds, Rudolf, Friedrich und Wolfart von Hewen für zugefügten Schaden eine Entschädigung von 100 M. S. und 200 Mütt Kernen

²⁹ Bisch. Heinr. ist der Held von Kellers Novelle Hadlaub.

³⁰ U. B. 3. II 90; über die älteste Geschichte von Kaiserstuhl vgl. Merz I 269 ff.

³¹ Reg. Ep. Const. I 1876.

³² Nabholz: Gesch. d. Freiherren v. Regensberg 53 f.

zu bezahlen.³³ Der Bischof hat Stadt und Hof erworben „mit lüten, sie sin edel oder unedel, aygen oder lehen, mit holz, mit velde... mit allem rehte und mit aller ehafti und ouch mit twinge und mit banne und gerihte...“ Die Stadt war Eigen des Regensbergers gewesen, der Hof und der Kirchensatz Lehen. Daz mit dem Lehen ein ausgedehnter Grundbesitz verbunden war zeigt schon der Umstand, daß es an 8 bischöfliche Ritter und Dienstmannen, 4 Konstanzer Bürger und an Wernher von Küßperch geliehen wurde. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei Aufgabe oder Weiterverleihung jener Lehen zu tun, „swez min herre der bischof von Kostenz oder sin nahkomen an mich muotond“. In der Urkunde hatte Lütold VII. behauptet, der Verkauf geschehe im Einverständnis mit seinem Vetter Lütold VIII. von der neuen Regensberg; das scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein. Lütold VIII. stellte den ganzen Handel in Frage und erklärte vor den Schiedsrichtern in Eglisau (11. Juli 1294), der Hof zu Thengen und „die burg ze Kayserstuhl“ seien seine rechten Lehen; der Bischof habe sie ihm mit Gewalt geraubt. Das Schiedsgericht wies aber die Ansprüche Lütolds VIII. ab und bestätigte den Bischof in seinem Besitz.³⁴ Erst 1296 erklärte dann Lütold VIII., „daz min herre bischof Heinrich und daz Kapitel von Kostenze mir voelklich widerlait hant als daz reht und alle die ansprache, die ich... an der stat, an der burg und an dem getwinge ze Keyserstul . . .“ zu haben glaubte.³⁵ Aus andern Urkunden geht hervor, daß in jenem Kauf vom 1. Mai 1294 auch der Zwing und Bann über das Dorf Lienheim eingeschlossen war. Lütold VII. hatte 1291 seinen Kelnhof in Lienheim an Heinrich den Froweler von Basel für 27½ M. S. verkauft; im gleichen Jahr veräußerte er auch seinen Fronhof zu Lienheim für 50 M. S., behielt sich aber Zwing und Bann vor.³⁶ Wenige Jahre später verkauft Froweler beide Höfe dem Kloster St. Blasien. Aus dem Kauf der Stadt Kaiserstuhl glaubte Bischof Heinrich nicht nur Zwing und Bann über das Dorf Lienheim ableiten zu dürfen, sondern auch Ansprüche auf den Kelnhof. Doch drang er mit diesen Ansprüchen auf Grundbesitz nicht durch, und am 19. März 1299 bil-

³³ Welti: 3 ff.

³⁴ U. B. 3. VI 249 ff.

³⁵ U. B. 3. VI 343 ff.

³⁶ U. B. 3. VI 157 ff.

³⁷ Reg. Ep. Const. II 3103.

ligt König Albrecht, daß Bischof Heinrich den Hof dem Kloster St. Blasien abtritt unter Vorbehalt der Vogtei.³⁷ Zwei Tage später datiert ist die Urkunde, die den Streit zwischen Bischof und Kloster definitiv regelt; der Bischof gab seine Ansprüche auf den Hof auf, behielt aber die Vogtei darüber mit einem jährlichen Zins von zwei Mütt Hafer; ferner sichert er sich das Vorverkaufsrecht.³⁸ Im folgenden Jahre bestätigen Rudolf und Friedrich, Herzöge von Österreich, als Kastvögte des Klosters, die Abmachung.³⁹ Mit Sicherheit darf angenommen werden, daß im Kauf von Kaiserstuhl und Thengen auch Zwing und Bann über das Dorf Herdern inbegriffen war, trotzdem in der Urkunde dieses Dorf ebenso wenig erwähnt wird wie Lienheim; Herdern gehörte zur Pfarrei Thengen und war seit dieser Zeit ununterbrochen in bischöflichem Besitz. 1303 ist es Bischof Heinrich gelungen, das Lehen, das aus dem Hof Thengen, dem Kirchensatz und dem Schloß Röteln an der Rheinbrücke bestand, in ein Eigen zu verwandeln. Er hat nämlich den Lehensherren, den Herzögen von Teck, ihre Rechte abgekauft; diese übertragen ihm ihr Recht am Hofe und am Kirchensatz zu Thengen bei ihrer Burg Kaiserstuhl nahe der Rheinbrücke, sowie ihre Rechte an letzterer, mit Ausnahme der Mannlehen;⁴⁰ sicher sind auch diese bald abgelöst worden; denn der Bischof tritt uns später als alleiniger Herr über die Rheinbrücke entgegen.

Ein Jahr nach dem Kauf Kaiserstuhls ermöglichte eine Schenkung die Abrundung des bischöflichen Besitzes. Jakob von Wart, ein Edler, der Bruder des späteren Königsmörders, schenkte seinem Herrn, dem Bischof Heinrich, das Gericht (districtus) über seinen Meierhof und Zwing und Bann über das Dorf Weiach bei Kaiserstuhl. Für den Meierhof wurde dem Bischof das Vorverkaufsrecht zugesichert.⁴¹ Aus den Urkunden geht klar hervor, daß der Bi-

³⁷ K. Urkunde vom 19. März 1299.

³⁸ Reg. Ep. Const. II 3160.

⁴⁰ Reg. Ep. Const. II 3317, 3318, 3333. Mit der Burg Kaiserstuhl ist zweifellos Röteln gemeint, der spätere Sitz des bischöflichen Vogtes. „die burch zu Kayserstul, die an der brugge lit“ hieß es in der Verkaufsurkunde von 1294. Das Regest ist auch deshalb interessant, weil es die Vermutung erlaubt, die Herzöge von Teck (Hz. von Württemberg: eine Nebenlinie der Zähringer) seien die Mit erbauer der Kaiserstuhler Rheinbrücke gewesen.

⁴¹ U. B. 3. VI 289 f. Wart behält sich nur die zur Zeit noch fälligen Bußen

schof bloßer Gerichtsherr blieb, ohne Grundbesitzer zu werden. Ihre müßliche finanzielle Lage hat es den Bischöfen nicht mehr erlaubt, vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Neben den Klöstern Ottenbach und St. Blasien treffen wir später als Grundbesitzer in Weiach den Zürcher Tuchsfcherer Jakob Röist und die Kaiserstuhler Bürger Johan Smit und Chunrat Raffser.⁴² Als St. Blasien während des 30jährigen Krieges in große Bedrängnis kam, verkaufte es seine ausgedehnten Güter in Weiach seinem Amtmann, dem Kaiserstuhler Schultheißen Pelagius Ertzli.⁴³

Nachdem Bischof Heinrich 1302 die schon erwähnten Dörfer Hallau und Hemmental erworben hatte, war die Expansionskraft der Bischöfe für mehr als ein halbes Jahrhundert erschöpft.

Doppelwahlen und die damit verbundenen Kämpfe, dazu die oft kriegerischen Auseinandersetzungen mit der Stadt Konstanz, schwächten die bischöfliche Macht so sehr, daß der bisherige Besitzstand oft nur notdürftig aufrecht erhalten werden konnte. Erst 1363 stoßen wir wieder auf eine Vergrößerung des bischöflichen Besitzes in der Grafschaft Baden. Am 10. Februar 1363 kauft Bischof Heinrich III. von Brandis von den Brüdern Rudolf und Friedrich von Thengen und von Rudolfs Gemahlin Katharina von Krenkingen das Schloß Schwarzwasserstelz im Rhein samt den niedern Gerichten im Dorfe Fisibach um 600 M. S.⁴⁴ Wasserstelz war ein Stammsitz der Freien von Wasserstelz, die seit dem 12. Jahrhundert in den Urkunden auftreten. Wahrscheinlich durch Heirat ist die Burg in den Besitz der Freien von Thengen gekommen. In den nächsten auf den Kauf folgenden Jahren urkundet Bischof Heinrich III. 15 mal in seinem Schloß Wasserstelz.

Es bleibt nun nur noch die Erwerbung von Weißwasserstelz zu

vor, die sonst dem Bischof zuständen, nicht aber die eigentlichen Einkünfte der Gerichtsbarkeiten, wie die Anm. 3 289 irrtümlich meint. Vgl. Reg. Ep. Const. II 2930.

⁴² K. Urkunde vom 10. Aug. 1381.

⁴³ Die jährlichen Gefälle für diese Güter betrugen: 6 Mütt und 3 Viert. Kernen, 2 alte und 2 junge Hühner, 50 Eier und 1 Pfund 4 Schill. Heller „Schaffhauser mes“; ferner 2 Mütt Erbsen, 8 Mütt Roggen und 1 Malter Haber „züricher mes“, ein altes und junges Huhn, 50 Eier und 8 Schilling Heller „schaffhauser wehrung“ und 9 Schilling 8 Heller. K. Urkunde vom 12. Nov. 1646.

⁴⁴ Reg. Ep. Const. II 5784. Zur Gesch. dieses Schlosses vgl. Merz: II 551 und III 122 ff.

erwähnen übrig, der letzten Vergrößerung, die das bischöfliche Territorium erfuhr. Weiß- oder Hochwasserstelz war wie die ihm gegenüberliegende Wasserburg Schwarzwasserstelz ein Stammsitz der freien von Wasserstelz. Später kam die Burg mit dem Kirchensatz zu Lienheim an das Kloster Reichenau; dann treffen wir sie als reichenauisches Lehen der Herren von Krenkingen. Anfangs des 16. Jahrhunderts belehnt der Abt von Reichenau die Heggenzer von Schaffhausen mit Hochwasserstelz, nachdem diese bereits Schwarzwasserstelz als Pfandlehen des Bischofs von Konstanz besaßen.⁴⁵ Seit Jahrzehnten trachteten die Bischöfe danach, die verelendete Abtei Reichenau in ihren Besitz zu bekommen. Im Jahre 1540 war der Untergang des einst so blühenden Inselklosters besiegelt; es wurde dem Bistum Konstanz inkorporiert. Der Fürstbischof kam als Herr der Reichenau in den Besitz der reichenauischen Güter und wurde also auch Herr über Weißwasserstelz; praktisch hatte diese letzte Erwerbung nur die Bedeutung, daß die Heggenzer ihren Lehensherrn wechselten.

Es war eine mühsame Entwicklung, die wir hier zu verfolgen hatten und deren Endpunkt wir nun erreicht haben. Nicht nur sind die Zeiten Eberhards II. von Waldburg und seiner zwei Nachfolger längst vorbei, während welcher ein zielbewußter politischer Wille die Schaffung eines zusammenhängenden geistlichen Fürstentums zu unternehmen schien, sondern der Zerfall hat schon eingesetzt. Der rechtsrheinische Teil des bischöflichen Territoriums zwischen Randen und Aare war infolge der tiefen Verschuldung des Bistums Konstanz verloren gegangen. Nach wiederholten Verleihungen und Verpfändungen war die Herrschaft Thiengen 1482 und die Herrschaft Küssaburg 1497 an die Grafen von Sulz übergegangen. Als Bischof Hugo von Hohenlandenberg am 3. März 1525 die Stadt Neunkirch samt Ober- und Unterhallau für 8500 Gulden an Schaffhausen verkaufte, blieben nur noch unbedeutende Einkünfte als Überreste des einst hoffnungsvollen Territoriums.

Die bischöflichen Gerichtsherrschaften in der Grafschaft Baden aber blieben allen Wirrnissen zum Trotz durch alle Jahrhunderte bis zur großen Umwälzung von 1798 dem Bistum Konstanz erhalten, und das, obwohl sie den entlegensten Teil des geistlichen Fürstentums darstellten.

⁴⁵ Die Kultur der Reichenau I 470 und 586.

In den bis jetzt analysierten Kaufs- oder Schenkungsurkunden sind wir, abgesehen von der einmaligen Erwähnung des Königs, nie auf eine über dem Bischof stehende staatliche Instanz gestoßen. Bevor wir den Spuren einer solchen Instanz nachforschen, soll dargestellt werden, wie die neugebildeten linksrheinischen Gerichtsherrschaften Anteil nehmen am Geschicke des bischöflichen Gesamtstaates; im Zusammenhang damit soll ihre rechtliche Eigenart festgestellt werden. Dann bleibt die Frage zu prüfen, ob sich vor dem Jahre 1415 ein dem Bischof übergeordneter Hochrichter oder Landesherr finden läßt.

II. Die bischöflichen Gerichtsherrschaften als Glieder des geistlichen Fürstentums bis 1415.

1. Äußere Beziehungen.

Das Bistum von Konstanz spürte als eines der ersten Bistümer den politischen und moralischen Zerfall des ganz unter französischen Einfluß gesunkenen Avignonenser Papsttums. Nach dem Tode Heinrichs II. von Klingenberg war es zu einer zwiespältigen Bischofswahl gekommen. Papst Clemens V. erklärte, ohne auf das Recht des Domkapitels Rücksicht zu nehmen, die Wahl als ungültig, zog die Provisionen an sich und ernannte einen Südfranzosen, der als Gerhard I. von 1307—1318 regierte. „Ein walch, der schwaben siten nit erkennet“,⁴⁶ kam so auf den bischöflichen Stuhl des größten aller deutschen Bistümer. Seine Wahl hatte Gerhard I. in erster Linie den hohen Geldsummen zu verdanken, die er dafür aufgewendet hatte. Florentiner Kaufleute hatten ihm 6000 Gold-Gl. vorgestreckt. Noch im Jahre der Wahl mußte ihn Clemens V. unter Androhung von Absetzung und Exkommunikation an die Bezahlung erinnern.⁴⁷ Daneben scheint diese seltsame Wahl auch noch einen politischen Hintergrund zu haben. König Philipp IV. der Schöne suchte dem deutschen König Albrecht Schwierigkeiten zu machen, indem er durch den ihm ergebenen Papst die Bistümer Basel und Konstanz durch Franzosen besetzen ließ.⁴⁸ Die tiefe Verschuldung, in die Gerhard I. das Bis-

⁴⁶ Reg. Ep. Const. II 3452 zahlreiche Hinweise über seine Herkunft.

⁴⁷ Reg. Ep. Const. II 3461 ff.

⁴⁸ Reg. Ep. Const. II 3453. Es waren nebenbei bemerkt die Generalvikare Gerhards, die im Streite der Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln die Leute von Schwyz, Steinen, Muotatal und Urth mit Bann und Interdikt belegten: Reg. Ep. Const. 3820, 3823.

tum stürzte, mußte sich auch in unsfern bischöflichen Ämtern fühlbar machen. „Was ein Walch von Alvinion und hat dem bistum gar übel huß“; er „vertedt dem bistumb groß guott“, melden die Chronisten.⁴⁹ Zwar vernehmen wir, daß Bischof Gerhard Kaiserstuhl ausgebaut habe;⁵⁰ jedenfalls hat aber schon er Klingnau, Kaiserstuhl, die Küßaburg und andere Besitzungen für seine Schulden verpfändet oder dann haben sie nach seinem Tode vom Domkapitel verpfändet werden müssen. Was für Herren die Pfänder erhielten, ist nicht bekannt; wir wissen nur, daß Gerhards Nachfolger Rudolf III. von Montfort 1324 den Konstanzer Zoll verpfändete, um jene veräußerten Gebiete wieder ans Bistum zurückkaufen zu können.⁵¹ Nach dem Tode Gerhards blieb das Bistum während vier Jahren unbesetzt (1318—1322). Während dieser Zeit war das Domkapitel mit der Regierung der bischöflichen Gebiete betraut. In Klingnau treffen wir 1320 als Vogt „von des gotteshauses wegen von Konstanz“ Heinrich von Rheinfelden. Erst am 1. Oktober 1322 ernannte Papst Johann XXII. als neuen Bischof den Grafen Rudolf von Montfort, der bereits Bischof von Chur war. Über die Zustände, die nach dem vierjährigen Interregnum im bischöflichen Fürstentum herrschten, gibt uns ein Brief des Papstes an den Neuerwählten Auskunft. Johann XXII. schreibt an Rudolf v. Montfort, er überlasse ihm die Verwaltung der Churer Kirche, damit er mächtig genug sei, die Burgen und Dörfer zurückzugewinnen, die einige „Söhne Belials“ dem Hochstift Konstanz entrissen hätten.⁵² Als Vogt Bischof Rudolfs III. treffen wir in Klingnau Ritter Hugo von Tosters, der mit den Bürgern von Klingnau und den Leuten von Döttingen, Zurzach, Rietheim und Koblenz eine Begehung der Grenzen der Stadt Klingnau und des St. Blasischen Hofes auf dem Achenberg veranstaltete; mit den 15 Pfund Basler Pfennigen, die ihm der Abt von St. Blasien dafür bezahlte, kauft der Vogt Steine zur Erbauung der Mauer, die außerhalb der Stadt Klingnau um die Burg geht.⁵³

⁴⁹ Reg. Ep. Const. II 3806.

⁵⁰ Reg. Ep. Const. II 3799.

⁵¹ Reg. Ep. Const. II 4009.

⁵² Reg. Ep. Const. II 3944.

⁵³ Reg. Ep. Const. II 4256; die Urkunde ist im Staatsarchiv Aarau und ist auch deshalb von Interesse, weil sie zahlreiche Namen von Leuten aus den erwähnten Ortschaften enthält.

Seit 1322 tobte der Kampf zwischen Papst Johann XXII. und König Ludwig dem Bayer. Bischof Rudolf III. trat 1333 offen zur königlichen Partei über, indem er die Regalien von König Ludwig empfing. Die Folge war, daß der Bischof gebannt und diejenigen Teile der Diözese mit dem Interdikt belegt wurden, die sich weigerten, vom Bischof abzufallen. Über die Parteinaahme der bischöflichen Ämter ist urkundlich nichts bekannt; doch besteht gar kein Grund an einen Abfall vom Bischof zu denken. Der ebenfalls zum Bistum Konstanz gehörigen Stadt Meersburg wurde zur Anerkennung für die dem Bischof bewahrte Treue auf Bitten desselben vom Kaiser ein Wochenmarkt nach Ulmer Recht verliehen.⁵⁴ Rudolf III. starb gebannt und wurde „in das veld und ungewicht begraben“.⁵⁵ Das Domkapitel teilte den Vögten und Schultheißen von Klingnau und Kaiserstuhl den Tod des Bischofs mit und forderte sie auf, dem Dompropst und dem Propst von Bischofszell Gehorsam zu leisten.

Das Domkapitel war in eine kaiserliche und in eine päpstliche Partei gespalten; die erstere wählte als neuen Bischof Albrecht von Hohenberg, den Sohn des mächtigen Grafen von Werdenberg-Heiligenberg; die päpstliche Partei aber wählte Niklaus I. von Frauenfeld; dieser entstammte einem Habsburgischen Dienstmannengeschlecht und König Albrecht und König Friedrich nennen ihn in Urkunden „ihren lieben getreuen“.⁵⁶ Da die Habsburger als Feinde König Ludwigs Führer der päpstlichen Partei waren, war die Ernennung Niklaus von Frauenfeld durch Johann XXII. gegeben (1334). 1336 urkundet Bischof Niklaus zum ersten Mal in Klingnau, und zwar als Hauptmann der Herzöge von Österreich in Schwaben und im Elsaß; die Herzöge hatten also den Bischof zu ihrem Stellvertreter in den Vorlanden gemacht. Als Hauptmann war er nicht nur oberster Verwaltungsbeamter, dem die Laienvögte und alle Amtleute untergeordnet waren, sondern auch oberster militärischer Befehlshaber; gerade in dieser zu Klingnau ausgestellten Urkunde vernehmen wir denn auch, wie der Bischof Johann von Thierberg in den Dienst der Herzöge aufnimmt, und daß diese dem Bischof den Schaden vergüten, den er im Kriege gegen Luzern erlitten hat. Bischof Niklaus war es auch gewesen, der den Ritter Ulrich von Ramsway auf die Burg Rothen-

⁵⁴ Reg. Ep. Const. II 4336. 4450.

⁵⁵ Schultheiß op. cit. 58.

⁵⁶ Reg. Ep. Const. II 4373.

burg gesetzt hatte, vor welcher dieser den Luzernern dann eine Niederlage beibrachte. 1338 hat Niklaus I. in Klingnau eine Besprechung mit Bischof Ulrich von Chur,⁵⁷ auf dem Wege nach Winterthur wurde er oberhalb Kaiserstuhl von den Grafen von Thengen überfallen und volle 15 Wochen auf ihrer Burg Hohen Hewen gefangen gehalten.⁵⁸ 1339 weilt Bischof Niklaus wieder in Klingnau und verordnet in einer Urkunde (22. Februar 1339), die mit der Stiftskirche Zurzach niedergebrannten Klosterhöfe seien bei einer Buße von 10 Pf. mit Ziegeln zu decken, die Wände gegen die Kirche mit Steinen, Lehm oder Mörtel zu bekleiden.⁵⁹ Nachdem Niklaus I. am 2. April 1340 nochmals in Klingnau geurkundet hatte, vernehmen wir durch den Chronisten Johann von Winterthur, daß die Bürger von Waldshut mit den Waldleuten und den Bürgern von Baden im Jahre 1342 die Vorstädte von Klingnau zerstört hätten, aus Rache für ein Unrecht, das Bischof Niklaus an ihnen begangen habe. Näheres erfahren wir über diesen Vorfall nicht, aber wahrscheinlich im Zusammenhang damit hat sich Klingnau im Winter desselben Jahres gegen den Bischof empört, worauf dieser das Städtchen mit seinen Dienstmannen und den Leuten aus den andern bischöflichen Städten, wohl in erster Linie aus Kaiserstuhl, durch Überraschung einnahm und plündern ließ; dazu auferlegte der Bischof den Bürgern fast unerschwingliche Bußen, die aber nach der Versöhnung am Weihnachtsfest wieder erlassen wurden. Die beraubten Leute aber seien nicht entschädigt worden.⁶⁰ Man könnte hinter diesem Überfall und dem darauffolgenden Abfall die Hand des Gegenbischofs Albrecht von Hohenberg vermuten; dieser hatte dem Kaiser Ludwig versprochen, ihm gegen jedermann, besonders gegen den Papst zu helfen mit seiner ganzen Macht, vor allem mit den Festungen des Hochstifts Konstanz.⁶¹ Da es sich aber bei Waldshut und Baden um habsburgische Städte handelt, ist ein solcher Zusammenhang unwahrscheinlich. Solange einzelne Teile der Diözese dem Kaiser treu waren, blieb diese mit dem allgemeinen Interdikt belegt; wo der Kaiser die Macht dazu hatte, zwang er die Geistlichkeit zur Ausübung des Gottesdienstes; renitente Geistliche

⁵⁷ Reg. Ep. Const. II 4550.

⁵⁸ Reg. Ep. Const. II 4551 ff.

⁵⁹ Reg. Ep. Const. II 4586.

⁶⁰ Reg. Ep. Const. II 4646 ff.

⁶¹ Reg. Ep. Const. II 4443.

wurden verjagt; damit die allfällig vertriebenen Domherren nicht verhindert wären, an der Sitzung des Domkapitels teilzunehmen, wurde beschlossen, dieses in Klingnau, Kaiserstuhl oder einem andern Ort außer Konstanz einzuberufen.⁶²

Am 1. Juni 1343 urkundet der Bischof wieder in Kaiserstuhl, und am 4. Juli 1343 treffen wir den Offizial, den Kanzler des Bischofs dort.⁶³ Zum letzten Mal hielt sich Bischof Niklaus am 17. September 1343 in unserer Gegend auf, um in Zurzach die neuerrichtete Stiftskirche einzweihen. An dieser Feier nahm auch die Königin Agnes von Ungarn teil, die durch ihre Spenden den Wiederaufbau ermöglicht hatte.⁶⁴ Bischof Niklaus starb am 25. Juli 1344; alle Chronisten rühmen ihm nach, wie er während der Hungersnot, die 1343 und 1344 im ganzen Bistum wütete, sich mit hingebender Fürsorge der Notleidenden angenommen habe. Seinem Wunsche gemäß trugen die Bettler, die er während zwei Jahren gespeist hatte, seine Leiche vom Schloß Kastel nach Konstanz.⁶⁵

Mehr als ein Jahr blieb jetzt das Bistum Konstanz wieder unbesetzt. Zum größten Ärgernis der Gläubigen kämpften die Kandidaten am päpstlichen Hof in Avignon um die Ernennung; schließlich sei es dem Domdekan Ulrich Pfefferhart gelungen, durch Bestechung der einflussreichen Persönlichkeiten seine Ernennung durchzusetzen.⁶⁶ Während der Stuhlerledigung amtet in Klingnau als bischöflicher Vogt Ritter Johann von Frauenfeld; er schlichtet einen Streit, der zwischen dem Kloster St. Blasien und dem Hochstift Konstanz um das Eigentumsrecht an der Döttinger Fähre ausgebrochen war; nachdem er die Urkunden geprüft und Kundshaften verhört hat, spricht er die Fähre dem Kloster als Eigen zu.⁶⁷

Bischof Ulrich III. Pfefferhart urkundet zum ersten mal am 27. Juli 1346 in Klingnau; die Bürger schwören, dem Bischof gehorsam zu sein, bei seinen Lebzeiten und zwei Jahre nach seinem Tod kein fremdes Burgrecht einzugehen, ein allfällig bestehendes Burgrecht darf nach Ablauf nicht mehr erneuert werden. Wer diesen Schwur bricht,

⁶² Reg. Ep. Const. II 4652.

⁶³ Reg. Ep. Const. II 4656, 4658.

⁶⁴ Reg. Ep. Const. II 4660.

⁶⁵ Joh. von Winterthur: 216.

⁶⁶ Joh. von Winterthur: 227.

⁶⁷ Reg. Ep. Const. II 4701.

soll aller seiner Güter verlustig gehen.⁶⁸ Die Urkunde wirft ein sonderbares Licht auf die Treue der Klingnauer. Wahrscheinlich war die Ruhe seit dem Aufstand von 1342 noch nicht vollständig wiedergekehrt.

1346 war es Papst Clemens VI. gelungen, als Gegenkönig gegen Ludwig den Bayern Karl IV., den Enkel König Heinrichs VII. wählen zu lassen. Städte, die diesem „Pfaffenkönig“ huldigen, können vom Interdikt befreit werden; doch wurde die „Bekehrung“ noch zu einem finanziellen Geschäft gemacht: für die Aufhebung des Interdicts oder die Entföhnung eines Friedhofes hatte eine Stadt dem Bischof 40—60 Gulden zu bezahlen.⁶⁹ Die meisten Städte Schwabens unterwarfen sich dem neuen König; Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Konstanz aber verweigerten ihm die Huldigung. Geistliche, die in diesen Städten trotz dem Befehl der Räte, Gottesdienst zu halten, das Interdikt beobachteten, wurden verjagt. So verließ auch Bischof Ulrich III. im April 1348 Konstanz, um seine Residenz in Klingnau aufzuschlagen.⁷⁰

Kaiser Ludwig war im Oktober 1347 gestorben; im Laufe des folgenden Jahres fand Karl IV. allgemeine Anerkennung, und damit ging auch das kirchliche Schisma zu Ende; schon im Juni konnte der Bischof nach Konstanz zurückkehren, das Interdikt aufheben und Absolution erteilen. Ende desselben Jahres hat Ulrich III. nochmals in Klingnau geurkundet und ist am 25. November 1351 gestorben. Zu seiner Charakteristik erzählen die Chronisten, daß er ein sparsamer und leutseliger Fürst gewesen sei. „Er habe zu zyten in eigner person den vischmarkt ergangen und visch nach seinem gevallen koufft.“⁷¹ Als Nachfolger Ulrichs wurde auf Bitten Herzog Albrechts II. von Österreich dessen Kanzler Johann Windloch gewählt und vom Papst eingesetzt. Als Hauptmann der schwäbischen Truppen nahm der Neugewählte 1354 an der Belagerung Zürichs teil; über seine Beziehungen zu unsren bischöflichen Ämtern sind keine Urkunden vorhanden.⁷² Bischof Johann II. war ein Verwaltungsgenie; er ließ den

⁶⁸ Reg. Ep. Const. II 4795.

⁶⁹ Joh. von Winterthur: 247 f.

⁷⁰ Reg. Ep. Const. II 4863.

⁷¹ Reg. Ep. Const. II 5052.

⁷² Generalvikar in Spir. et temp. Johanns III. war Otto von Rheined, Propst von Zurzach. Reg. II 5189.

Wert und die Einkünfte aller Pfarrkirchen, Kapellen und Altäre seines Bistums feststellen und verzeichnen, strebte eine Reform des Clerus an und war auf dem besten Weg, das Bistum in seiner früheren Blüte wieder herzustellen, als er am 21. Januar 1356 in Konstanz ermordet wurde.

Wieder kam nur eine zwiespältige Wahl zustande; erst nach 1½-jähriger Stuhlerledigung traf der Papst die Entscheidung, indem er den Abt von Einsiedeln, Heinrich von Brandis — aus dem bernischen Freiherrngeschlecht — zum Bischof von Konstanz ernannte; alle Chronisten führen die Wahl Heinrichs auf Bestechung zurück, er habe den Kardinälen „ain unnamliche summa gelts“ versprochen.⁷³ Nach fünf Jahren war erst die Hälfte der versprochenen Servizien bezahlt. Heinrich III. von Brandis war ein willenloses Werkzeug in den Händen seiner habgierigen Verwandten. Schon bei seinem Regierungsantritt hatte er die ganze Vermögensverwaltung und die weltliche Gerichtsbarkeit seinem Bruder Wolfram übertragen. „Dieser bischof Hainrich was wol gefründt mit grafen, freien und edlen, die im vil des bistumb aigentumb abzugent, und ob sy vor nit wolhabig waren so macht er sy doch mechtig und reych mit des bistumb gut.“⁷⁴ Ein zeitgenössischer Dichter läßt alle verpfändeten bischöflichen Burgen und Städte unter lautem Klagegesang in großartigem Trauerzug an uns vorüberziehn. Zu den Teilnehmern dieses Trauerzugs hätten auch die Stadt Klingnau und das bischöfliche Schloß Röteln bei Kaiserstuhl gehört. Nachdem Heinrich III. am 3. September 1357 den Bürgern von Klingnau alle ihre Rechte und guten Gewohnheiten bestätigt hatte,⁷⁵ verpfändete er um 1600 Gulden Basler Gewichts jährliche Einnahmen von Burg und Stadt Klingnau im Betrage von 134 Gulden.⁷⁶

Aus einer Urkunde vom 19. März 1359 vernehmen wir, daß die Burg Röteln bei Kaiserstuhl um 1000 Gulden dem Schultheißen zu

⁷³ Schulthaß: 43; zur Geschichte Heinrichs III. vgl. A. Schubiger: Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bisch. v. Konst. Freib. 1879; besonders aber die kurzen, trefflichen Ausführungen des Herausgebers der Regesten: Dr. K. Rieder: Zur Konstanzer Bistumsgeschichte in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Festsgabe Heinr. Finke, Münster 1904, 253 ff.

⁷⁴ Schulthaß: 43.

⁷⁵ Kl.-Urkunde vom 3. Sept. 1357.

⁷⁶ Reg. Ep. Const. II 5579.

Kaiserstuhl Konrad dem Vogt und dessen Bruder Heinrich dem Vogt verpfändet ist; da die beiden daran gebaut haben, bewilligt ihnen der Bischof, 239 Gulden auf die Pfandsumme zu schlagen.⁷⁷ Am 18. April 1368 verpfändet Bischof Heinrich III. seinem Schultheißen Johann Aescher und dessen Bruder um 45 Goldgulden einen Teil des Laienzehnten in der Pfarrei Hohenthengen, und denselben Brüdern verpfändet er zehn Jahre später einen andern Teil um 200 Goldgulden.⁷⁸

Folgenreich für unsere bischöflichen Ämter war der Krieg, der zwischen Bischof Heinrich und der Stadt Konstanz ausbrach. Heinrich III. hatte sich von Kaiser Karl IV. alle Privilegien des Hochstiftes bestätigen lassen. Die kaiserliche Urkunde sprach dem Bischof nicht nur das Münz- und Zollrecht zu, sondern auch das Gericht und die Einsetzung aller Beamten; kurz, die ganze freiheitliche Entwicklung der Reichsstadt war in Frage gestellt.⁷⁹ Die Fehde brach 1365 aus und wütete während sieben Jahren mit größter Grausamkeit; auf bischöflicher Seite kämpften der Bruder des Bischofs und dessen Neffe Mangold von Brandis, Abt der Reichenau. Bischof Heinrich selber war ein bedauernswertes Opfer in den Händen dieser Streithähne; wie sehr er im Hintergrund war, ergibt sich schon daraus, daß er beim Ausbruch des Kampfes seine Residenz in das entlegene Klingnau verlegte.⁸⁰ Auf der Seite des Bischofs kämpfte auch Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg. So konnte Heinrich III. in der Nachbarschaft seines Verbündeten, inmitten seiner Städtchen und Schlösser, die Verwaltung seiner Diözese weiterführen. Außer in Klingnau urkundet er jetzt häufig in Kaiserstuhl und auf seiner Burg Wasserstelz; diese drei Besitzungen haben ihm abwechselnd als Wohnsitz gedient.

Bischof Heinrich III. scheint auch nicht wie einzelne seiner Vorgänger selber in den Krieg gezogen zu sein. Seit 1371 waren Kaiser-

⁷⁷ Reg. Ep. Const. II 5463; kurz darauf wird die Pfandsumme nochmals um 60 Mk. Silber erhöht, vgl. Reg. II 5495. Eine Urkunde vom 4. Febr. 1366 enthält die erste Erwähnung einer Kirche im Städtchen Kaiserstuhl; der Bischof bestätigte eine Urkunde und gibt als Ort an: in capella oppidi Keyserstuol, ubi ad id faciendum intravimus.

⁷⁸ Reg. Ep. Const. II 6049, 6467.

⁷⁹ Reg. II 5331.

⁸⁰ Unbegreiflich ist, wie H. Herzog in Merz I 294 von Heinrich III als einem „machtvollen Bischof“ hat reden können.

stuhl und Klingnau trotz der Gegenwart des Bischofs an Petermann von Thorberg verpfändet. Diesem schwören Vogt, Rat und Bürgerschaft von Klingnau, Kaiserstuhl und Neunkirch, ihre festen offen zu halten, gemäß dem Hauptbrief, den er vom Bischof hat. Nach dem Tode des Bischofs soll der Eid, den die drei Städte Petermann geschworen haben, keine Geltung mehr haben.⁸¹ Unter der persönlichen Leitung des Bischofs war nur die Finanzierung des Krieges. Die Anleihen⁸² und Verpfändungen zerrütteten den bischöflichen Haushalt so schwer, daß Papst Urban V. Heinrich zeitweise suspendierte (1371—72) und die Administration der Diözese Konstanz dem Bischof von Augsburg übertrug. Über die finanzielle Unterstützung, die Kaiserstuhl und Klingnau während der Dauer des Krieges dem Bischof gewährt haben, sind wir durch zwei Urkunden unterrichtet. Für Kaiserstuhl urkundet Bischof Heinrich am 9. März 1374, er sei durch den redlichen Krieg, den er mit Konstanz zur Verteidigung der Rechte und Freiheiten des Hochstiftes führte, in groÙe Not gekommen, „daz ha-bent aber unser und unsers gotzhus lieben getrüwen, der ... schulthaÙe, der rate und ... die burger gemaìnlich der stat ze ... Kaiserstuol ... sich des wißlich bedaht von der trüw wegen, so si zuo uns ... hant, niht darumb daz si das von rehts wegen tuon sülint“, sondern einzig aus Furcht, die Not des Bischofs könnte so groß werden, daß er gezwungen wäre, das Städtchen zu veräußern, hätten Rat und Bürgerschaft dem Bischof den 18. Teil ihres gesamten Gutes versprochen, „usgenomen ir harnäÙe und ir gewant und och ir wiben kainod und ir gewant“. Es sei nur recht und billig, fährt der Bischof dann weiter, daß die Kaiserstuhler „derselben ir trüwe in künftigen ziten und och eweclich genießen solint“; er verspricht ihnen deshalb, sie in keiner Weise zu besteuern und weder von einem einzelnen noch von der Bürgerschaft je eine andere Steuer zu erheben als die 10 Mf. S., die „von alter herkommen sint“; sollte aber je ein Nachkomme oder das Domkapitel gegen dieses Versprechen verstößen, „da wider mügrent si sich setzen und och da wider tuon und inen selber des vor-sin nach ir vermügrent ... daz inen fölich noch kein andere schatzung nit mer bescheh“.⁸³ Diese ausdrückliche Betonung des Widerstands-

⁸¹ Kl.-Urk. v. 16. Nov. 1371.

⁸² Über ein Anleihen von 6600 Gl. bei Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg vgl. Reg. II 6309.

⁸³ K.-Urk. vom 9. März 1374, gedr. bei Welti 10 ff.

rechts ist ein deutliches Zeichen für die bedrängte Lage, in der sich der Bischof befand. Eine ganz ähnlich lautende Urkunde wurde am 11. März 1374 auch Klingnau ausgestellt; darin wird die Stadt von jeder Schatzung und Steuer an den Bischof befreit, weil sie ihm freiwillig 1200 Pf. Stebler zu zahlen versprochen hat.⁸⁴

Ohne Zweifel haben Leute aus den bischöflichen Ämtern in den Fehden mitgekämpft; doch fehlen uns darüber nähere Angaben. Nach 7jähriger Fehde schloß Bischof Heinrich mit der Stadt Konstanz Frieden; sein Versuch, die Stadt wieder unter die bischöfliche Herrschaft zu zwingen, war gescheitert; das mag auch der Grund gewesen sein, warum Heinrich nie mehr dauernd in Konstanz residierte, sondern Klingnau als eigentliche Residenz beibehielt. Es wird oft ein erstaunlich reges Leben und Treiben geherrscht haben in dem kleinen Alarestädtchen, wenn Gesandtschaften aus allen Teilen der größten Diözese Deutschlands kamen und gingen! Von Klingnau aus schrieb Bischof Heinrich an alle Geistlichen des Bistums, daß er gezwungen sei, eine Extrasteuern, ein Subsidium caritativum einzuziehen; während seiner ganzen Regierungszeit habe er sich immer bemüht, seine Geistlichkeit vor Erpressungen zu beschützen, deshalb sei er öfters, trotz seiner körperlichen Schwäche, von der Burg Klingnau nach Konstanz gereist. Kriege, Prozesse und die Verpflegung der päpstlichen Nuntien hätten ihm aber solche Auslagen verursacht, daß er zur Veräußerung der Güter des Hochstiftes gezwungen wäre, wenn ihn sein Klerus jetzt im Stich lassen würde. Die Zeit Heinrichs III. von Brandis ist eine Zeit sozialen Elends, der Pest, Judenmorde, Geißlerfahrten und Engländereinfälle. 1375 überschwemmten die Banden Enguerrands von Coucy die oberrheinischen und schweizerischen Gebiete. In Klingnau bestätigt Heinrich III. eine Schenkung der Herzöge Albrecht und Leopold von Österreich an das Kloster St. Urban, weil dieses ihretwillen von Coucy verbrannt worden sei.⁸⁵ In oppido nostro Klingnow inkorporiert der Bischof am 23. Juni 1383 dem Kloster St. Blasien die Pfarrkirche Stallikon, weil das Kloster schwer gelitten „durch die andauernden pestilenzialischen Fieber, durch Krieg, Mangel und feindliche Verheerung“.⁸⁶

⁸⁴ Kl.-Urk. v. 11. März 1374.

⁸⁵ Reg. Ep. Const. II 6703.

⁸⁶ Reg. Ep. Const. II 6705.

Unterdessen war das große abendländische Schisma ausgebrochen; die Kirche zerfiel in zwei Papstkirchen. 1377 hatte Gregor XI. die päpstliche Residenz wieder nach Rom verlegt; als sein Nachfolger energische Reformen durchzuführen begann, wählten die französischen Kardinäle den Kardinal Robert von Genf zum Papst, der als Clemens VII. seine Residenz in Avignon aufschlug. Dem avignonensischen Papsttum unterwarfen sich außer Frankreich und kleinern west-europäischen Staaten auch die west- und süddeutschen Territorien, besonders die habsburgischen Gebiete.⁸⁷ Was für eine Stellung sollte Bischof Heinrich einnehmen? Er war zeit seines Lebens ein Geschobener und hat sich auch jetzt aus Rücksicht auf Österreich, von dem er abhängig war, Clemens VII. angeschlossen; hierauf wurde er vom römischen Papst Urban VI. abgesetzt und an seiner Stelle Niklaus von Riesenburg aus Bonn zum Bischof von Konstanz ernannt. Den Kampf mit dem Gegenbischof hat Heinrich III. von Brandis nicht mehr erlebt; er ist am 22. November 1383 in seiner Residenz Klingnau gestorben; seine Leiche wurde nach Konstanz überführt und im Dome begraben.⁸⁸

Die Mehrheit des Domkapitels schritt hierauf zur Neuwahl, ohne auf den vom römischen Papst ernannten Gegenbischof Rücksicht zu nehmen; es waren Anhänger beider Päpste, die, um das Wahlrecht des Domkapitels zu wahren, am 27. Januar 1384 den Neffen Heinrichs III. Mangold von Brandis, Abt der Reichenau, zum Bischof wählten.⁸⁹ Der Dompropst Burkard von Heven teilte den bischöflichen Städten Kaiserstuhl, Klingnau und Neunkirch die Wahl mit.⁹⁰ Mangold von Brandis schloß sich nicht sofort einem der beiden Päpste an; er hoffte sogar, sich durch eine Appellation nach Rom gegen Niklaus von Riesenburg behaupten zu können.⁹¹ Die Wendung brachte die

⁸⁷ Vgl. Haupt Herm.: Das Schisma des ausgehenden 14. Jhs. in seiner Einwirkung auf die oberrheinischen Landschaften, Z. G. O. R. Bd. 44, (1890) 273 ff; Haupts Arbeit ist teilweise überholt durch Schönenberger K.; Das Bistum Konstanz während des großen Schismas (1378 – 1415).

⁸⁸ Am 27. März 1380 hatte Bischof Heinrich in die Stiftskirche Zurzach ein Glasfenster gestiftet mit dem Wunsche, es möge eine Jahrzeit für ihn gelesen werden; in derselben Absicht hatte er dem Kloster Sion bei Klingnau 2 Reliquien-tafeln und 2 Missale geschenkt; vgl. Reg. Ep. Const. II 6568, 6727.

⁸⁹ Reg. Ep. Const. III 6740.

⁹⁰ K.-Urf. v. 18. V. 1384.

⁹¹ Reg. Ep. Const. III 6755.

Stellungnahme der Stadt Konstanz, die nach einigem Zögern gegen ihren einstigen erbitterten Feind Mangold von Brandis auftrat, und den Bonner Probst Niklaus als Bischof anerkannte.⁹² Damit war Mangold auf die Seite Clemens VII. gedrängt. Wieder werden nun unsere Ämter zum Zufluchtsort eines Bischofs. Schon am 1. Juli 1384 ist Mangold in Kaiserstuhl und urkundet: „daz wir unsren getrewen lieben, ein schultheissen, rät und burger gemeinlich unser statt ze Kaiserstuol füllen und wellen lassen beliben bi allen iren rechten, fryheiten gnaden und quoten gewonheiten“, besonders bei denen, die sie von seinem Vorgänger empfangen haben. Am 21. September und am 22. Oktober urkundet er wieder in Kaiserstuhl, und am 13. Januar 1385 treffen wir ihn auf Schloß Wasserstelz.⁹³ Am 14. Juni 1384 war der Gegenbischof in Konstanz eingezogen, und die Domherren fallen von Mangold ab; seine Anhänger werden aus Konstanz ausgewiesen. Damit blieb Mangold von Brandis auf die westliche Hälfte des Bistums beschränkt; er schien alle Aussicht zu haben, sich hier unter dem Schutze Leopolds III. behaupten zu können. Kaiserstuhl wurde sein eigentliches Hauptquartier. Klingnau wurde am 2. Juni 1385 vom Domkapitel aufgefordert, Niklaus von Rießenburg und niemand anders zu huldigen; er allein sei von Papst Urban und König Wenzel als rechter Bischof eingesetzt und im ganzen Reich anerkannt; man erwartet von Klingnau sofortige Antwort.⁹⁴ Die Nähe Mangolds ließ die Klingnauer nicht rasch zum Entschluß kommen; am 13. Oktober ermahnt das Domkapitel Vogt, Rat und Bürger von Klingnau zum zweiten Mal, „unverzüglich ihrem Herrn, Bischof Niklaus zu schwören, wie es auch die von Meersburg getan haben“.⁹⁵ Jetzt ist Klingnau von Bischof Mangold abgefallen; schon am 26. Oktober urkundet Niklaus in Zürich, daß er die Stadt Klingnau und „dazuo alle die, zuo ynen und in das ampt da selbs gehörent, nieman usgenomen, zuo unsren gnaden gnädiglich genomen und empfangen hant“; er bestätigt ihnen alle Rechte und Freiheiten.⁹⁶ Am selben Tag nahm Zürich den persönlich anwesenden Bischof mit seinen Festen Klingnau, Kaiserstuhl und Tannegg ins Burgrecht auf;

⁹² Schönenberger: op. cit. 20.

⁹³ Reg. Ep. Const. III 6763, 6765, 6772.

⁹⁴ Kl.-Urf. vom 2. Juni 1385.

⁹⁵ Reg. Ep. Const. III 6985.

⁹⁶ Welti: 258.

die noch nicht gehorchenden — Kaiserstuhl — verspricht Bischof Niklaus nach der Unterwerfung ebenfalls dem Burgrecht zuzuführen.⁹⁷ Das Burgrecht war ein Schirmvertrag, durch den der Bischof unter den Schutz Zürichs gestellt wurde; dafür wurden die genannten Festungen Zürichs offene Häuser; das Burgrecht soll nicht gegen Papst Urban VI., König Wenzel und die Stadt Konstanz gerichtet sein; nicht ausgenommen aber wurde der Herzog von Österreich, gegen ihn war das Schutzbündnis eigentlich gerichtet; dauern sollte es, solange der Bischof lebte. Trotz allem kapitulierte Mangold von Brandis nicht; er blieb „truzlich als ain manhafter man by siner wal und bestätigung“;⁹⁸ in Kaiserstuhl rüstete er sich zum entscheidenden Kampf; aber am 19. November 1385 starb er plötzlich, als er sein Pferd besteigen wollte; seine Leiche wurde im Kloster Reichenau begraben, dessen Abt er war.⁹⁹ Gleich am folgenden Tag schreibt der Domprobst Burkart von Hewen an Schultheiß, Rat und Gemeinde zu Kaiserstuhl: „Unsern früntlichen gruoz, lieben fründ, als wir üch vormals ermant habent, also ermanen wir üch aber mit urkund des briefs under unsers cappitels insigel besigelt, by üwren eren und aiden, das ir Kaiserstuol mit allem zugehört in antwirtind und in gebint und swerind unserm gnädigen herren Bischoff Niclausen, rehthen byschoff ze Costenz, als ir von reht tuon sont“.¹⁰⁰ Die Kaiserstuhler konnten sich nicht lange überlegen, ob Niklaus nun wirklich der rechte Bischof sei, denn Niklaus von Riesenburg war von Zürich nach Neunkirch gereist, um von hier aus zum Kriege gegen Mangold zu rüsten; so konnte er unmittelbar nach dem Tode seines Gegners in Kaiserstuhl einziehen. Ein Chronist meldet, daß er im Städtchen das Brot in Beschlag genommen habe, das Mangold für den beabsichtigten Krieg hatte backen lassen. Schon am 23. November bestätigt Bischof Niklaus den „lieben und getrewen, den schultheissen, rat und burger, gemainlichen arm und reich“ alle ihre Freiheiten, Briefe, Rechte und Gewohnheiten.¹⁰¹ Am selben Tag bekannten sich Schultheiß, Rat und Bürgerschaft von Kaiserstuhl auch zum

⁹⁷ Reg. Ep. Const. III 6988, die Urkunde für Klingnau ist abgedruckt bei Welti 259.

⁹⁸ Reg. Ep. Const. III 6740.

⁹⁹ Reg. Ep. Const. III 6785.

¹⁰⁰ K.-Urk. v. 20. Nov. 1385.

¹⁰¹ Welti: 15.

Burgrecht mit Zürich.¹⁰² Die durch Heinrich III. von Brandis an Peter von Torberg verpfändeten Einkünfte von Kaiserstuhl und Klingnau löst Bischof Niklaus wieder ein; das hierzu nötige Geld, 1000 böhmische Goldgulden, mußte er bei einem Konstanzer Bürger entleihen.¹⁰³ Erst bei seinem Verzicht auf das Bistum treffen wir Niklaus von Riesenburg dann wieder in Beziehung zu unsren Ämtern; er stammte aus Böhmen, war einer der vertrautesten Räte Kaiser Karls IV. und hatte die Ernennung zum Bischof von Konstanz dessen Sohn Wenzel zu verdanken;¹⁰⁴ als Pfründenwucherer ist er ein echtes Kind seiner Zeit; er war Domherr zu Magdeburg und Breslau, Probst zu Cambrai und Bonn; als Bischof von Konstanz hat er kein gutes Andenken hinterlassen; er war „ain zorniger und betrugelicher herr, was er hüt verhies, lögnet er morndrigs, fert zu ziten wider, das er versiglet hat, ward keiner tugent berümpft, dan das er kostfrey was mit essen und trinken, und ain freye tafel hielit, in welchen kosten er in vier jaren dem bistumb 24 000 gulden zu bezalen zuvielend“;¹⁰⁵ zum Glück für das Bistum habe er sich beim Papst nach einer „vai-steren kilchen“ umgesehen. Auch unsere Städtchen werden es nicht bedauert haben, daß Niklaus von Riesenburg 1387 von Urban VI. zum Bischof von Olmütz ernannt wurde. Nun hatte Niklaus aber das Pech, seine Einsetzung in Olmütz scheitern zu sehen; er kehrte nach Konstanz zurück, um seine Demission rückgängig zu machen. In Konstanz aber war schon der Domprobst Burkart von Hewen zum Bischof gewählt worden. Niklaus ließ sich schließlich mit einem hohen Leibgeding abfinden und anerkannte Burkart von Hewen als unwiderruflichen Bistumspfleger, also faktisch als Bischof. Die Zahlung der Abfindungssumme brachte Burkart in große Geldnot und trug weiter zum finanziellen Niedergang des Bistums bei. Am 15. Februar 1388 hate Bischof Niklaus an Kaiserstuhl und am 18. an Klingnau geschrieben, er habe Burkart von Hewen zum Bistumsvikar ernannt, entbinde sie deshalb von den ihm als ihrem Bischof geschworenen Eiden und übergebe Burkart den ganzen Besitz des Bistums, „mit der beschaidenheit, das wir und alle unsere dienere in des obgenannten bishums stette, vesten und schlosse (Kaiserstul, Rotteln, Wasserstelz

¹⁰² Reg. Ep. Const. III 6999.

¹⁰³ Reg. Ep. Const. III 7048.

¹⁰⁴ Schönenberger: op. cit. 25 ff.

¹⁰⁵ Schulthaß: 50.

und Klingnau) wandeln und wonen sullen und mogent".¹⁰⁶ Ob unsere Ämter dieses sie belastende Wohnungsrecht des zurückgetretenen Bischofs noch einmal zu spüren bekommen haben, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Übrigens hat Niklaus später sein Olmützer Bistum doch noch antreten können, worauf Papst Urban Burkart von Hohen die Provision erteilte.

Bischof Burkart hatte dem Papst doppelte Wahlgebühren zu zahlen und seinem Vorgänger die hohe Abfindungssumme; es blieb ihm nichts anderes übrig, als Güter zu veräußern. Am 22. Juli 1390 verkaufte er Klingnau an Johann von Bodmann d. J. und dessen Frau Anastasia von Königsegg um 4000 Pfund Heller; er entbindet die Stadt von den ihm geschworenen Eiden, und befiehlt den Bürgern, dem neuen Besitzer zu schwören; das Wiederkaufsrecht behält er sich vor.¹⁰⁷ Am 16. August urkundet Ritter Bodmann in Klingnau, daß die Stadt ihm gehuldigt und geschworen habe; er bestätigte der Stadt ihre Freiheiten.¹⁰⁸ Bischof Burkart ist nach zehnjähriger Regierung gestorben. Als Nachfolger wählte das Domkapitel den Grafen Friedrich I. von Nellenburg; die Wähler hofften, dieser mächtige Graf werde fähig sein, die zerrütteten Finanzen des Bistums in Ordnung zu bringen. Zehn Tage nach der Wahl aber verzichtete der Graf auf das Bistum; „es bewegte in darzuo verlumberung, verfaßunge und geltschuld des bistums“.¹⁰⁹ Er scheint vor seiner Wahl über die müßliche finanzielle Lage des Bistums nicht genügend orientiert gewesen zu sein. Als Nachfolger ernannte Papst Bonifaz IX. den Bischof von Minden, Marquard von Randek; wie es scheint, verdankte er die Ernennung den Herzögen von Österreich; „er was der herschaft von Österich sunderlich lieb“.¹¹⁰

Wir haben keine Gelegenheit mehr gehabt, das Schicksal derjenigen Teile der Diözese zu verfolgen, die dem avignonensischen Papsttum treu blieben; denn seit dem Tode Mangolds von Brandis blieben die bischöflichen Ämter dauernd bei der römischen Partei. Clemens VII. in Avignon hatte als Nachfolger Mangolds Heinrich Bayler eingesetzt, der bis 1409 den Titel eines Administrators des Bis-

¹⁰⁶ Welti: 17 f, Kl.-Urf. v. 18. II. 1388.

¹⁰⁷ Kl.-Urf. v. 22. VII. 1390, Reg. Ep. Const. III 7268.

¹⁰⁸ Reg. Ep. Const. III 7272.

¹⁰⁹ Reg. Ep. Const. III 7559.

¹¹⁰ Reg. Ep. Const. III 7577.

tums Konstanz führte. Während die aargauischen Klöster und Stifter unter dem Einfluß Östreichs Anhänger Avignons waren, blieb das Stift St. Verena in Zurzach, das inmitten der bischöflich-konstanzi-schen Ämter lag, bei der römischen Partei;¹¹¹ Probst Johann Moch-wang von Sachsbach wurde deshalb von Clemens VII. abgesetzt. Die Schlacht bei Sempach bedeutete in unserem Lande die Katastrophe der avignonensischen Partei; mit dem Tode Leopolds III. verlor sie ihren politischen Beschützer.

Burkart von Randegg war Ende 1398 Bischof geworden; am 10. April des folgenden Jahres nahm er in Kaiserstuhl die Huldigung entgegen und bestätigte dem Städtchen alle Freiheiten, „die si von dem Römischem Kaiser und Künig, und von unsren vorfanden bischoffsen und sunderlich von bischoff Heinrich seligen . . . bracht hant . . . sullen und wellen ynen die selben fryheiten reht und gewohnheiten befrren und nit mindren, bi unsren fürstlichen trüwen“.¹¹²

Marquards Vorgänger, Burkart von Hewen, hatte bei den beiden Kaiserstuhler Bürgern Johann und Konrad Escher 900 Goldgulden entlehnt und ihnen dafür als „lipgedinge“, d. h. zu lebenslänger Nutznießung, die Feste Röteln eingeräumt. Bischof Marquard nimmt das Schloß wieder an sich und verschreibt seinen beiden Gläubigern in gleicher Weise die Zehnten zu Wasterkingen, Hohenthengen, Bergöschingen, Günsen, Herdern, Stetten, Weiach, Oberfisibach und die Widem, d. h. die zur Ausstattung der Kirche, zum Kirchensatz gehörigen Güter zu Hohenthengen, Wasterkingen, Hüntwangen, Weiher und Niederfisibach.¹¹³

für Kaiserstuhl sind die Jahre der Regierung Marquards von Randegg eine sehr bewegte Zeit. In einer Urkunde vom 22. Juni 1402 verspricht Bischof Marquard der Stadt Schaffhausen die Feste Küßaberg, die Schlösser Kaiserstuhl und Neunkirch sollen für sie auf die Dauer von zehn Jahren offene Häuser sein; so oft die Schaffhauser in diese Städte kommen, sollen ihnen die Leute daselbst um ihr Geld Kost geben; sollten diese Städte wegen der Schaffhauser mit Brand

¹¹¹ Schönenberger: 199 f; die Beziehungen zwischen Bischof und Stift sollen nur soweit Berücksichtigung finden, als sie die weltliche Herrschaft des Bischofs betreffen.

¹¹² Welti 21 f.

¹¹³ Reg. Ep. Const. III 7783; die Urkunde gibt uns eine Vorstellung von der Weitläufigkeit der Pfarrei Hohenthengen.

oder Raub geschädigt werden, so sollen die Schaffhauser nicht dafür verantwortlich sein. In der Urkunde wird erwähnt, daß Kaiserstuhl gegenwärtig nicht in der Hand des Bischofs sei: „und wan auch das vorbenempt sloß Kaiserstuol zuo diesen ziten zuo unsern handen nit stät und uns entwert¹¹⁴ ist, das uns doch, des wir zuo gott getruwent, von unsrer gnedigen herschaft von Oesterrich schier zuo unsern handen wider braecht werd“. ¹¹⁵

Handelt es sich hier um einen Abfall Kaiserstuhls vom Bischof an Östreich? Wir werden diese Frage unten zu beantworten suchen. Durch eine gleichzeitige Urkunde vernehmen wir, daß Kaiserstuhl und die gesamten bischöflichen Besitzungen nicht nur offene Häuser für Schaffhausen geworden sind, sondern daß der Bischof auch ihre Gefälle um 4562 Gl. an Schaffhausen verpfändet hat.¹¹⁶

Am 18. Mai 1406 huldigen Schultheiß, Rat und Bürger der Stadt Kaiserstuhl dem Bischof Marquard, der, nachdem sich das Gerücht von einem Abfall der Stadt verbreitet hatte, „mit rittern und Knechten, die er denn ietz ze malen haben und uffbringen mocht in... sin und sins gotzhuses stat Kaiserstuhl kommen“. „Als nüwlich von uns ain offner lümd (Lärm) ist uff gestanden“, so urkunden Schultheiß, Rat und Bürger von Kaiserstuhl, und „wir auch dem hochwir-digen fürsten unserm gnedigen lieben herrn, herrn Marquarten, bischoffen ze Costenz, dem und sinem gotzhuse wir doch gebunden sigen ze halten trüw und warheit, fürgeben sigen, wie wir nach entfrömdnüsse der selben statt Kaiserstuhl geworben und gestellt haben, von des selben lümden wegen auch etlich unser mitburger von uns und der egenanten statt Kaiserstuol gewichen sint“; hierauf sei der Bischof mit Macht in das Städtchen eingezogen, „um sölcher entfrömdnüsse sines statt ze begegnen“. Damit der Bischof und „sin gotzhuse und all sin nachkommen sölcher sorg und kümbernüß künftenklich ledig gestanden und besichert sigen“, beschwören Schultheiß, Räte und Bürgerschaft folgende „artikel, stuk und punkten“: In Zukunft sollen weder einzelne noch die Bürgerschaft sich unter fremden Schirm oder fremdes Burgrecht begeben, es sei mit Herren oder Städten. Was der Bischof selber oder sein Vogt befiehlt, „daz wir dem allem an all

¹¹⁴ entwern = aus dem Besitz setzen, berauben.

¹¹⁵ Staatsarch. Schaffh.: Urk. v. 22. VI. 1402. Reg. III 7745 gibt die Bedeutung von entwern nicht wieder.

¹¹⁶ Reg. Ep. Const. III 7746.

widerred gehorsam sigen und da wider nit tuegen noch komen weder mit worten noch mit werken". Hans Herzog, der bischöfliche Turmwächter, hatte während des Aufstandes der Stadt einen Eid schwören müssen; diesen Eid „haben wir gentzlich abgelassen und sagen in des ledig aller ding, also daz er oder ander, die denn künftentlich von desselben unseres herren wegen uff dem turn wonen werden, uns unser gefangen enthalten und in den turn nach unser notdurft, doch uff unser kost, besorgen“. Alles das ist beschworen worden, „doch unser gnädigen herrschaft von Oesterrich an dem offen hus der egenannten stat Kaiserstuhl und an der gelübt, so wir der selben unser herschaft von Oesterrich hier umb getan haben nach lut der brief so dar umb gegeben sint, gentzlich und aller ding ane schaden“.¹¹⁷

Drei Wochen später vidimiert und bestätigt der Bischof Marquard die geschworenen Satzungen der Stadt Kaiserstuhl.¹¹⁸ Über die plötzlich aufgetauchte Herrschaft Östreich vernehmen wir am 20. August 1406 noch, daß Bischof Marquard im Einverständnis mit dem Domkapitel als Gegenleistung für die von Herzog Friedrich erhaltene Hilfe dem Hause Östreich die Stadt Kaiserstuhl 25 Jahre lang offen zu halten verspricht.¹¹⁹

Es sind keinerlei Urkunden bekannt, die uns darüber Aufschluß geben könnten, in was für einem Zusammenhang der oben erwähnte Abfall Kaiserstuhls sich vollzogen, mit was für einem Herrn oder mit was für einer Stadt ein Burgrecht geplant oder bereits abgeschlossen war.

Im folgenden soll untersucht werden, ob nicht ein direkter Zusammenhang zwischen diesem Abfall Kaiserstuhls und dem sogenannten Kaiserstuhler Stadtrecht von 1403 besteht. Bis jetzt war man allgemein der Meinung, Kaiserstuhl habe im Jahre 1403 das Stadtrecht von Baden rezipiert. Die bis jetzt als „Kaiserstuhler Stadtrecht von 1403“ geltenden Rechtsatzungen sind von Welti in den Rechtsquellen publiziert worden. Das Original, das im Kaiserstuhler Stadtarchiv liegt, ist ein Folioband von 31 Papierblättern, die sehr schöne Schrift stammt von einer Hand und widerspricht dem angegebenen Jahr 1403 nicht. Zahlreiche leere Zwischenräume, drei ganz unbeschrie-

¹¹⁷ 3. G. O. Rh. VII 441 ff; abgedruckt nach dem Original im G. L. A. in Karlsruhe; der mittlere Teil der Urkunde ist auch abgedruckt bei Welti: 28 ff.

¹¹⁸ Reg. Ep. Const. III 7946.

¹¹⁹ Reg. Ep. Const. III 7969.

bene Blätter, die für das fehlende Monatsdatum freigelassene Zeile, der Artikel 63, der von der Bestrafung des Selbstmordes handelt und nach dem auch in Kaiserstuhl die Selbstmörder in die Limmat geworfen werden sollen („und sol man inn slachen uff die lindmag“), ferner die Tatsache, daß keine Spuren von Siegeln an dem Buch zu sehen sind, all das gibt ihm schon rein äußerlich den Charakter eines Entwurfes. Vergleicht man den Inhalt mit dem was in Kaiserstuhl geltendes Recht war, so kommt man sofort zur Überzeugung, daß es sich beim sogenannten Stadtrecht von 1403 um einen Versuch handelt, sämtliche Rechtsverhältnisse vollständig umzustürzen.¹²⁰ In Kaiserstuhl hatte der bischöfliche Vogt als Vertreter des Bischofs bedeutende Kompetenzen; vor der jährlichen Neuwahl sind sämtliche Ämter dem Vogt zurückzugeben, ebenso die Siegel, Schlüssel und der Gerichtsstab. In Gegenwart des Vogtes finden die Wahlen statt. Die freie Schultheißenwahl hat Kaiserstuhl nie gekannt; es mußte ein dem Bischof genehmer Bürger zum Schultheißen gewählt werden. Nur mit Zustimmung des bischöflichen Vogtes können Gemeindeversammlungen abgehalten werden, der Vogt kann die Bürger beim Eid zur Hilfeleistung aufbieten, er ist Appellationsinstanz, er flagt in Frevelsachen namens des Bischofes, er verhaftet argwöhnische Personen ohne Mitwirkung des Rates etc. Die städtischen Behörden bestehen aus dem von der Bürgerschaft gewählten Schultheißen und dem achtköpfigen Rat; Schultheiß und Rat wählen das aus acht Mitgliedern bestehende Stadtgericht und die Sechzehner — einen Bürgerausschuß von 16 Personen. Alle städtischen Beamten leisten dem Vogt, der immer ein Fremder ist, den Eid; der Vogt ist der Vertreter des Stadtherrn.

Nach der Abschrift des Badener Stadtrechts, die bis jetzt als

¹²⁰ Welti: 22 ff. Die Art der Publikation hat es vielleicht mit sich gebracht daß bis jetzt niemand auf die Unmöglichkeit der Geltung dieses Stadtrechtes in Kaiserstuhl aufmerksam geworden ist. Wegen der fast vollständigen Übereinstimmung mit dem Badener Stadtrecht von 1384 hat der Herausgeber sich nämlich darauf beschränkt, Artikel um Artikel miteinander zu vergleichen, und nur die Varianten zu drucken. Wer sich nicht die Mühe nimmt, das Badener Stadtrecht zu lesen, indem er es durch die Kaiserstuhler Varianten ergänzt, bekommt kein klares Bild vom Charakter des „Kaiserstuhler Stadtrechts von 1403“. Tut man das aber, oder liest man das Original, so braucht man sich nicht mehr zu fragen, was unter „herrschaft“ zu verstehen ist, denn es ist nur von der österreichischen und mit keinem Wort von der bischöflichen Herrschaft die Rede.

Kaiserstuhler Stadtrecht von 1403 gegolten hat, existiert in Kaiserstuhl kein bischöflicher Vogt mehr. Der fremde Vogt war den Kaiserstuhlern immer ein Dorn im Auge; nach dem viel günstigeren Badener Recht lagen alle jene Kompetenzen und noch viele gewichtigere dazu in den Händen eines Bürgers, des Schultheißen, der zwar noch nicht unabhängiger städtischer Beamter war, sondern eine Mittelstellung einnahm zwischen landesherrlichem und städtischem Beamten. An der Spitze der Bürgerschaft stehen der alte und der neue Rat: „es soll auch meniglich wissen, das wir von besundern gnaden nach wi- fung und sag unser handuesti vollen gewalt und urlob haben dz ein ieclich raut ze Kaiserstuel den andern setzet alle jar . . . und erkiesent die bi iren eiden do si unser herrschaft von Österrich und unser statt gesworn“. Außer diesen beiden Räten beteiligen sich bei der Schultheißenwahl noch der Große Rat oder die Vierzig und ein Bürgerausschuß von 60 Mitgliedern. Schultheiß konnte jeder werden, „der enkeiner ritter sy.“ Dieses Kleid ist gewiß zu groß für den kleinen Kaiserstuhler Körper! Im dritten Kapitel des Entwurfes von 1403 finden wir die Bestimmung, daß ein Leibeigener, der Bürger ist, oder wird, und in der Stadt verjähret und vertaget, ohne daß sein im Lande weilender Herr Einspruch erhebt, „der sol darnach niemer mer enkeinem herren diensten gebunden sin, denn der egenannt unser gnedigen herrschaft von Österrich.“ Der Sinn des Artikels war also eigentlich nicht: Stadtluft macht frei, sondern: macht östreichisch. Aber weil das Badener Recht viel vorteilhafter war, mußte auch diese Bestimmung den Kaiserstuhlern äußerst begehrenswert erscheinen; denn sie selber hätten dadurch die Möglichkeit bekommen, das Joch ihrer bisherigen Leibherren abzuschütteln. In der ältern Zeit setzte sich die Kaiserstuhler Bürgerschaft zum größten Teil aus Leibeigenen der benachbarten Herren und Klöster zusammen. Durch ein Urteil, das nach einem Prozeß vor dem bischöflichen Hofgericht zu Konstanz gefällt wurde, vernehmen wir, daß noch im Jahre 1513 der Kaiserstuhler Schultheiß ein Leibeigener des Grafen von Sulz war. Der Schultheiß und zwei andere Bürger hatten sich geweigert, die schuldigen Fastnachthühner zu entrichten; durch Urkunden und Kuntschaf- ten wurde aber bewiesen, daß alle drei als Leibeigene an das „hus Palm“ (Lottstetten) gehören, sie seien deshalb schuldig, „die anclagten Fastnachthennen uszzerichten“ und dem Grafen die verursachten Kosten zu ersetzen. Erst später ist ins Kaiserstuhler Stadtrecht die

Bestimmung aufgenommen worden, daß nur solche ins Bürgerrecht aufgenommen werden dürfen, die keinen nachjagenden Herren haben.¹²¹ Die Wünschbarkeit jenes Badener Privilegs war also sehr einleuchtend. Es könnten noch viele andere Punkte erwähnt werden, die alle zeigen, daß das Recht des Entwurfes von 1403 so günstig gewesen wäre, wie das in Kaiserstuhl selbst in den späteren Jahrhunderten geltende Recht nie geworden ist.¹²²

Nur noch die stolze Einleitung soll angeführt werden, die allein schon beweist, daß es sich bei diesem sog. Stadtrecht nur um einen Versuch handelte, die bischöfliche Herrschaft abzuschütteln, aber nicht um geltendes Recht: „Hie in diesem buoch vint man verschriben aigenlich alle rechtung der statt ze Kaiserstuol umb eigen, um erb, umb das bluot, umb all vreolinen, groß und klein und der statt nütz und loeiff, und uz auch man bant oder besetz.“ Jedermann soll wissen, daß beide Räte, der neue und alte, und die Gemeinde geschworen haben, die Fürsten von Österreich und ihre Nachkommen, „unser gnedigen herren für recht eigen erblich herren ze haben ewenlich . . . und also haben wir der erbern und wisen der von Baden in Ergoew fryhait an uns genomen und hand auch uns die egenanten unser gnedigen fürsten und herren von Österreich bestetgott, für si und all ir erben und nachkommen.¹²³ Die Erfüllung aller Wünsche hätte es sicher bedeutet, wenn Kaiserstuhl das Recht der viel bedeutenderen Stadt Baden hätte bekommen können.

Mit Wehmut werden die Kaiserstuhler noch später an diesen mißglückten Versuch zurückgedacht haben. Davon zeugt eine Notiz aus dem Jahre 1578 auf der letzten Seite des Originals von 1403: „Dieses buoch ist ob 100 jaren hinder schultheiß und rat der statt Baden gelegen“; eine Gesandtschaft habe Schultheiß und Rat zu Baden darum angesprochen, „söliches buoch wider ze geben. Das habend wir von inen erlangt, das unser fordren fil mal begert und nüt erlangen können.“

Dieser Erfolg in die innere Geschichte war notwendig, zur Er-

¹²¹ 3. G. O. Rh. XIV 467.

¹²² Wie plump und gedankenlos der Entwurf ist, zeigen auch die strafrechtlichen Artikel, die sich auf die Gäste beziehen: „Ob ein burger ein gast ersluog etc. . .“ So selbstverständlich diese Artikel in einem Badener Stadtrecht sind, so überflüssig waren sie gewiß für Kaiserstuhl.

¹²³ Die Einleitung ist abgedruckt bei Welti: 25.

Kenntnis, daß es sich beim sog. Stadtrecht von 1403 nur um einen Rezeptionsversuch gehandelt hat, um einen Versuch, der sehr gut hineinpaßt in die Zeit zwischen der besprochenen Schaffhauser Urkunde vom 22. Juni 1402 und der Unterwerfungsurkunde vom 18. Mai 1406. Die fraglichen Ereignisse dürften sich nun folgendermaßen vollzogen haben: Nach jener Urkunde von 1402 war Kaiserstuhl dem Bischof entrissen (entwert) und in der Gewalt der Herrschaft Österreich; es kann sich also dabei nur um einen Übergriff Herzog Friedrichs gehandelt haben. Das versprochene Badener Stadtrecht, wie wir es im Entwurf von 1403 kennen gelernt haben, wird nichts anderes gewesen sein als der Köder, mit dem Österreich Kaiserstuhl für den Abfall vom Bischof zu gewinnen hoffte. Bei der leichtsinnigen Art Herzog Friedrichs ist es auch nicht unbegreiflich, daß er Kaiserstuhl dem Bischof bald wieder übergab. In Kaiserstuhl scheint aber ein Teil der Bürgerschaft österreichisch gesinnt geblieben zu sein, und diese österreichische Partei gab den Anstoß zum Abfall von 1406. Diesen Aufstand hat Bischof Marquard unterdrückt, die schuldigen Bürger flohen und das Städtchen huldigte seinem Herrn wieder. Im Einverständnis und mit Unterstützung Herzog Friedrichs war Kaiserstuhl wieder bischöflich geworden. Das Entgelt dafür war der Vertrag, durch welchen der Bischof dem Herzog versprach, dem Hause Österreich die Stadt Kaiserstuhl 25 Jahre lang offen zu halten.¹²⁴

Bischof Albrecht, der Nachfolger Marquards, gelobt 1407, den Vertrag, den Herzog Friedrich mit seinem Vorgänger „auf ain zeit gemacht hat von des gesloß wegen Kaiserstuhl mitsamt dem turn und der vesten Rotelin das sein offen haws sein soll zue allen nöten, auch seinerseits einzuhalten und dem Herzog mit dem gesloß Kaiserstuhl mitsampt dem turn und der vesten Rotelin gehorsam und gewertig ze sein“.¹²⁵

Klingnau ist von 1390 bis 1404 verpfändet geblieben; in diesem Jahr löst es Bischof Marquard an das Hochstift zurück; die Mittel dazu brachte er erst 1406 auf, indem er der Stadt Konstanz den „zoll, gen. Pfundzoll“ für 1800 rhein. Goldgulden verkaufte.¹²⁶ Kaiserstuhl hatte unter Verpfändungen viel weniger zu leiden als Klingnau; es war das Bindeglied zwischen den rechts- und den links-

¹²⁴ Reg. Ep. Const. III 7967.

¹²⁵ Thommen: Urkunden II 469 Nr. 640.

¹²⁶ Reg. Ep. Const. III 7814, 7970.

rheinischen Besitzungen und konnte nicht ohne Gefahr veräußert werden. 1408 bekam Klingnau übrigens von Bischof Albrecht Blarer (1407—1410) das Privileg, nie mehr verpfändet werden zu dürfen: „als si bisher und vor zitten durch etlich unser vorfaren . . . verpfändet, versetzet und verkümbert gewesen und nu von den gnaden gots wider umb an unser gotzhuse erledigt und erlöset sint, dz wir noch enhain unser nachkom nu fürbaz ewenlich und niemer me die egnanten von Clingnow noch dehain ir nachkommen . . . verpfänden sulen noch mugen . . .“¹²⁷ Da die Stadt „von gemains lands löiffe“ und eigenen Notdurft wegen viele Kosten habe, erlaubt der Bischof ihr noch gleichzeitig ein Ungeld auf Wein zu erheben.¹²⁸ Bischof Albrecht war sehr besorgt um den Ausbau der Befestigung seiner Städte. Am 13. Dezember 1409 erließ er Kaiserstuhl für die Zeit seines Lebens 10 Gl. Steuer als Beitrag an einen „umblauff umb die selben unser statt“.¹²⁹ 1410 schenkte „zuo der selben statt notdurft von sämtlichen triuwen dienst und gehorsami wegen“ alle Büchsen, Büchsengerüste und Pfeile, „so wir gen Kaiserstuol bisher bracht geleit und erkaufst haben“; doch sollen sie nicht aus der Stadt entfernt werden dürfen.¹³⁰

Im selben Jahre brach eine Fehde zwischen dem Bischof und Zürich aus, die unsere Gegend in Mitleidenschaft zog. 1409 hatte Zürich die Burg Rheinsfelden erworben; der Bischof als Lehensherr eines Teiles der Burg war mit dem Kauf nicht einverstanden und ließ sie zerstören; aus Rache verwüsteten die Zürcher das konstanzische Amt Tannegg: „brantend im wol 5 dörfer und andere hüser“.¹³¹ So war es kurz vor 1415 noch zu einem eigentlichen Waffengang zwischen dem Bischof und einem eidgenössischen Ort gekommen. Im Schiedsspruch, der dem Streit ein Ende machte, verpflichtete sich der Bischof, dem Heinrich von Rümlang, der den Streit verschuldet habe, keine Unterstützung zu gewähren, ihn nicht durch die Stadt Kaiserstuhl noch über die Rheinfähre reiten und fahren zu lassen.¹³²

Auf Albrecht Blarer folgte auf dem bischöflichen Stuhl Otto III.

¹²⁷ Diese „Ewigkeit“ dauerte 13 Jahre; schon 1421 wurde Klingnau wieder verpfändet, und zwar an Ritter Hammann v. Rinnach.

¹²⁸ Reg. Ep. Const. III 8895; Welti: 267 ff.

¹²⁹ Welti: 32 f.

¹³⁰ K.: Urk. v. 4. Nov. 1410.

¹³¹ Reg. Ep. Const. III 8162, Quellen z. Schw. Gs. 18 p. 172.

¹³² Reg. Ep. Const. III 8172. E. A. I, 2 p. 126 Nr. 277.

von Hachberg; er bestätigte in üblicher Weise die Freiheiten Kaiserstuhls und Klingnaus.

Die Zeit des Zusammenbruchs der österreichischen Herrschaft in unserer Gegend ist nicht mehr fern. Österreich befand sich den Eidgenossen gegenüber schon längst in der Abwehr. Nach den Raub- und Zerstörungszügen, die nach der Schlacht bei Sempach noch drei Jahre dauerten, ward 1389 ein siebenjähriger Waffenstillstand abgeschlossen; auf diesen folgte 1394 ein Friede auf 20 Jahre. Trotzdem fühlten sich die österreichischen Vorlande fortwährend bedroht. Darum vereinigten sich am 10. Januar 1410 eine Anzahl Städte, darunter alle aargauischen — ausgenommen Klingnau und Kaiserstuhl — zur Aufrechterhaltung der österreichischen Herrschaft und zur Abwehr von Angriffen.¹³³ Zwei Jahre später wurde zwischen den Eidgenossen und Österreich ein fünfzigjähriger Friede geschlossen; aber schon 1415 brach die Katastrophe über die österreichische Herrschaft herein. Zu Konstanz war 1414 das Konzil zusammengetreten, dessen Hauptaufgabe die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit sein sollte. Einer der drei Päpste, Johann XXIII. hatte vor dem Konzil abgedankt, hoffte aber durch die Unterstützung, die ihm Herzog Friedrich von Österreich gewährte, wieder gewählt zu werden; unter dem Schutze des Herzogs floh Johann XXIII. nach Schaffhausen und hoffte, das Konzil werde sich auflösen. Herzog Friedrich sollte sich vor dem Reichsgericht verantworten; als er nicht erschien, wurde die Acht über ihn ausgesprochen und Fürsten und Städte gegen ihn aufgeboten. Unter den Herren, die ihm nach der Achtung absagten, war auch der Bischof von Konstanz.¹³⁴ Im Krieg, den nun die Eidgenossen auf Geheiß König Sigmunds gegen Herzog Friedrich begannen und der zur Eroberung des Aargaus führte, stand der Bischof von Konstanz also auf der Seite der Eidgenossen. Ob er wirklich in den Krieg eingegriffen hat, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich, ebensowenig aber hört man von einer Besetzung Kaiserstuhls oder Klingnaus durch die Eidgenossen. Nach der Meinung König Sigmunds waren die Eroberungen zuhanden des Reiches gemacht worden. Am 9. Mai hatte der König den Städten Baden, Brugg, Mellingen, Bremgarten, Zofingen, Aarau, Lenzburg und

¹³³ Thommen: II 505 Nr. 685.

¹³⁴ Reg. Ep. Const. III 8432.

Sursee, übrigens ohne Erfolg, befohlen, dem Konrad von Weinsberg, des Reiches Unterkammermeister, zu huldigen.¹³⁵ Von Kaiserstuhl und Klingnau ist nicht die Rede, woraus deutlich hervorgeht, daß diese beiden Orte nicht als österreichische Städte betrachtet wurden. Am 13. Juni bestätigte König Sigmund den Städten Baden, Mellingen und Sursee ihre Freiheiten, am 22. auch Kaiserstuhl und Klingnau. Zwischen den Bestätigungsurkunden jener drei österreichischen Städte und den beiden bischöflich-konstanziischen besteht aber ein deutlicher Unterschied. Jenen drei Städten ist die Urkunde ausgestellt worden, nachdem „eine mechtige botschaft — uns (den König) demietlich gebeten hat, daz wir denselben schultheissen, reten und burgern . . . alle ire gnade, friheite, rechte gutegewonheite, brieve und privilegia, die ire vordern und sy von Römischen keyfern und künigen . . . und der herschaft von Oesterrich erworben und hergebracht haben . . . zu bestetigen gnediclich geruchten“.¹³⁶ Der König verspricht den drei Städten ferner noch, sie beim Reiche zu behalten. Baden hat sich kurz darauf seine Freiheiten noch einmal bestätigen lassen, nachdem der Aargau als Reichspfandschaft an die Eidgenossen übergegangen war. Wieder ist die Bestätigung auf Bitte der Stadt erfolgt. Wer ihre Privilegien verletzt, soll einer Buße von 20 Mark Silber verfallen. Vom Verbleiben beim Reich ist in dieser Urkunde natürlich nicht mehr die Rede.¹³⁷ Die gleichzeitigen Bestätigungsurkunden für Kaiserstuhl und Klingnau sind ausgestellt worden, „wann für uns kommen ist der erwirdig Otto bischoff ze Costenz, unser fürst und lieber andechtiger, und hat uns demuetlich gebeten, daz wir den schultheissen, rate und burgern zu Keyserstul, unsern und des richs lieben getruen, alle . . . ire . . . fryheite . . .“, die sie von den Kaisern und Königen und den Bischöfen von Konstanz erhalten haben, bestätigen mögen.¹³⁸

Wenn König Sigmund bei jenen eroberten aargauischen Städten den Standpunkt vertrat, die Eroberungen seien zuhanden des Reiches

¹³⁵ Über die Eroberung des Aargaus vgl. Merz: Wie der Aargau an die Eidgenossen kam. Aarau 1915 und Merz: Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter, Aarau 1925 p 48 ff.

¹³⁶ Welti: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau I. Teil 2. Bd. das Stadtrecht von Baden 72 f.

¹³⁷ Welti: Baden: 75 f.

¹³⁸ Welti: 33 f; 275 f.

gemacht worden, so ist an den beiden, Klingnau und Kaiserstuhl betreffenden Urkunden davon mit keinem Wort die Rede; dies waren bischöfliche Städte, die mit der Eroberung des Aargaus anscheinend nichts zu tun hatten. Warum sind denn diese beiden Urkunden gerade in dieser Zeit ausgestellt worden? Sicher hat der Bischof es für notwendig erachtet, bei der allgemeinen Verwirrung, die der Zusammenbruch der österreichischen Herrschaft zur Folge hatte, sich seine Besitzungen neu verbriezen zu lassen. Diese Notwendigkeit wird er um so mehr empfunden haben, da er gewiß ahnte, daß mit dem Wechsel der Regenten in der Grafschaft Baden für seine Ämter eine neue schwierigere Epoche beginnen könnte.

So hätten wir nun die äußere Entwicklung der bischöflich-konstanziischen Ämter der Grafschaft Baden bis zu dem Zeitpunkt verfolgt, wo die Eidgenossen in die Fußstapfen der Habsburger treten. Aus den zahlreichen Urkunden haben wir den Eindruck gewonnen, daß die bischöflichen Ämter in engem Rahmen die Rolle spielen, die einfürstliches Territorium im 14. Jahrhundert gespielt hat. Eine Zwischeninstanz zwischen Bischof und König war kaum feststellbar, und der König selber spielt nur die Rolle des Freiheitenspenders. Im Folgenden soll nun versucht werden, den Charakter der bischöflichen Herrschaft im Rahmen der Verfassungsgeschichte des Spätmittelalters genauer zu fixieren.

2. Der Inhalt der bischöflichen Herrschaft.

Die Rechte, die der Bischof in seinen Ämtern ausgeübt hat, werden gewöhnlich mit dem Ausdruck „niedere Gerichtsbarkeit“ bezeichnet. Ein kurzer Rückblick auf die karolingische Gerichtsverfassung soll die ursprüngliche Bedeutung der niederen Gerichtsbarkeit zeigen.

Das fränkische Reich der Karolinger war ein Beamtenstaat, der in öffentliche Gerichtsbezirke — Grafschaften — eingeteilt war, die ihrerseits wieder in Hundertschaften zerfielen. Als königlicher Beamter verwaltete der Gaugraf die Grafschaft; seine Befugnisse sind diejenigen des Königs; er war nicht nur Richter, sondern verfügte über die allgemeine Gebotsgewalt und bot die Wehrpflichtigen zum Heeresdienste auf. Jede Hundertschaft bildete einen Gerichtsbezirk, dessen Vorsteher, der Zentenar, dem Grafen untergeordnet war. Ein Grafschaftsgericht, das allein für die ganze Grafschaft zuständig gewesen wäre, gab es nicht, vielmehr war jedes einzelne Hundertschaftsgericht

für die ganze Grafschaft zuständig; „sämtliche Hundertschaftsgerichte in idealer Einheit bildeten das Grafschaftsgericht.“¹ Das Gericht, das sich in altfränkischer Zeit jährlich acht bis neunmal zur festgesetzten Zeit versammelte, hieß das echte Ding. Nach Bedarf setzten Zentenar oder Graf gebotene Dinge fest. Für beide Gerichte waren ursprünglich alle freien der Hundertschaft dingpflichtig. Diese allgemeine Dingpflicht wurde für die ärmeren Freien eine solche Last, daß Karl der Große sich gezwungen sah, die Dingpflicht einzuschränken. Höchstens dreimal im Jahr sollten in Zukunft in jeder Hundertschaft echte Dinge stattfinden, und nur für diese blieb die allgemeine Gerichtspflicht aufrechterhalten. Im echten Ding konnte nur der Graf oder sein Stellvertreter richten. Der Graf richtete als Beamter des Königs, deshalb konnte dieser selber, oder ein Königsbote den Vorsitz übernehmen. Beim gebotenen oder unechten Ding, das alle 14 Tage abgehalten wurde, urteilten an Stelle der nicht mehr dingpflichtigen Freien die vom Grafen ernannten Schöffen; der Zentenar hatte den Vorsitz und war Urteilsvollstrecker. Die Zuständigkeit der beiden Gerichte wurde genau umschrieben. Dem hohen Gericht oder Grafengericht blieben alle Prozesse vorbehalten, die an das Leben oder an Freiheit und Eigen gingen; für weniger wichtige Strafsachen, Bußklagen, bürgerliche Klagen um eine Geldleistung und Prozesse um fahrende Habe, war das niedere oder Zentenargericht zuständig. Der Niederrichter war wie der Graf ein Beamter; er unterstand dem Grafen, wie dieser dem König; das Grafengericht war Appellationsgericht für das Niedergericht.² Zwischen den beiden Gerichten gab es keinen Gegensatz. Bei der Erledigung von Hochgerichtsfällen wirkte der Niederrichter mit; ihm fiel meist die Verhaftung des Übeltäters und die Voruntersuchung zu. Das ist in kurzen Zügen die Gerichtsverfassung des Karolingerreiches zu Beginn des 9. Jahrhunderts.

Die Niederrichter des Spätmittelalters gelten als Nachfolger der Zentenare. Nach dem, was wir von der bischöflich-konstanziischen Herrschaft bis jetzt vernommen haben, ist ohne weiteres klar, daß es sich dabei um etwas ganz anderes handelt, als um die Zentenar-gewalt. Welches sind die Ursachen dieser totalen Verschiedenheit? In der Zwischenzeit hat sich vor allem die Umwandlung des Be-

¹ Schröder 176 ff.

² Schröder 653 f.

amtenstaates in den Lehensstaat vollzogen. Nicht nur der Grundbesitz wurde seit dem Ende des neunten Jahrhunderts als Lehens veräußert, sondern auch die Ämter; diese bekamen einen privatrechtlichen Charakter; sie wurden erblich und veräußert. Dadurch traten an die Stelle der königlichen Gewalt immer mehr die Befugnisse der Grafen und Gerichtsherren. Der König verlor die Möglichkeit der direkten Einwirkung auf die Untertanen. Die Zwischengewalten — Grafen und Gerichtsherren — machten sich immer selbstständiger, betrachteten schließlich ihre Herrschaftsrechte nicht mehr als Lehens, sondern als Befugnisse eigenen Rechts. Das Streben vieler Gerichtsherren ging dahin, eine wirkliche Staatsgewalt auszubilden; der Weg dazu war die Erwerbung der gräflichen Rechte, besonders der hohen Gerichtsbarkeit.³

³ Über die Entstehung der Landeshoheit in der Schweiz vgl. Adolf Gasser: Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau 1950. Es ist hier nicht der Ort, zu den Ausführungen Gassers Stellung zu nehmen; unsere Arbeit ist eine Einzeluntersuchung, die keine verfassungsgeschichtliche Synthese erlaubt, wie sie Gassers Arbeit bietet. Soviel aber kann gesagt werden, daß die Ausbildung und Entwicklung der bischöflichen Herrschaft in der Grafschaft Baden eine Bestätigung mancher Resultate Gassers bedeutet. Gasser selber hat unser Thema auf Grund der bisherigen Literatur kurz berührt (p. 250 f. und p. 325 f.). Sonderbar scheint mir in Gassers Werk die aufdringliche Polemik gegen Below. Gasser leistet den Nachweis, daß die Entstehung der Landeshoheit nicht auf einer rechtlichen Entwicklung beruht, sondern daß die Territorien vor allem durch Usurpation, dann durch Kauf und Erbgang von Gerichtsherrschäften entstanden sind. Die Landeshoheit aber erlangte ein Gerichtsherr, der auf diese Weise Gerichtsherrschäften zusammenschweißte, nur dann, wenn er die einst gräflichen Rechte, das Blutgericht, das Recht der Besteuerung, das Mannschaftsrecht, das Befestigungsrecht usw. erwarb. Etwas anderes hat nun Below nie behauptet; wenn er die Landeshoheit von der gräflichen Gewalt ableitete, so denkt er dabei auch nicht an einen Rechtsprozeß, etwa an eine geradlinige Entwicklung vom karolingischen Grafen zum spätmittelalterlichen Landesherrn, sondern stellt nur fest, daß die Landeshoheit aus gräflichen d. h. staatlichen und nicht aus grundherrlichen, d. h. privaten Rechten konstituiert sei; darauf liegt der Akzent in allen Arbeiten Belows; der Weg, den die gräflichen Rechte zurückgelegt haben, ist dabei nebensächlich — ein Niedergerichtsherr z. B. kann sie durch Usurpation oder Kauf erwerben. Das Neue, das Gasser gezeigt hat, ist die Tatsache, daß niedere Gerichtsherren viel häufiger jenen Weg beschritten haben und Landesherren geworden sind, als etwa Below annahm; nur insofern ist Gassers Polemik begründet. Von Belows Schriften vgl. besonders den Aufsatz „Der Ursprung der Landeshoheit“ in „Territorium und Stadt, dann den Artikel „Landeshoheit und Niedergericht“ in „Deutsche Literaturzeitung“ vom 11. Juli 1914 (Sp. 1751 ff.).

Im folgenden soll nun gezeigt werden, inwiefern es dem Bischof gelungen ist, seine Befugnisse als Gerichtsherr zu erweitern und dazu gräfliche Rechte zu erwerben. Den Kern der bischöflichen Herrschaft bildet sicher die niedere Gerichtsbarkeit. In den Kaufsurkunden wird diese ganz uneinheitlich bezeichnet. Im Kaufbrief von Zurzach heißt es: Das Kloster Reichenau verkauft seinen Hof Zurzach cum omnibus suis pertinentiis; unter diesen Zugehörten werden dann Patronatsrechte, Lehen und besonders die Vogtei (aduocatia) genannt — sicher ist hier mit aduocatia das niedere Gericht gemeint.⁴

Klingnau kaufte der Bischof cum omnibus iuribus et pertinentiis ad ipsum oppidum, aduocatiam . . . ; der letztere Ausdruck bezeichnet auch hier wieder das niedere Gericht; mit „omnibus iuribus“ ist nicht etwa die gesamte Gerichtsbarkeit — Hochgericht und Niedergericht — gemeint, sondern einfach alle Rechte, die zur Zeit des Verkaufs zur Stadt gehören; weiter unten werden wir sehen, daß darunter aber Rechte gemeint sein können, die über das hinausgehen, was man als niedere Gerichtsbarkeit bezeichnet; denn das Stadtrecht von Klingnau hat sicher auch schon beim Übergang der Stadt an den Bischof gegolten. Mit Klingnau erwarb der Bischof auch die Vogtei über die sanktblasianischen Güter in Döttingen; über den Inhalt dieser Vogtei erfahren wir aus den Urkunden nichts; genauen Aufschluß darüber erhalten wir aus der Öffnung von Döttingen.⁵ Der bischöfliche Vogt hat im Frühling und Herbst zum Gericht zu erscheinen, „und sol man im es an dem abent künden, so man es morndes haben wil, vnd sol man im ein fiertel habern geben sinem rosse vnd im vnd sinem knecht ze enbissen, vnd sol der vogt da warten vnd besechen, datz dem gozhus von sant Blesien sinü recht und sin notdurft wider var, vnd sol da schirmen daz gozhus vor den genossen, vnd och die genossen vor dem gozhus.“ Wird für einen Frevel eine Buße von drei Pfund ausgesprochen, so erhält der Vogt zwei Pfund und das Kloster eines; von einer Buße im Betrag von drei Schilling erhält das Kloster zwei und der Vogt einen. Wird das Kloster im Laufe des Jahres bedrängt „vmb sin eigen, oder vmb sin erbe alder vmb sin felle, so mag das gozhus wol gerichte han, vnd soll ein vogt da bi sin — — vnd sol daz gozhus daran nicht sumen.“ Jede Schupposse (Bauerngütchen) hat als Vogtsteuer jährlich neun

⁴ Welti, p. 251.

⁵ Grimm, Weisthümer I. 300 ff.

Viertel Hafer, ein Fastnachtshuhn nach Klingnau zu liefern und einen Tag Frondienste zu leisten; wenn eine Schupposse eingeht, so hat das Kloster die Vogtsteuer „*vs dem fasten*“ zu entrichten. Diese Bestimmungen zeigen deutlich, daß es sich um die niedere Vogtei handelt; die hohe war im Besitz der Habsburger.

Kaiserstuhl kaufte der Bischof „mit allem rehte vnd mit aller ehasti vnd öch mit twinge vnd mit banne vnd mit gerichte“; unter ehasti verstand man in erster Linie die niedere Gerichtsbarkeit; in Urkunden treffen wir die Ausdrücke „*jura, que vulgo dicuntur ehasti unde getwing*“ oder „*ius quod vulgo dicitur ehasti*“.⁶ Unter Zwang und Bann verstand man in erster Linie das Recht, bei Androhung von Strafe die für die Landwirtschaft notwendigen Gebote und Verbote zu erlassen. Fr. v. Wyß bezeichnet als Inhalt von Zwang und Bann „die Aufficht über Weinschenk, Müller und Bäcker, die Möglichkeit, Bannrechte einzuführen und die ausschließliche Nutzung von Jagd und Fischerei für die Herrschaften behaupten.“⁷ Gasser bezeichnet Zwang und Bann als „das wichtigste Element aller staatlichen Organisation“, als „die allgemeine obrigkeitliche Gebotsgewalt.“⁸ In der Kaufsurkunde von Weiach tritt Jakob v. Wart dem Bischof die Rechte ab, die ihm zustehen in „*iurisdictione et districtu*“ seines Hofes in Weiach; unter districtus ist nichts anderes zu verstehen als Zwang und Bann. Wart verkaufte dem Bischof ferner die Gerichtsbarkeit über das Dorf Weiach — que iurisdicio getwinch et ban vulgariter appellatur; hier ist also unzweifelhaft als Inhalt von Zwang und Bann die niedere Gerichtsbarkeit angegeben. Mit „*twing und ban ane über das plüt*“ wird im habsburgischen Urbar die niedere Gerichtsbarkeit bezeichnet.⁹ Sicher erschöpft sich also der Inhalt von Zwang und Bann nicht mit der Gebotsgewalt für die landwirtschaftliche Ordnung; er ist viel umfassender; er kann außer der niederen Gerichtsbarkeit das Recht bedeuten, Gebote und Verbote

⁶ Diese und weitere Beispiele zit. bei Goetz: Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters. Breslau 1913, p. 4 ff.

⁷ Wyß: Abhandlungen, 33 ff. und 312, Anm. 2; über die vielgestaltige Bedeutung der Formel Zwang und Bann vgl. den Artikel von A. Frei in „Festschrift Merz“ 217 ff.

⁸ Gasser, p. 90.

⁹ Urbar II 477 vgl. II. 2 (Glossar) Art. „ban“.

nicht nur für die landwirtschaftliche Ordnung, sondern über alle Angelegenheit einer Ortschaft zu erlassen. Über den Zusammenhang zwischen Zwing und Bann und Gebot und Verbot geben uns Urkunden Aufschluß, die von der Gerichtsbarkeit über das Dörfchen Rümikon handeln. Der Kaiserstuhler Bürger Konrad Raffser kaufte im Jahre 1395 den Hof Rümikon „mit twingen vnd bennen vnd mit aller siner rechtunge und zugehörde.¹⁰ Was darunter zu verstehen war, sagt uns eine Kundschafft aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.¹¹ Das Gericht war unterdessen durch mehrere Hände gegangen¹² und schließlich an die Gemeinde Kaiserstuhl gekommen. Das Dörfchen gehörte nach der Kundschafft „von gerichtsherrlichkeiten wegen mit allen potten und verbotten vnder den stab Keyserstuel“. Der Bischof beanspruchte die Vogtsteuer — „wie dann auch noch heutiges tags ein ganze gemaind zue Rümisko einem Bischoff zue sin ambt Keyserstuel jerlich zue vogtrecht sechs viertel roggen, ein schwinschultern, ein fastnachthuon vnd ein herbsthauon ohnweigerlich richten vnd geben“. Um ein „spöttlich gelt“ habe der Magistrat zu Kaiserstuhl dieses Dorf mit „Pott und verbott aus irem staab einem Landvogt zue Baden“ verkauft. Was in der Kaufsurkunde von 1395 Zwing und Bann genannt wurde, wird hier mit Gebot und Verbot bezeichnet.¹³

Die Organe, mittelst welchen der Bischof seine Gerichtsbarkeit ausübte, waren in Kaiserstuhl und Klingnau die Stadtgerichte, in den Dörfern die Dorfgerichte. In jeder Gemeinde werden vom bischöflichen Vogt Urteilsprecher ernannt; beim Gericht hatten der Vogt oder ein von ihm ernannter Stellvertreter den Vorsitz. Die immer wiederkehrende Formel lautet z. B. in einer Gerichtsurkunde von 1507: „Ich Heine Meygerhoffer von Wyach . . . bekenn . . . mit disem brief, das ich . . . zü Wyach an gewonlicher gerichtstatt offenlich zü gericht gesäffen bin anstatt vnd innamen des hochwirdigen fürsten vnd heren her Hugo erwelter vnd bestätter bischoffe zü Costenz mins gnädigen heren, vnd öch von besonder enpfälens vnd heikens wägen, des edlen vnd vesten junckher Cünraten Heggezer der zitt vogt zü Keyserstül, mins lieben junckheren.“¹⁴

¹⁰ K. Urk. vom 30. I. 1395.

¹¹ Stadtarchiv Kaiserstuhl: Beziehungen zum Bischof v. Konstanz, Nr. 1.

¹² Vgl. Staatsarchiv Aarau: Alteidg. Archiv, Nr. 48.

¹³ E. II. IV. 1 e 505.

¹⁴ K. Urk. vom 27. III. 1507.

Was wir bis jetzt als Inhalt der bischöflichen Herrschaft festgestellt haben, ist die niedere Gerichtsbarkeit und das Recht, rechtsverbindliche Gebote und Verbote zu erlassen; beim Umfang der niederen Gerichtsbarkeit haben wir vorläufig nur an die Kompetenzen gedacht, die im Frühmittelalter dem Zentenar zustanden. Die Kompetenzen des Bischofs aber waren, wie wir sehen werden, weit ausgedehnter.

Es ist wahrscheinlich, daß der Bischof schon bei der Erwerbung Klingnaus die Gerichtsbarkeit übernahm, wie sie uns im Stadtrecht von 1314 entgegentritt;¹⁵ denn das Stadtrecht enthält die Gesetze und Rechte, „als sie von alter herkommen fint“. Schon der erste Artikel paßt nicht mehr zu dem oben erwähnten Begriff der niederen Gerichtsbarkeit. Er lautet: „Swer defaynen burger von Klingnöwe ze tode sleht, kunt er hin, swas gutes der hat in vnsers herren des bischofs gerichte von Kostenz, daz ist ime gefallen, vnz er ze finen hulden kunt, noch sol niemer me in der stat gericht komen...“¹⁶ Die Befugnis, die hier der Bischof besitzt, übersteigt sicher weit die richterlichen Kompetenzen des frühmittelalterlichen Niederrichters; kurz gesagt weist sich der Bischof damit als Inhaber der Sühnehochgerichtsbarkeit aus. In der älteren Zeit konnte der Totschlag durch Zahlung des Wergeldes an die Hinterbliebenen gesühnt werden. Später trat an die Stelle des Wergeldes die Durchführung der Sühne durch den Richter. Die Grundherren hatten das größte Interesse daran, die peinliche Bestrafung zu vermeiden; denn sie konnte zu ihrem Nachteil sein, indem der Hochrichter einen Teil oder die ganze Hinterlassenschaft des Totschlägers beanspruchte. „Wer die Weistümer des späteren Mittelalters liest, empfängt den Eindruck, daß die Bestimmungen über Totschlag in erster Linie dahin zielen, die peinliche Bestrafung des Täters, überhaupt die Erhebung der peinlichen Klage zu verhüten, die Sühne dafür zu erleichtern, Richter und Sippschaft des Erschlagenen zu ihrem Geld zu verhelfen, aber auch die Familie des Missetäters vor ungerechter Härte zu bewahren.“¹⁷ Zuerst wird die Totschlagsühne gewohnheitsrechtliche Geltung gehabt haben, um

¹⁵ Welti 239 ff.

¹⁶ Über das Verhältnis von Hochgericht und Niedergericht vgl. H. Hirsch: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922.

¹⁷ Hirsch 36.

schließlich wie im Klingnauer Stadtrecht von 1314 schriftlich fixiert zu werden. Mit der Erwerbung des Rechtes zur Ausübung der Totschlagsföhne ist es dem Bischof gelungen, eine Steigerung seiner Niedergerichtsbarkeit auf Kosten des Hochgerichts zu erreichen.¹⁸ Die meisten anderen Artikel des Stadtrechts von 1314 zeigen in ähnlicher Weise den Aufstieg des niederen Gerichts. Ein Mein eidiger zahlt dem Bischof fünf Pfund Pfennige und den Bürgern ebensoviel. Auf Meineid stand sonst gewöhnlich als Strafe Verlust der Hand oder der Zunge, bei Rückfall sogar der Tod! Wer einem andern eine blutige Verletzung (Blutrunft) beibrachte, wurde nach mittelalterlichem Recht vom Hochgericht verurteilt — in manchen Gegenden war aber auch das Niedergericht zuständig,¹⁹ so in Klingnau. Die Strafe bestand im Verlust der Hand oder in der Bezahlung des Friedgeldes (ainung): „Swer aber den andern blütrüsig machen in der stette gerichte, der ist unserm herren dem bischoffe der hant schuldig oder zehen phonde phenninge vnd den burgern ains phundes ze ainunge, dem kleger drie phunde . . . vnd sol ainien manod vs der stat varn . . . vnd nicht wider in komen, e er die phenninge von dem ainunge vor in gesendet.“ Feld- und Gartenfrevel galten, wenn sie nachts begangen wurden, als Diebstahl und fielen in die Kompetenz des Hochrichters.²⁰ In Klingnau ist der Bischof zuständig, ohne daß über die näheren Umstände etwas ausgesagt wird: „Swer och den andern schädelich vindet in sinem garten, bongarten oder winguarten, der besseret ims mit drin phunden vnd sinen schaden ab ze legenne, unserm herren dem bischoffe als vil vnd drie schillinge den burger ze ainunge.“ Der Hehler wurde nach mittelalterlichem Strafrecht meist dem Täter gleichgesetzt.²¹ In Klingnau ist wieder der Bischof zuständig, selbst wenn es sich um die Verheimlichung eines Totschlags handelt: „Swer da zegegen ist, da der totschlag beschicht, verkvnt ers nit — der ist mainaid vnd ist der stat fünf phont schuldig zu ainunge, unserm herren dem bischoffe als vil.“

Die angeführten Punkte zeigen deutlich, daß sich das Nieder-

¹⁸ Im Klingnauer Stadtrecht von 1500 (Welti 292 ff.) ist dieser Artikel verschwunden! Über den Aufstieg des Niedergerichts vgl. Hirsch 57, 60 f., 68.

¹⁹ Hirsch, 29 ff.

²⁰ R. His: Geschichte des deutschen Strafgesetzes bis zur Carolina. München und Berlin 1928. p. 161 f.

²¹ His, 28 ff.

gericht auf Kosten des Hochgerichtes entwickelt hat. Aufschlußreich ist auch noch die Bestimmung: „Slug aber ain burger ainem osman ze tode, so sont in vnser herre der bischof vnd die burgerre schirmen, so verre s̄v mügen“ — schirmen vor wem? wohl in erster Linie vor der Sippe des Getöteten; aber vielleicht auch vor dem Zugreifen des Hochgerichtes. Denn so klar der Aufstieg des Niedergerichts zu Tage liegt, so sicher ist auch die Tatsache, daß das Hochgericht nicht vollständig absorbiert worden ist — das Blutgericht ist im Stadtrecht von 1314 nie erwähnt und hat dem Bischof auch nie gehört.

Für Kaiserstuhl ist keine Urkunde bekannt, die uns in ähnlicher Weise Auskunft über den Umfang der bischöflichen Gerichtsbarkeit gäbe; sicher aber sind die Befugnisse des Bischofs hier ebenso ausgedehnt gewesen; die Herrschaft des Bischofs war sich in beiden Städten gleich — in Kaiserstuhl war sie, wie wir nachher sehen werden, eher noch umfassender.

Weiteren Aufschluß über die bischöfliche Gerichtsbarkeit gibt uns ein Brief des Pfalzgrafen Ludwig, Herzog von Bayern, an Bürgermeister und Räte zu Zürich.²² Der Pfalzgraf schreibt an Zürich, es seien ihm zwei Briefe zugegangen „von wegen des erwirden hern Otte Bischoffe zu Costenz“. „In dem einen ir und uwer eydgenossen den finen zu Keyserstule von eins notzogs [Notzucht] wegen & in dem andern den finen zu Clingnaw von eins diebstals wegen“, die Zuständigkeit der bischöflichen Vögte bestreitet, „und meynet das das uwern vogt zu Baden ußzutragen gehore; und aber der ehgenant von Costenz meynet, das es vor sine vögte gehore, nach dem und ym dann dieselben gerichte von unserm gnedigen herren dem könige verlichen sin.“ Der Pfalzgraf macht den Vorschlag, mit dem Verfahren stille zu stehen, bis die Sache vom König entschieden worden sei.

Der Bischof beansprucht hier unzweifelhaft die Befugnis, über Notzucht und Diebstahl zu richten. Auf beiden Vergehen stand meist die Todesstrafe.²³ Behauptet der Bischof mit jener Forderung nun wirklich Inhaber des Blutgerichtes zu sein? Wenn das Hochgericht etwas Einheitliches gewesen wäre, müßten wir die Frage bejahen.

²² Staatsarchiv Zürich, Akten Kaiserstuhl, A 318. Die Pfalzgrafen hatten den Charakter von Hofbeamten bewahrt; sie nahmen unter anderem die königlichen Interessen in bezug auf die Rechtspflege wahr; der Bischof wendet sich an den Pfalzgrafen als den Stellvertreter des Königs.

²³ His, 145 und 153 ff.

Seit der grundlegenden Arbeit von H. Hirsch wissen wir aber, daß die hochrichterlichen Kompetenzen oft zerfallen waren.²⁴ Die abgesplitterte Sühnegerichtsbarkeit haben wir schon kennen gelernt. Nach den Urkunden unterscheidet Hirsch drei verschiedene Grade von hoher Gerichtsbarkeit. Das Hochgericht hat seine Kompetenzen gegenüber dem Niedergericht behauptet, wenn diesem nur die Verhaftung und die Auslieferung des Verbrechers zufällt. Oft ist es aber dem Niederrichter gelungen, das Recht der Voruntersuchung und der Beweisführung zu usurpieren. Im dritten Fall war es dem Niederrichter sogar gelungen, das Recht der Verurteilung zu erwerben; die Befugnisse des Hochgerichtes bestanden dann nur noch in der Urteilsvollstreckung. Der Grund der Aufwärtsentwicklung der Niedergerichte war der finanzielle Vorteil, der damit verbunden war; in einem Weistum sind die Ansprüche der beiden Gerichte so formuliert, daß der Täter dem Hochrichter, seine Habe dem Niederrichter gehöre. In einem andern Weistum wird gesagt, „der Verbrecher dürfe nur notdürftig bekleidet übergeben werden, sogar das Oberkleid gehört den Scherzen“ des Niederrichters (Hirsch 55).

Wenn der Bischof nun in jenem Brief das Recht beansprucht, die beiden Hochgerichtsfälle „ufzutragen“, so verlangt er nichts anderes, als den Prozeß zu führen, vielleicht auch das Urteil zu fällen; die Urteilsvollstreckung aber beansprucht er gewiß nicht, wohl aber die Einkünfte — nach dem Klingnauer Stadtrecht von 1500 erhielt der eidgenössische Vogt in Baden nur die Hälfte der Fahrhabe; alles andere teilten Bischof und Stadt. Eine Hochgerichtsbarkeit, die sich auf das Exekutionsrecht beschränkte, war kaum begehrenswert; wie wir später sehen werden, setzten sich die Eidgenossen als erstes Ziel, die Überwachung der Prozeßführung zu erreichen. Der Bischof ist in der Jahrzehnte dauernden Auseinandersetzung unterlegen; aber er hat nie aufgehört, gegen das Umsichgreifen des eidgenössischen Hochgerichtes zu protestieren. Das Blutgericht hat er nie beansprucht; aber noch 1716 lesen wir in einer bischöflichen Flugschrift: „Die hohe oder Malefiz-Gerichte hat man den Hrn. Eidgenossen niemahl widergesprochen; daß aber Selbigen die völlige Criminal Jurisdiction zu gehöre, solches wird abermahlen [in einer eidg. Flugschrift] ohne einen Grund der Wahrheit angeführt, weilen [trotzdem] bey des

²⁴ Hirsch, 54 ff.

Hoch-Stifts Obervogtey-Amt der Maleficanten Beyfangung, Türmung, die Cognition und Praecognition samt der Tortur, auch sogar der inhaftierten Personen Entlassung bey unerfolgter Beständnuß geschehen muß; das hohe Gericht beschränkte sich auf Urteilsprechung und Vollstreckung.²⁵

In jenem Brief hat der Bischof seine Forderung damit begründet, daß ihm die Gerichte vom König verliehen seien. Man könnte sich fragen, ob er dabei an ein bestimmtes königliches Privileg angespielt hat; das ist unwahrscheinlich; denn der König hätte doch nicht einfach auf Kosten der Habsburger den Bischof zum Hochrichter machen können. Der Bischof hat die richterlichen Kompetenzen in dem weiten Umfang wie wir eben festgestellt haben, ausgeübt, ohne deshalb mit den Inhabern des Blutgerichts, den Habsburgern, in Konflikt zu kommen; die bischöfliche Gerichtsbarkeit war rechtlich unbestritten; jedes Gericht aber galt als königliches Lehen; der Bischof sah sich in seinem Recht verletzt und rief den König als Schiedsrichter an, ohne sich auf ein bestimmtes Privileg zu berufen.²⁶

Mit den aufgeführten gerichtsherrlichen Rechten ist nun aber der Inhalt der bischöflichen Herrschaft nicht erschöpft. Der Bischof war nicht nur im Besitz eines Teiles der ehemals gräflichen Gerichtsbarkeit, sondern übte ganz oder teilweise Hoheitsrechte aus, die der fränkische Graf einst als Beamter des Königs verwaltet hatte. Die königlichen Hoheitsrechte — Regalien waren erbliche Lehen geworden; es war das Ziel vieler Gerichtsherren, in den Besitz aller Regalien zu kommen und so selbständige Landesherren zu werden. Der Bischof von Konstanz ist in unsren Ämtern ganz oder teilweise in den Besitz des Mannschaftsrechts gekommen, ferner des Rechts auf Fronden

²⁵ Wiederholte gründliche Information über des Hoch-Stiftes Costanz Jurisdiction bey dessen in der Schweiz gelegenen Landschafft. 1716, p. 115 f.

²⁶ Speidel, Beiträge 60 und nach ihm Gasser 251 glaubten feststellen zu können, der Bischof berufe sich auf die kaiserlichen Privilegien von 1371 und 79, welche die Städte Kaiserstuhl und Klingnau von fremden Gerichten befreiten. Wir werden im nächsten Kapitel sehen, daß jene beiden Urkunden mit der Frage Niedergericht-Hochgericht absolut nichts zu tun haben. Eher wäre an das Privileg vom 24. Juni 1415 zu denken, durch welches der König dem Bischof den Blutbann lieh; doch ist auch das undenkbar, erstens weil der Bischof den Blutbann nur dort ausüben konnte, wo keine Rechte im Wege standen und zweitens weil er das Blutgericht in unsren Ämtern gar nicht beanspruchte.

und Kriegssteuern, des Befestigungs- und Öffnungsrechtes, des Zoll-Geleit und Marktrechts; ferner hatte er die Befugnis, Steuern und Ungelder zu erheben und gewerbliche Bannrechte auszuüben.

a) Das Mannschaftsrecht.

Ursprünglich hatte der König allein das Aufgebotsrecht; auf seinen Befehl boten die Grafen den Heerbann auf.²⁷ Seitdem an die Stelle der Fußtruppen fast ausschließlich Reiterei getreten war, bestand die allgemeine Wehrpflicht nur noch theoretisch. Weil viele freie Bauern finanziell unfähig waren, Reiterdienste zu leisten, war schon zur karolingischen Zeit das Stellvertretungssystem eingeführt worden. Gegen eine feste Abgabe an den Grafen wurden die freien Bauern vom Reichsheeresdienst befreit.

Während der König davon keinen Gebrauch mehr machte, kam das Aufgebots- oder Mannschaftsrecht im 13. Jahrhundert in den erblichen Besitz der Grafen und selbst der Gerichtsherren. Niedergerichtsherren begründeten ihren Anspruch auf das Mannschaftsrecht damit, daß es doch „lantlößig billich und gemain recht were, welcher hinder ainem in finen, zwingen und bannen fäß, . . . der selb hinderfäß sollte mit dienen und raißen als ander by im gehorsam sin dem, dez hindersäß er were . . .“²⁸ Tatsache ist, daß Dingpflicht und Wehrpflicht immer im engsten Zusammenhang standen. Der Bischof von Konstanz übte in den Ämtern Kaiserstuhl und Klingnau das Mannschaftsrecht aus. Der beste Beweis dafür ist eine Erhebung, die der Landvogt von Baden im Auftrag der regierenden Orte im Jahre 1488 machte; er führte vor der Tagsatzung aus, „aus seinen Erkundigungen ergebe sich, daß jene, (die Untertanen des Bischofs) vor- mals mit den Leuten des Bischofs . . . gereiset seien“.²⁹ Als Bischof Burkhard 1390 Klingnau an Joh. von Bodmann versetzte, behielt er sich das Mannschaftsrecht ausdrücklich vor. Sicher haben Leute aus unsern Ämtern an den Kriegen Heinrichs III. v. Brandis und seines Neffen Mangold teilgenommen.³⁰ In einer späteren bischöflichen

²⁷ Schröder 559 ff.

²⁸ Zitiert v. Goetz op. cit. 44.

²⁹ E. A. III. 1 291 e; vgl. Argovia III 186: Lengnau, der Hof Tegermoos und zwei Höfe zu Vogelsang „reisten“ bis zu den Burgunderkriegen mit dem Bischof.

³⁰ 1408 erteilt Bischof Albrecht Klingnau das Recht, ein Ungelt einzuziehen, unter anderm mit der Begründung, sie hätten von „gemains lands Löiffe“ wegen großer Kosten gehabt.

Flugschrift lesen wir, wenn die Mannschaft der bischöflichen Ämter „zur gemeinsamen Rettung des Vatterlandes von wegen der Situation helfen müsse“, so geschehe das umsoweniger aus „Subjektion“, da ja die „Mannschaft einem Bischoffen von allen Zeiten her zuständig ist, wie dann die von Clingnau in anno 1374 mit Bischoff Heinrich wider die Statt Costantz in den Krieg gezogen seyn“. ³¹

Im Zusammenhang mit dem Mannschaftsrecht steht die Befugnis, Kriegssteuern zu erheben. Der achtzehnte Pfennig den Kaiserstuhl und die 1200 Pfund Stebler die Klingnau 1374 bezahlten, sind Kriegssteuern, obwohl sie in den Urkunden als freiwillige Unterstützungen bezeichnet werden.

Der Bischof bot seine Untertanen auch zu Fronden auf; er hatte die Pflicht, die Rheinbrücke instand zu halten, konnte aber beim Brückenbau oder Reparaturen die Bürger zu Frondiensten aufbieten.³² Alle Untertanen des Amtes Klingnau hatten dem bischöflichen Vogt jährlich ein „Tagwerk“ zu erstatte.³³

b) Das Befestigungs- und Öffnungsrecht.

Das Recht Burgen zu bauen war ursprünglich ein königliches Regal.³⁴ Schon früh ging das Befestigungsrecht an Herzöge und Markgrafen über. Durch das Privileg Friedrich II. statutum in favorem principum von 1232 ging das Befestigungsrecht an alle Fürsten über. Nur mit fürstlicher Erlaubnis durften von jetzt an Befestigungen errichtet werden. Die Erlaubnis wurde nur gegen Einräumung des Öffnungsrechtes gegeben; bei allodialen Burgen verlangten die Landesherren den Lehensauftrag.

Neue Burgen hat der Bischof nicht errichtet, wohl aber hat er die bestehenden instand gehalten und mit Artillerie ausgestattet.³⁵ Von irgendwelchen Ansprüchen eines Lehensherrn ist urkundlich gar nichts bekannt und über das Öffnungsrecht verfügt der Bischof frei. Am 22. Juni 1402 schließt Bischof Marquard mit Schaffhausen einen Vertrag, nach welchem Kaiserstuhl, die Feste Küffaberg und

³¹ Gründliche Information über des Hochstifts Costantz Jurisdiction bey dessen in der Schweiz gelegnen Landschafft (1712).

³² Welti 50 f.

³³ Welti 342 f.

³⁴ Schröder 564 f. und 645.

³⁵ K. Urk. vom 4. XI. 1410; Reg. Ep. Conſt. III 8157.

Neunkirch auf zehn Jahre offene Häuser Schaffhausens sein sollen.³⁶ Zum Dank für die Hilfe, die Herzog Friedrich dem Bischof wahrscheinlich bei der Unterdrückung der Kaiserstuhler Unruhen 1406 geleistet hat, verspricht dieser, ihm Kaiserstuhl 25 Jahre lang offen zu halten.³⁷ Im folgenden Jahre bestätigte der Nachfolger Marquards diesen Vertrag. Die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Jahren beweist deutlich, daß der Inhaber der Blutgerichtsbarkeit nicht im Besitze des Öffnungsrechts ist, sondern dieses auf beschränkte Zeit vom Bischof als Gegendienst für geleistete Unterstützung eingeräumt bekommt.

c) Markt, Zoll und Geleit.

Die Marktgerichtsbarkeit wurde wie die schon besprochenen Regalien vom Reiche verliehen; sie wurde dann meist auf gewohnheitsrechtlichem Weg ein fürstliches Hoheitsrecht.

1333 ließ sich Bischof Rudolf III. von Konstanz von Kaiser Ludwig einen Wochenmarkt nach Ulmer Recht für seine Stadt Meersburg verleihen.³⁸ 1354 lehnt König Karl IV. Bischof Johann III. das Marktregal zu Markdorf.³⁹ Am 26. März 1408 erlaubt König Ruprecht der Stadt Klingnau mit „rechter wießen vnd rat vnser vnd des heiligen ricks fursten (des Bischofs), das sie eines iglichen jares zwene jarmärkte by in zu Clingenawe furbaß zu ewigen ziten haben vnd halten sollen . . . nemlich einen an dem dritten tage fur sant Verenen tag, vnd den andern an dem nechsten donnerstag nach dem heiligen pfingsttage“; beide Jahrmarkte sollen zwei Tage dauern; alle, die sie besuchen, sollen „in vnserm vnd des heiligen ricks besunderm schirme vnd geleite fin . . .“ Wer gegen den Marktfrieden handelt, verfällt in des heiligen ricks schwer vngnade“ und hat eine Buße von „funstzig marg lötiges goldes“ zu entrichten, die halb dem Reich und halb denen von Klingnau gehören soll.⁴⁰ In Kaiserstuhl ist ein Markt zum ersten Mal um 1480 erwähnt; über die Gründung fehlen Urkunden.

Die Beispiele genügen, um zu zeigen, daß die Marktgerichtsbarkeit im bischöflich-konstanzischen Herrschaftsgebiet königliches Regal ge-

³⁶ Reg. Ep. Const. III 7745.

³⁷ Reg. Ep. Const. III 7967; III 8013.

³⁸ Reg. Ep. Const. II 4536.

³⁹ Reg. Ep. Const. II 5153.

⁴⁰ Welti 271; die Urkunde ist in Konstanz ausgestellt worden.

blieben ist. Wo sich das Marktregal zum landesfürstlichen Hoheitsrecht entwickelte, hatte der betreffende Fürst vom König das Recht zu beliebigen Marktgründungen bekommen. Davon ist in bezug auf den Bischof von Konstanz nicht die Rede; seine Städte erhalten die Märkte — dank der bischöflichen Vermittlung allerdings — als königliches Lehen.

Das interessanteste Problem dieses Abschnittes ist natürlich die Stellung des Bischofs zu den Zurzacher Messen.⁴¹ Auch für Zurzach gilt, was wir für die drei soeben genannten bischöflichen Städte festgestellt haben, das Marktregal ist in den Händen des Königs. Die älteste bekannte Königsurkunde, die sich auf die Zurzacher Messen bezieht, ist fast gleichzeitig mit der eben besprochenen Kingnauer Urkunde von König Ruprecht erlassen worden: „König Ruprecht verlängert dem Stifte St. Verenon und dem Flecken Zurzach die zwei Jahrmarkte . . . um zwei Tage und bestätigt alle übrigen Freiheiten und Privilegien“.⁴² Vom Bischof ist in der Urkunde nicht die Rede; das Privileg ist wahrscheinlich auf Bitten von Stift und Flecken gegeben worden; auf Bitten derselben verleiht Kaiser Sigismund 1433 Zurzach einen Wochenmarkt.⁴³ Dieses Privileg wurde am 7. Oktober 1442 von König Friedrich wiederholt, wieder auf Bitten des Stiftes, des Rates und der Bürger zu Zurzach.⁴⁴ Dieselben erlangen vom Bischof von Konstanz einen Monat später die Bestätigung jener Urkunde König Friedrichs. Die nachträglich erbetene Bestätigung durch den Bischof ist wohl aus den Zeitumständen zu erklären. Am 17. Juni 1442 hatte Zürich jenen Bund mit König Friedrich und dem Hause Österreich geschlossen, der den Ausbruch des Alten Zürichkrieges zur Folge hatte. Der Bischof war während des Krieges neutral; sicher auf sein Bitten hin hat Herzog Albrecht von Österreich am 12. Dezember 1444 dem Stift, dem Dorf Zurzach mit allem Zu- gehör und dem Kaufhaus Sicherheit für die Dauer von zwei Jahren versprochen;⁴⁵ unter diesen Umständen war es für Stift und Flecken

⁴¹ Zur Geschichte der Zurzacher Messen vgl. H. Ammann: Die Zurzacher Messen im Mittelalter, Aarau 1923 und Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messen, Aarau 1950.

⁴² Ammann: Reg. Nr. 3.

⁴³ Ammann: Reg. Nr. 247.

⁴⁴ Reg. Ep. Const. IV. 10654.

⁴⁵ Ammann: Reg. Nr. 253 und 54.

wichtig, im engen Einvernehmen mit dem Bischof zu sein, deshalb die bischöfliche Bestätigung des königlichen Privilegs.

Aus einem Schreiben, das der Freiherr Hans von Rosnegg am 10. August 1415 an Zürich richtete, geht hervor, daß der Bischof vor 1415 auch während der Dauer des Marktes in Zurzach die öffentliche Gewalt handhabte, d. h. die Marktpolizei und das Gericht. Hans von Rosnegg schreibt im Namen des Bischofs, es sei seinem Herren zu Ohren gekommen, daß die Eidgenossen beabsichtigten, den Zurzacher Markt zu schirmen, das komme aber von Alters her dem Stift Konstanz zu; die Eidgenossen werden gebeten, das Stift dabei zu belassen.⁴⁶

Wenn das Marktregal noch in den Händen des Königs war, so besaß der Bischof das Recht von wirklich praktischer Bedeutung, den Marktzoll, der den Markt zur Finanzquelle mache. Belege dafür liefert uns erst die Zeit nach 1415. In einer um die Mitte des 15. Jahrhunderts erlassenen Marktordnung wurde bestimmt, daß nach Schließung des Jahrmarkts der bischöfliche Vogt von Klingnau dem eidgenössischen Untervogt von Baden „sechs par sperber hentschu“ schenken soll; „dem schenkt er eins hinwider vnd git im hiemit von der fryheit wegen vrlaub. Wurdent aber einem vndervogt alle merkt die hendschu nit, so möcht er zuo dem andren merkt vnsers herrn von costenz knechten, so den zoll ze Zurzach ufnemen wöltten, verbieten, daz sy den Zoll nit ufnemen, im were denn gnüg bescheiden.“⁴⁷ Noch 1685 erhebt der Bischof den Zoll von den Pferden, „von welchem dem hochobrigkeitlichen Zöllner nichts zukomme.“⁴⁸ Indirekt zeugen für den bischöflichen Zoll die bescheidenen Einnahmen, die der Zurzacher Markt den regierenden Herren der Grafschaft Baden brachte. In den Jahren nach der Besitzergreifung war der eidgenössische Landvogt in Baden pomphast mit zehn Pferden und allen Untervögten zu „der eidgenossen lob vnd ere“ auf den Zurzacher Markt gezogen.⁴⁹ Bald zeigte es sich, daß die Einnahmen diesem Aufwand nicht entsprachen. 1462 beschloß die Tagsatzung, der Landvogt solle in Zukunft nur mit seinen Pferden und vier ehrbaren Männern

⁴⁶ Ummann: Reg. 238.

⁴⁷ Argovia III 189.

⁴⁸ E. II. VI² 2. Hälfte. Art. 149 p 1939 f. über die Bedeutung des Pferdehandels auf dem Zurzacher Markt vgl. Ummann 1925 p. 68.

⁴⁹ Ummann Reg. 5.

nach Zurzach reiten; für alles weitere Gefolge habe er die Kosten selber zu tragen. Zwei Jahre später werden nur noch zwei Knechte als Begleitung gestattet.⁵⁰ Um ausdrücklichsten äußern sich die eidgenössischen Boten an der Tagsatzung von 1539; die Kosten für den Zurzacher Markt hätten letztes Jahr 120 Gulden betragen, während der Bischof von Konstanz allen Nutzen zu seinen Händen einziehe; es soll beraten werden, wie die Kosten vermindert werden könnten.⁵¹ Die Existenz eines hochobrigkeitlichen Zöllners im Jahre 1685 beweist, daß es den Eidgenossen später gelungen ist, bei der Zollerhebung mit dem Bischof in Konkurrenz zu treten.

Aus den Rechnungsablagen der Vögte und Zoller geht hervor, daß die Eidgenossen in Zurzach das Geleitsgeld einnahmen. Ob vor 1415 der Bischof oder die Habsburger das Geleitsgeld eingenommen haben, ist nicht feststellbar; für die letzteren spräche die Tatsache, daß die von den Eidgenossen 1415 in Baden übernommene Geleitsordnung später auch in Zurzach und Klingnau galt.⁵² Doch ist es wenig wahrscheinlich, daß die Habsburger, deren Kompetenzen in den bischöflichen Ämtern ein Minimum darstellten und die urkundlich nie im Zusammenhang mit dem Zurzacher Markt erscheinen, das Geleitsrecht in Zurzach gehabt haben.⁵³ Für das Geleitsrecht der Habsburger könnte der Umstand sprechen, daß in Klingnau von bischöflichem Zoll und Geleit auch vor 1415 nie die Rede ist; beides war nach 1415 in unbestrittenem Besitz der regierenden Orte. Zoll und Geleit⁵⁴ in Kaiserstuhl hingegen waren in bischöflichem Besitz; den Kornzoll durfte die Stadt erheben; „doch daß solches iro hochfürstlichen gnaden an dero sowol auf als under der brugg habenden durchgehenden zohl keineswegs nachteil bringen möge.“⁵⁵

Zusammenfassend können wir sagen, daß das Marktregal vor 1415 noch in den Händen des Königs ist, daß aber der Bischof der Hauptnutznießer von Markt- und Zollgerechtigkeit war. Vollständig

⁵⁰ Ammann Reg. 92 und 102.

⁵¹ Ammann Reg. 388.

⁵² Ammann 239, 412, 425.

⁵³ Die Einnahmen aus der Geleitsbüchse in Zurzach waren übrigens sehr gering: 2 Pf. im Jahre 1538, Koblenz 4 Pf., Baden über 30 Goldkronen, Melchingen 40 Pf. E. II. IV. 1 e p 990.

⁵⁴ In den Rechnungsablagen der Vögte und Zoller, in denen alle Geleitsbüchsen genannt werden, erscheint Kaiserstuhl nie.

⁵⁵ Welti 209 Art. 122.

außer Betracht sowohl als Marktverleiher wie auch als Marktherren fallen die Habsburger; als Inhaber des Marktregals⁵⁶ hätten sie wohl die Möglichkeit gehabt, Märkte aus eigener Machtvollkommenheit zu gründen, aber nur an Orten, wo sie die für die Landeshoheit erforderliche Fülle von staatlichen Rechten besaßen.

d) Jagd und Fischerei.

Seit dem 12. und 13. Jahrhundert waren die meisten fürstlichen Grundbesitzer in den Besitz des Wildbannrechtes gekommen;⁵⁷ vor 1415 erhalten wir keine Nachrichten über das Jagdrecht in unsern Ämtern. Aus Dokumenten der eidgenössischen Zeit erfahren wir, daß der Bischof das Jagdrecht stets beansprucht und auch ausgeübt hat. Mit der Ausbildung der Landeshoheit durch die Eidgenossen wurde das Wildbannrecht ein landesherrliches Hoheitsrecht; daß dem Bischof die Jagd trotzdem erlaubt blieb, beweist sein ursprüngliches Recht.

Der Bischof war auch im Besitze der Fischenzen in Rhein und Aare. In einem Schiedsspruch zwischen Bischof und der Stadt Kaiserstuhl entschied die Tagsatzung, „das vnser gnädigster herr von Costanz by dem eygenthumb der vischenzen im Rin gentzlichen beleyben, also das ein vogt in namen ir hochfürstlich gnaden dieselbigen möge verlychen, pott vnd verpott — — — darüber thun nach sinem gfallen, one verhindert deren von Keiserstul vnd sunst menigflichs.“⁵⁸ In einer Klingnauer Fischerordnung von 1450 — zur Zeit, wo die Stadt an Thüring von Aarburg verpfändet war — lesen wir: „unsers gnädigen herren fischarten.“⁵⁹ Der Bischof ist in Bezug auf die Fischenzen von den regierenden Orten nie beeinträchtigt worden.

e) Bede und Ungeld.

Im Zusammenhang mit der Gerichtsherrlichkeit entstand im Mittelalter die älteste Steuer, die Bede.⁶⁰ In Kaiserstuhl lernen wir sie als Grundsteuer kennen: . . . „von wegen das ab allen güttern,

⁵⁶ Vgl. die Urkunden über die Marktverleihung an Baden in Welti, Stadtrecht von Baden 12 f.

⁵⁷ Schröder 582 f.

⁵⁸ Welti 126.

⁵⁹ Welti 284.

⁶⁰ Schröder 667 f.

so in irem eefaden gelegen, stür gange, welche stür sy jährlich intzüchen vnd vnserm gnedigen herren von Costenz überantwurten vnd zustellen müssen, . . .⁶¹ Als Kaiserstuhl 1374 dem Bischof den achtzehnten Pfennig als Kriegssteuer entrichtet hatte, versprach der Bischof, nie mehr als 10 Mark Silber jährliche Steuer zu verlangen — . . . daz die selb vnser stat, burger vnd lüte, frowen vnd man, ze . . . Keiserstül vns vnd vnsern nachkommen, bischoffen ze . . . Costenz . . . järgelichs ze sant Martinstag in ain herbest geben vnd richten sont, als si von alter her komen sint, . . . zehn mark silbers vnd nit mer . . .⁶² Über die Bezahlung der Steuer an den Bischof wurde um 1480 ins Stadtbuch eingetragen: „so ver wir gold haben . . . föltent wir finen gnaden geben; wo aber wir nit gold hettent, sol ein vogt von vns nāmmen münz nach der werschafft, so zü yetlicher zitt die guldin gand, vnd die stür sol man wāren vff sant Cūratz tag, ungeuarlichen.⁶³ Klingnau war im Jahre 1374 von Bischof Heinrich III. von jeder Steuer befreit worden, nachdem es dem Bischof eine Kriegssteuer von 1200 Pf. Stebler zu zahlen versprochen hatte.⁶⁴

Ob der Bischof je ein Ungeld zu seinen Gunsten eingezogen hat, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich; wohl aber hat der Bischof sowohl Klingnau als Kaiserstuhl das Recht verliehen, ein Ungelt vom Wein zu erheben. Damit sie ihre großen Ausgaben besser befreiten können, heißt es in der Klingnauer Urkunde, habe ihnen der Bischof erlaubt, „d3 si vnd all ir nachkommen an vnser vnd aller vnser nachkommen summung . . . in der egenannten vnser statt Clingnowe ain vngelt vff setzen, das in nemen vnd in gemainer statt nutz . . . bruchen vnd bekeren mugen . . .⁶⁵ In Kaiserstuhl hat der Bischof die Höhe des Ungelts festgesetzt; er erlaubt, „von ainem ieglichen sōm wins, der in . . . vnser statt Keiserstül von dem zappffen geschendt ald sust verkaufft wird, sechz mauf win ze nemen.“⁶⁶

f) Gewerbliche Bannrechte.

Ursprünglich war es Sache des Königs gewesen, die Errich-

⁶¹ Welti 90. 20.

⁶² Welti 11. 18.

⁶³ Welti 51.

⁶⁴ Kl. Urk. v. 11. März 1374.

⁶⁵ Welti p. 268 f.

⁶⁶ Welti 35 f.

tung von Mühlen, Brauereien, Backöfen usw. zu erlauben und zu verbannen, d. h. im Umkreis einer Bannmeile jede Konkurrenz zu verbieten. Aus einer Urkunde vom 26. März 1408 erfahren wir, daß der König in unsren Ämtern das Mühleregal noch in seinen Händen hat. „Auch haben wir den obgenannten von Clingnaw die besondere Gnade getan“, heißt es in der Urkunde König Ruprechts, das sie inn oder by der stat Clingenauwe off der Are, wo es yn dann aller gefuglichste ist, ein mulstat vnd mule buwen, vnd die auch furbaß zu ewigen ziten haben, behalten, nützen vnd nießen mogen zu yrer notdurfft vnd besten . . .“⁶⁷ Auch in Bezug auf gewerbliche Bannrechte ist also das Königtum vom Verfassungsleben unseres Gebietes noch nicht ausgeschaltet. Im Jahre 1462 tritt uns allerdings auch der Bischof als Lehensherr der Mühle in Zurzach entgegen; er belehnt den Hans Richener und seine Erben mit der Mühle in Zurzach gegen einen jährlichen Zins.⁶⁸ Später ist das Mühleregal von den Eidgenossen beansprucht und ausgeübt worden. Dass alle übrigen gewerblichen Bannrechte — man nannte sie später Ehehaft — vor 1415 in den Händen des Bischofs waren, beweist die Tatsache, daß er sie auch unter eidgenössischer Oberhoheit ausgeübt hat,⁶⁹ wenn auch die regierenden Orte die eigentlichen, rechtmäßigen Inhaber zu sein behaupteten und diesem Anspruch dadurch Geltung verschafften, daß jeder, der vom Bischof mit einer Ehehaft — Schmiede, Metzg, Bäckerei, Wirtschaft, Badstube usw. — belehnt worden war, vom Landvogt eine Bestätigung zu erbeten hatte.⁷⁰

Damit ist der Inhalt der bischöflichen Herrschaft erschöpft. Die Großzahl der staatlichen Befugnisse sind in seinen Händen; aber der König ist dem staatlichen Leben unserer Ämter noch nicht entfremdet, und als dritter Inhaber staatlicher Rechte sind die Blutrichter zu nennen, die, wenn sie auch nur schattenhaft auftauchen, doch im Besitze eines für die Entstehung der Landeshoheit wichtigen Hoheitsrechtes sind. Landesherr kann der Bischof nicht genannt werden, trotz der Fülle seiner Kompetenzen. Die noch bestehende Zersplitterung

⁶⁷ Welti 270 ss f.

⁶⁸ Reg. IV 12543.

⁶⁹ Die bischöflichen Befugnisse bewegten sich seit 1415 stets in absteigender Linie; vermehrt wurden sie nie mehr.

⁷⁰ E. II. VI² 2. Hälfte, Art. 149 (1685) p 1938 f.

⁷¹ Hirsch besonders Kap. VI und Gasser Kap. III und IV.

der staatlichen Rechte zeigt, daß eine Landeshoheit überhaupt noch nicht ausgebildet ist. Daß der Bischof vor 1415 mehr Aussichten hatte, wirklicher Landesherr zu werden, als die Inhaber des Blutgerichtes, ist nun, nachdem wir den Umfang seiner Kompetenzen estgestellt haben, ohne weiteres klar.

Neben den allgemeinen überall geltenden Ursachen der Aufwärtsentwicklung der niedern Gerichtsherrschaften,⁷¹ könnte in unserem Gebiet noch das eigenartige Verhältnis zwischen den Inhabern des Hoch- und Niedergerichts in derselben Richtung gewirkt haben. Die Entwicklung der bischöflichen Rechte erfolgte, ohne daß wir je von einem Zusammenstoß mit den Inhabern des Blutgerichts etwas zu hören bekommen; auch von Kompetenzausscheidungen, die sich nach 1415 immer wiederholten, ist nichts bekannt. Innerhalb der Mauern Kaiserstuhls tagte das Landgericht, wo der Landrichter richtete anstatt des Herzogs von Österreich. Der Hauptgrund dieses guten Einvernehmens waren wohl die engen Beziehungen, die zwischen den Bischöfen von Konstanz und den Herzögen von Österreich herrschten. Sehr oft hatten diese bei den Bischofswahlen die Hand im Spiele; manche Bischöfe waren mit Österreich verbündet, einzelne sogar in ihrem Dienst als „Landvogt und oberster Hauptmann in Schwaben und Elsäß“, d. h. als höchster Verwaltungsbeamter in den österreichischen Vorlanden;⁷² da war die Möglichkeit gegeben, die bischöflichen Befugnisse zu erweitern!

Günstig für die Entwicklung der bischöflichen Herrschaft war auch der Umstand, daß das habsburgische Territorium in unserem Lande seit 1315 am Zerbröckeln war. Die Finanznot zwang die Herzöge zahlreicher Ämter, dann auch finanzielle Herrschaftsrechte, wie Zoll, Geleit, Steuern und Zinse zu verpfänden;⁷³ Hochgerichtsinhaber in so verzweifelter Lage konnten nicht mehr daran denken, die Landeshoheit auszubauen.

⁷² Vgl. über dieses Amt: Largiadèr: Die Anfänge des Zürcherischen Stadtstaates 15 f. und Merz, Aarau 20.

⁷³ Merz, Aarau 26 f. und 31 f.

III. Die Befugnisse des Grafen.

Zur Zeit der Entstehung der bischöflichen Herrschaft war das Hochgericht in den Händen der Habsburg-Laufenburger.⁷⁴ 1310 amte noch ein Habsburg-Laufenburger als Landgraf im Zürichgau, zu dem die „Grafschaft Baden“⁷⁵ gehörte. Bald darauf ist die Landgrafschaft in die Hände von Habsburg-Österreich gekommen; Blumer nimmt an, die jüngere Linie sei mit der Grafschaft im Klettgau abgefunden worden.

In der für uns in Betracht kommenden Zeit sind also die Herzöge von Österreich Inhaber des Hochgerichts in den bischöflichen Ämtern; anstatt Herzog Friedrichs von Österreich richtet z. B. 1414 Aerny, Vogt und Frylandrichter im Klettgau, auf dem Landtage zu Kaiserstuhl „uff der flü“.⁷⁶

Wir lernen das Hochgericht von drei Seiten her kennen, als Blutgericht, als Adelsgericht und als Appellationsgericht für die Niedergerichte in Zivilsachen (Erb, Eigen Geldschuld).

Das Wesen des Blutgerichtes haben wir schon im vorigen Kapitel bei der Beschreibung der bischöflichen Gerichtsbefugnisse kennen gelernt; die Verhaftung des Verbrechers und die Prozeßführung sind in den Händen des Niederrichters; der Blutrichter hat höchstens das Urteil zu sprechen und zu vollziehen; die wohl viel häufiger vor kommende Sühnehochgerichtsbarkeit ist, wie wir gesehen haben, Sache des Niederrichters.

Das Hochgericht ist Adelsgericht.⁷⁷ Johann von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen und Landvogt der „gnedigen hershaft von Österreich“ glaubte sich deshalb für berechtigt, die Klingnauer Bürger, die mit den Johannitern im Streit waren, vor sein Gericht zu laden.⁷⁸

⁷⁴ Vgl. darüber: Blumer p. Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus. Anzeiger f. schweiz. Geschichte p. 155 ff.

⁷⁵ Der Name wurde erst seit dem Beginn des 15. Jahrh. gebraucht. Welti Argovia III, 258.

⁷⁶ Z. G. O. Rh. XXII p. 24; „uff der flü“ wird heute noch die kleine unterhalb des Turmes gelegene Terrasse über einem Nagelfluhfelsen genannt. Auch nach 1415 tagte merkwürdigerweise das Klettgauer Landgericht noch in Kaiserstuhl; schließlich hat es sich auf die Brücke zurückgezogen; die Eidgenossen haben aber auch das noch als eine Verletzung ihrer Hoheitsrechte betrachtet und verdrängten das Landgericht vollends auf das rechte Ufer.

⁷⁷ Schröder 655.

⁷⁸ Welti 265 f. Urk. vom 14. IV. 1402.

Die Begründung seines Anspruchs ist vor allem deshalb interessant, weil sie die ausdrückliche Erwähnung des habsburgischen Hochgerichts enthält. Der „herschaft rete“, schreibt der Landvogt, hätten folgenden Beschluß gefaßt: „sider min obgenante herrschaft die hohen Gericht da hab vnd och die von Clingnow in semlicher maßen in iren landen gelegen fint, das ich obgenannter landvogt . . . den obgenanten von Clingnow für miner herschaft rette wol verkünden vnd inen zu dem rechten gegen den sant Johansern berüsen vnd gebieten sol vnd mag . . . Sicher hat es sich hier um einen Versuch des Landvogts gehandelt, in Zivilsachen — die Parteien stritten sich um Zinsen und Gefälle — über Klingnauer Bürger zu richten. Ein Versuch, der übrigens scheiterte, wie uns ein Urteil des Hofgerichtes von Rottweil vom 16. Januar 1414 beweist.⁷⁹ Die Johanniter hatten sich bereit erklärt, vor dem Hochgericht zu Recht zu stehen — für sie war es das ordentliche Gericht.

Aus der Gerichtsbarkeit über den Adel — übrigens auch über Klöster und Stifte — leiteten die Inhaber des Hochgerichts die Steuerhoheit ab. Das habsburgische Urbar liefert uns mehrere Beispiele der Besteuerung in unsren Ämtern. In den Jahren 1388 und 1389 wurde eine Steuer „angeleit — uff edellüt, clöster und phaffen in Ergow von notdurft und nuez als landes und uns herschaft von Oesterrich.“⁸⁰ Unter den Adeligen wird erwähnt „die von Keyserstühl“; damit ist nun nicht etwa die Bürgerschaft gemeint;⁸¹ über diese besaß der Hochgerichtsinhaber kein Recht der Besteuerung. Die Steuer trifft eine Bertzschine von Kaiserstuhl, die 1361 ein habsburgisches Lehen bekommen hatte;⁸² wahrscheinlich war sie eine Angehörige einer Kaiserstuhler Bürgersfamilie. Unter den besteuerten Klöstern sind erwähnt: „Sant Johans ze Clingnow und ze Lütgern 50 guldin. — Item Zurzach 25 guldin . . . Item die herren von Syon (Klingnau) 10 guldin.“⁸³ Bei der außerordentlichen Besteuerung von 1390 hatte das Stift Zurzach nochmals 20 Gl. zu bezahlen.

⁷⁹ Welti 272 ff.

⁸⁰ Urbar II 1 715.

⁸¹ Wie Nabholz irrtümlicherweise vermutet. Argovia 1909 p. 138 Anm. 62; schon der winzige Betrag von 2 Gl. zeigt, daß es sich nicht um den Ort handeln kann.

⁸² Urbar II 1 514 und 715.

⁸³ Urbar II 1 720 f.

Vom Hochgericht als Appellationsinstanz für das Niederge richt ist eigentlich nur zu erwähnen, daß königliche Privilege dieses Verhältnis gelöst haben. Kaiserstuhl wurde durch ein Privileg Kaiser Karls im Jahre 1371 von fremden Gerichten befreit, sodaß niemand mehr die Bürger „miteynander odir besunder, die wonhaftig sein in der egenanten stat Keyserstul . . . vordern, ansprechen, beklagen . . ., urteylen odir echten sulle . . . an den lantgerichten in Bürgen odir Turgow, Ergow, Rotweyl“ oder irgendwelchen andern Gerichten. Wer gegen die Bürgerschaft oder einen Bürger zu klagen hat, „der sol das tun vor dem schultheizzen vnd dem rate doselbst zu Kaiserstuhl“.⁸⁴ Ein inhaltlich gleiches Privileg stellte König Wenzel 1379 Klingnau aus.⁸⁵ Mit einer Einschränkung hat König Ruprecht 1408 die Befreiung der Stadt Klingnau von fremden Gerichten bestätigt; im Widerspruch mit dem Privileg von 1379 wird nämlich jetzt die Befreiung von allen Gerichten festgesetzt, „doch vßgenomen vnser vnd des heiligen ricks hofgerichte vnd auch das hofgerichte zu Rottwile, dar für ein iglicher, der an die gemeyn stat zu Clingenauwe zu sprechen oder zu clagen hat, si wol laden und furheischen mag.“⁸⁶

Eine Appellation an ein Landgericht oder eine Vorladung von bischöflichen Untertanen vor auswärtige Gerichte war also nicht mehr möglich; für Klingnau gilt das mit der angeführten Ausnahme.⁸⁷ W. Merz hat mit Recht auf die bescheidene Bedeutung dieser Privilegien hingewiesen. Obwohl Kaiserstuhl sein Befreiungsprivileg immer wieder gerichtlich beglaubigen, vidimieren ließ, hatten Bischof und Stadt doch wiederholt auf dem Hofgericht zu Rottweil zu erscheinen; wenn die Kläger schließlich auch ans bischöfliche Gericht gewiesen wurden, so war eine solche Vorladung doch stets mit großen Kosten verbunden. Übrigens behielt sich das Hofgericht in Rottweil ein Kontrollrecht vor. Die Befreiung von auswärtigen Gerichten war an die Bedingung geknüpft, daß dem Kläger das Recht nicht verweigert worden war. Als das Landgericht Rottweil 1429 einen gewissen Jäckli Meiger von Baden, der gegen Schultheiß und Richter „gemainlich des gerichts zu Kaiserstul“ geplagt hatte,

⁸⁴ Welti 6 ff.

⁸⁵ Welti 256 f.

⁸⁶ Welti 270 20.

⁸⁷ Vgl. über die Bedeutung dieser Befreiungsurkunden die auffschlußreichen Ausführungen in Merz, Narau 45 f.

ans bischöfliche Gericht wies, wurde im Urteilsbrief dem Bischof die Pflicht auferlegt, dem Kläger sicheres Geleit zu geben „zù dem rechtnen, bi dem rechtnen und wider von dem rechtnen bis an sin gewarsam.“ Der Bischof hatte den besiegelten Trostungsbrief (Geleitbrief) vor dem nächsten Hofgerichte „in die statt gen Rotwil in Hansen Saylers des wirtz huse“ zu schicken.⁸⁸

Diese königlichen Freiheitsbriefe sehen pompös aus, aber bei genauerer Prüfung steht nicht viel dahinter. Die spärliche praktische Bedeutung, die ihnen zukommt, beschränkt sich auf zivilrechtliche Streitigkeiten. Es kann darum gar nicht davon die Rede sein, daß der Bischof aus diesen Privilegien die Befreiung vom gräflichen Blutgericht hätte ableiten können.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß das Hochgericht einen ganz ruinenhaften Eindruck macht; nur noch unbedeutende Teilstücke der einstigen gräflichen Gewalt sind in den Händen der Hochrichter unserer Ämter; es wäre ganz müßig, sich noch einmal zu fragen, ob diese Hochrichter in den bischöflichen Ämtern im Besitze der Landeshoheit gewesen sind oder nicht. Es bleibt uns nun noch zu untersuchen übrig, was aus diesem Hochgericht in den Händen der Eidgenossen geworden ist.

IV. Der Abbau der bischöflichen Macht seit 1415.

1. Rückbildung des Niedergerichts zugunsten des Hochgerichts.

Durch die Eroberung der Grafschaft Baden kamen die Eidgenossen in den Besitz der habsburgischen Rechte und wurden also auch Hochrichter in den bischöflichen Ämtern Kaiserstuhl und Klingnau. Der Bischof von Konstanz hatte mit vielen andern Fürsten und Herren dem gebannten und geächteten Herzog Friedrich von Österreich abgesagt und stand also während der Eroberung des Aargaus auf eidgenössischer Seite. Darauf haben die Bischöfe immer wieder hingewiesen, wenn sie ihre Befugnisse infolge des rücksichtslosen Zugreifens der ungleich mächtigeren eidgenössischen Hochrichter immer

⁸⁸ K. Urk. vom 21. VI. 1429. 1456 wurden Kaiserstuhler von einem Bürger von Überlingen vor dem Gericht der Freigrafen und Freischöffen „zum Volmenstein in Westualen“ verklagt; schließlich wurde aber der Streit durch ein Schiedsgericht geschlichtet; K. Urk. vom 14. X. 1456; von der Fällung der Buße, von „fumftzig mark lotiges goldes“, die nach der Königsurkunde denjenigen drohte, die Kaiserstuhler Bürger vor fremde Gerichte laden, ist nie die Rede.

mehr schwinden sahen. Die Chronisten zählen alle Orte auf, die von den Eidgenossen 1415 erobert worden sind, lesen wir in einer späteren Streitschrift; „daß aber die Hrn Eidgnossen Clingnau, Zurzach, Kaiserstuhl oder die darzu gehörigen Dorfschaften eingenommen hätten, davon melden weder diese noch andere Historici nicht das geringste; haben auch solches um so weniger tuhn können, weilen diese fürstliche Constantzische Städte, Schlösser und Landschafft einem Bischof per immediatem zugehörig und bei selbigen dem mehrge sagten Erzherzog nur die hoche Gerichten oder das Criminale zuständig ware.“¹

Hatte der Zerfall der habsburgischen Macht in unserem Lande die Ausbildung der bischöflichen Herrschaft günstig beeinflußt, so geschah nun das gerade Gegenteil. Der Bischof stand der aufstrebenden, überall zugreifenden Eidgenossenschaft gegenüber. Hatten in der vorhergehenden Epoche oft fluge und energische Inhaber des bischöflichen Stuhles für den Ausbau und die Verteidigung des bischöflichen Staates gesorgt, so stand nun gerade in den kritischen Jahren nach 1415 ein politisch total unfähiger Bischof den zäh an ihrem Eroberungswillen festhaltenden Eidgenossen gegenüber. Von Bischof Otto III. von Hachberg (1410—1434) sagt der Bistumschronist: „Er was ein blöder, siecher fürst und bracht das bistumb gar in große schulden. . . . Als Bischof Ott starb, hielt man im fain opfer und lütt man im nit . . . dan er alles verthun hat . . . und wurde elendgklich begraben.“²

Die erste Bresche wurde in die bischöflichen Gerichtsbefugnisse geschlagen. Der Brief des Pfalzgrafen an Zürich von 1416, den wir schon kennen gelernt haben, zeigt, wie rasch die neuen Herren der Grafschaft Baden eingriffen; fast auf jeder Tagsatzung kamen nun die hohen Gerichte zu Klingnau und Kaiserstuhl zur Sprache.³ Das erste Ziel der regierenden Orte war, das Niedergericht unter die Kontrolle des Hochgerichtes zu stellen. Wo es dem Niedergericht nicht gelungen war, sich auf Kosten des Hochgerichtes auszudehnen, da

¹ Wiederholte gründliche Information p. 12.

² Schultheiß 55 f. Kaiserstuhl und Klingnau bürgten wiederholt für bischöfliche Schulden. Vgl. über die bedenkliche finanzielle Lage des Bistums: f. Keller: Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Freib. Diöz.-Arch. 1902 p. 1 ff.

³ E. II. I 174, 176, 191 f. II 2, 29, 37, 45.

wohnte ein Stellvertreter des Hochrichters den Verhandlungen bei; so war es z. B. in Weiach, wo die Herren von Tengen Hochrichter waren; dort richtet 1352 als bischöflicher Niederrichter der Kaiserstuhler Schultheiß — neben ihm sitzt Johann Orno anstatt der Herren von Tengen.⁴ In dieser Form sollte das Hochgericht in den bischöflichen Ämtern nach der Absicht der Eidgenossen wieder hergestellt werden. 1421 kam es zu einer ersten Verständigung zwischen dem bischöflichen Vogt in Klingnau und den Gesandten der regierenden Orte in Baden.⁵ Es war eine Übereinkunft „vmb sachen die das pluet antreffen“; Kläger und Beklagter sollen „in trostung“ genommen und vor das bischöfliche Gericht gestellt werden; vor Gericht hat der Kläger seine Klage zu wiederholen; nachdem der Beklagte ein Geständnis abgelegt oder seine Unschuld beteuert hat, soll der bischöfliche Richter nicht mehr weiter fragen um „gicht oder um longen“-Geständnis oder Leugnung, sondern nur entscheiden ob „die wort oder die tät so hert an ir selben sygen“, daß sie vom Blutgericht gerichtet werden müssen. Trifft das letztere zu, „so ist recht daselbs, daz man erteilen sol den stab einem lantgrauen, das ist itz ein landvogt zuo baden“. Erst vor Hochgericht wird festgestellt, ob der Kläger ein Verleumder, oder ob der Angeklagte schuldig sei. Für den Fall, daß kein Geständnis erfolgt, geht also die Durchführung des Prozesses an das Hochgericht über. Was dem Bischof überlassen bleibt, ist nicht mehr als die Einvernahme. Mit dieser Regelung hatten sich die Eidgenossen ganz unzweifelhaft über das bischöfliche Recht hinweggesetzt, und sie sahen sich deshalb auch gezwungen, im Schiedsspruch von 1450 dem Bischof einige Konzessionen zu machen. Etwas unbestimmt ist auch schon angedeutet, daß ein Abgesandter des Landvogts bei der Voruntersuchung im bischöflichen Gericht anwesend sein soll.

Der Streit ruhte nicht, bis im Jahre 1450 ein Schiedsgericht zusammengerat und eine förmliche Kompetenzausscheidung zwischen den beiden Instanzen vornahm.⁶ In der Urkunde, die nach dem Berner Schiedsrichter Bubenbergischer Spruchbrief genannt wird,

⁴ St. A. Aarau Reg. des Prob. Arch. Klingnau. Nr. 145; es ist bezeichnend, daß Zürich als Nachfolger derer von Tengen wegen des Hochgericht in Weiach nie in Streit mit dem Bischof gekommen ist!

⁵ Argovia III 188 ff.

⁶ Welti 38 ff.

werden die gegenseitigen Vorwürfe nochmals aufgeführt. Der Bischof beklagt sich, daß der eidgenössische Landvogt „zü ettlichen ziten ettlich personen“ in seinen Ämtern „gefangen vnd die freuentlich ane recht vnd wider alt harkommenheit dar uß gen Baden gefürct vnd getürnet“ habe. Die Eidgenossen aber klagen, daß die bischöflichen Amtsleute „sölich übeltätig lütt, die dem hochen gericht vnd einem vogt ze Baden billichen nach iren schulden geantwurt sölten worden sin, ane eines vogtes ze Baden willen und wissen hingelassen vnd sölich sachen vertädinget habent.“

Im Schiedsspruch wurde unterschieden zwischen den Fällen, wo eine Klage vorlag und denen, in welchen die bischöflichen Amtsleute zur Verhaftung einer Person schreiten, weil diese „in einen söllichen offnen, bösen vnd argwenigen lünden oder gezigde vallen vnd komen wurd.“

Klagt jemand wegen Verleumdung, so soll der bischöfliche Vogt einen Rechtstag ansetzen und denselben auch dem Landvogt in Baden verkünden. In Gegenwart des Landvogts oder seines Stellvertreters tritt das Gericht zusammen. Erklärt der Beklagte eidlich, „was er da von dem cleger gerett hab, das habe er in zorn oder in höne getan, vnd wisse von dem selben cleger nützt anders denn eren vnd güttes“, so ist die Bestrafung Sache des Niedergerichts.

Besteht aber der Beklagte auf seinen Anschuldigungen, und gelingt ihm der Beweis, so wird der Kläger vor das Hochgericht gestellt; gelingt aber der Beweis nicht, so ist die Bestrafung des Beklagten Sache des Hochgerichts.

Ist jemand wegen so schwerem Verdacht verhaftet worden, „dar vmb die selbe person an lib oder an leben ze straffende weren“, so sollen die bischöflichen Amtsleute „ze stund rechtlich tag setzen vnd das einem vogt ze Baden verkünden“. In Gegenwart des Vogtes oder seines Statthalters tagt dann das Niedergericht. Kann der Angeklagte durch Kundshaft seiner Schuld überführt werden, so soll er „mit lib vnd gut“ dem Hochrichter ausgeliefert werden. Sind aber keine Zeugen aufzubringen und gesteht der Angeklagte nicht, „vnd aber der böse lünd . . . so groß were, das die person ane fragen (foltern) nit billichen ze lassenne were, denn vnd ze stund sol man dieselben person in gegenwirtigkeit eines vogtes ze Baden oder eines statthalters an ein seil legen vnd si damit oder in ander wiß so nach fragen, das es genüg sye, vnd in maßen als das nach sinem bösen

lünden gebürlichen vnd billichen ze tünde ist.“ Erfolgte während der Folterung ein Geständnis, so ist die Bestrafung Sache des Landvogts. Wird eine schwer verdächtige Person landflüchtig, so fällt ihr Gut dem Vogt von Baden zu.

Zum Unterschied mit der Übereinkunft von 1421 wird also der Prozeß wieder im Niedergericht durchgeführt, aber im Beisein des Hochrichters. Damit hatten die regierenden Orte ihr Ziel erreicht, das Niedergericht war dem Hochgericht untergeordnet und stand fortwährend unter dessen Aufsicht.

Von der im Schiedsspruch niedergelegten Kompetenzausscheidung erhalten wir erst ein flares Bild, wenn wir betrachten, wie sie in der Praxis angewendet worden ist.

Am 14. Oktober 1626 klagt „Lazarus Jud von Lengnau“ gegen Gabriel Cabas,⁷ er habe von diesem Geld einzufordern gehabt und sei von ihm „ein schlimmer Hund“ gescholten worden. Gabriel Cabas ist geständig und erklärt, er wisse nichts als „liebs und guots“ von dem Juden. Der Angeklagte wird dem Herrn Landvogt der Grafschaft Baden ab- und „unserem gnädigen Fürsten und Herrn“ zugesprochen. Als Buße hatte er dem Bischof 9 Pfund, der Stadt 1 Gulden und den Richtern das Mahl zu bezahlen.

Georg Hirtz von Eglisau klagt gegen Arbogast Steszler, daß dieser ihn einen „faulen Tröller“ genannt habe. Vor Gericht bestreitet der Angeklagte, das Wort faul gebraucht zu haben; ein Zeuge erklärt, „dz faul nit mitgeloffen“. Weil es dem Kläger nicht gelungen ist, den Beweis für seine Unschuldigung zu leisten, „ist einhelliglich erkennt, dz er deswegen unserem gnädigen Fürsten und Herrn ab und unserem Herrn Landvogt in sein straf und buoz nach laut der vertregen ze strafen erkennt sein solle; hingegen Steszler diser Klag halb ledig sein solle.“

Die Anwälte der hohen und niedrigen Obrigkeiten klagten gegen Josef Richman, er habe einen Rümiker „blutrüßig“ geschlagen.⁸ Der Beklagte leugnete, wurde aber überführt und dem Landvogt übergeben.

Diese Beispiele genügen, um deutlich zu machen, wie die richterlichen Befugnisse des Niedergerichtsherren nach dem Spruchbrief

⁷ Stadt-Arch. Kaiserstuhl: Gerichtsprotokoll 1625—1641.

⁸ Wenn der Täter nicht leugnete, wurde das Blutigschlagen vom Niedergericht bestraft.

von 1450 zusammenschrumpften. Für jede Trölperei konnte das Hochgericht zuständig erklärt werden. Die Prozeßführung unter Aufsicht des Landvogts war für den Bischof eine Belastung; 35 Jahre nach der Eroberung stand das Niedergericht vollständig unter der Kontrolle, ja sogar im Dienste des Hochgerichts.

Nachdem die strafrechtlichen Befugnisse des Bischofs beschnitten waren, versuchten die regierenden Orte, auch die Zivilgerichtsbarkeit in ihre Hände zu bringen. Als oberste Landesbehörde, behaupteten sie, die letzte Appellationsinstanz in Zivilsachen zu sein. Der Landenbergische Spruchbrief entschied den Streit.⁹ Für die bischöflichen Untertanen blieb das Hofgericht des Bischofs letzte Instanz; Fremde aber durften von hier noch an die regierenden Orte appellieren.

Die beiden Verträge von 1450 und 1520 bildeten die Grundlage des Gerichtswesens bis zum Umsturz im Jahre 1798. Doch haben die regierenden Orte viel weitergehende Kompetenzen ausgeübt, als ihnen nach dem Buchstaben jener Verträge gestattet war. Befugnisse, die ihnen laut der Verträge nicht zustanden, leiteten sie aus der Landesobrigkeit ab. So lösten sie in der bischöflichen Herrschaft Schwarzwälderstelz ein Zivilgericht auf, weil es sich Ungezüglichkeiten hatte zuschulden kommen lassen und verlangten die Besammlung eines unparteiischen Gerichtes. Dann schrieben sie dem Bischof vor, nur solche Richter zu setzen, die in der Grafschaft niedergelassen und den regierenden Orten vereidigt sind.¹⁰ Auch in Bezug auf das Zivilgericht können wir also feststellen, daß der Gedanke der staatlichen Einheit vordringt; der Bischof ist nicht mehr in demselben Grade Richter laut eigenen Rechts, wie er es einst war.

2. Die Militärhoheit kommt in die Hände der Eidgenossen.

Das Mannschaftsrecht und das Öffnungsrecht waren vor 1415 in den Händen des Bischofs; durch die Eroberung der Grafschaft Baden hatten also die Eidgenossen in militärischer Hinsicht die Rheingrenze nicht erreicht. Es blieb ihnen nichts anderes übrig, als mit friedlichen Mitteln die Eroberung zu vollenden.

In den ersten Jahrzehnten nach 1415 hat der Bischof noch versucht, von den Eidgenossen unabhängig zu bleiben. Während des

⁹ Welti 68 f.

¹⁰ E. II. VI² 2. Hälfte p 1955.

alten Zürichkrieges hat er sich streng neutral verhalten. Am 3. Mai 1444 schrieb er an den Grafen Ulrich von Württemberg: „Wir werden bei euch und andern Fürsten angeschuldigt, wir hätten uns mit den Eidgenossen verbunden und das Schloß Kaiserstuhl ihnen aufgetan. Das ist uns fremd und wider die Wahrheit, ihr möget es also nicht glauben. Wir wollen es vor euch verantworten auf verlangen.“¹¹

Die Stellung des Bischofs war äußerst kritisch; für Stift, Markt und Dorf Zurzach hatte er von Herzog Albrecht die Garantie zweijähriger Sicherheit erwirkt.¹² Es ist begreiflich, daß der Bischof alles aufbot, was in seinen Kräften lag, um den Frieden zu vermitteln. Am 28. Juli 1446 traten die Schiedsmänner in Kaiserstuhl zusammen, um den Frieden zwischen den Eidgenossen und Zürich zu vermitteln.¹³ Später wurden die Friedensverhandlungen in Lindau fortgesetzt und die Kaiserstuhler Prozeßakten Peter von Argun übergeben, dessen Schiedsspruch von den Parteien angenommen wurde.

1454 schloß Bischof Heinrich von Hohen ein Schutzbündnis mit Erzherzog Albrecht von Österreich, der ihn zu seinem „rat und diener“ ernannte; der Bischof gelobt Treue und verspricht, dem Erzherzog alle Schlösser beider Bistümer offen zu halten und ihm gegen jedermann zu helfen, Papst und Kaiser ausgenommen.¹⁴ Es scheint fast, als sei dieses österreichische Bündnis eine Antwort auf die Übergriffe der Eidgenossen in den bischöflichen Ämtern der Grafschaft Baden. Die Politik, die der Bischof im folgenden Jahre trieb, verstärkt diesen Eindruck noch. 1455 hatten die Eidgenossen einen Raubzug in den Klettgau und Hegau unternommen. Um in Zukunft gegen solche Überfälle besser geschützt zu sein, lud Erzherzog Albrecht zahlreiche geistliche und weltliche Herren zu einem Tag nach Freiburg ein; neben vielen andern erschien auch der Bischof von Konstanz. Es wurde ein gemeinsamer Verteidigungsplan aufgestellt und die einbezogenen Gebiete aufgezählt — neben vielen andern Rittern und Herren — „mein Herr von Costenz mit Kaiserstuhl und allem dem so er auch im Clegkaw het“.¹⁵ Also noch 1455 macht der Bischof mit Kaiserstuhl eine solche Extratour.

¹¹ Reg. Ep. Const. IV 10919.

¹² Reg. Ep. Const. IV 10781 f. 10809, 10910, 10915 u. 11228.

¹³ E. A. II 201 ff.

¹⁴ Reg. Ep. Const. IV 11811.

¹⁵ Z. G. O. Rh. XXIV 117 ff.

Irgendwelche praktische Folgen hat diese anteidgenössische Politik Bischof Heinrichs von Hohen nicht gehabt; aber für die Eidgenossen wird es doch eine Mahnung gewesen sein, dem Bischof das freie Verfügungrecht über das wichtige Einfallstor, das Brücke und Stadt Kaiserstuhl darstellten, so bald als möglich zu nehmen.

Während des Waldshuter Krieges ist Kaiserstuhl wieder Konferenzort; Bischof Hermann von Breitenlandenberg hat die Eidgenossen in seine Stadt eingeladen und den Waffenstillstand vermittelt.¹⁶ Mit demselben Bischof haben die acht Orte 1469 ein Schutzbündnis geschlossen, das die Abhängigkeit des Fürstbischofs von der Eidgenossenschaft besiegelte. Die Hauptkonzession, die der Bischof macht, ist die „Öffnung“ der Stadt Kaiserstuhl.¹⁷ „Und sollend wir vorgenanter Bischoff Hermann die vorgenannten eitgenossen gemeinlich vnd jedem Ort besonder vnd den Iren, so sy zu Iren geschefften vnd sachen bruchen wurdent vnd die vns oder vnsfern amptlütten darumb glouplich brieve bringent, vnsrer Statt vnd Schloß Kayserstul, sider vnd si von Ir graueshaft Baden wegen die Herlichkeit der hohengerichten da haben, zu allen Iren nöten vnd sachen vffthun, Sy dardurch vnd widerumb hardurch ziechen, dar inn wonen vnd wandlen laußen . . .“ Die Eidgenossen versprachen, alle Besitzungen des Bischofs in ihren Schutz zu nehmen, aber auf seine Kosten. Damit ist nun Kaiserstuhl nicht nur für eine beschränkte Zeit offenes Haus der regierenden Orte geworden, sondern der Bischof hat ihr Recht auf die „Öffnung“ anerkannt, das sie von der Hochgerichtsbarkeit herleiten. Von jetzt an war der Bischof nicht mehr in der Lage, mit Kaiserstuhl unabhängig von den regierenden Orten politische Abstecher zu machen; die Rheingrenze war jetzt auch militärisch erreicht, ja sogar überschritten; denn das auf dem rechten Ufer gelegene Schloß Röteln stand nach dem Vertrag den Eidgenossen in gleicher Weise offen wie die Stadt.

Nirgends ist es deutlicher zum Ausdruck gekommen, daß die ganze Auseinandersetzung zwischen hoher und niedriger Gerichtsbarkeit eine bloße Machtfrage war, als beim Streit um das Mannschaftsrecht. Wie alle übrigen Hoheitsrechte, so leiteten die Eidgenossen auch das Mannschaftsrecht aus dem Besitz des hohen Gerich-

¹⁶ E. II 567.

¹⁷ E. II 904 f.

tes ab. Zum ersten Mal wurden die Mannschaften der bischöflichen Ämter zu den Burgunderkriegen aufgeboten.¹⁸ Ob der Bischof damit einverstanden war, ist urkundlich nicht feststellbar. Jedenfalls hat er deshalb nicht auf sein eigenes Aufgebotsrecht verzichtet. 1488 wurde der Bischof als Reichsfürst vom Kaiser zu einer Heerfahrt nach Köln aufgefordert; er bot von Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach je drei Mann auf. Die Tagsatzung gab hierauf dem Vogt in Baden den Auftrag zu untersuchen, mit wem die Bewohner der bischöflichen Ämter von alters her gereiset seien. Aus den Erkundigungen ergab sich, „dass jene vormals mit den Leuten des Bischofs, hin und wieder aber auch mit der Herrschaft Österreich gereiset seien. Daher lässt man es so bleiben; doch soll der Vogt von Baden sich für sie verwenden, dass der Bischof sie darum gnädig halte.“¹⁹ Als der Bischof 1496 wieder Kaiserstuhler zu einer Reichsheerfahrt aufbot, beschloss die Tagsatzung, ihm zu schreiben, er soll die von Kaiserstuhl mit dem zu Worms ergangenen Mandat unersucht lassen.²⁰ Das scheint der letzte Versuch des Bischofs gewesen zu sein, sein Mannschaftsrecht zu behaupten. Später verlangte er von seinen Kaiserstuhler „Soldaten“ nur noch, ihm am Tage der Huldigungsabnahme nach Hohentengen entgegenzuziehen. Aber auch das schien der Tagsatzung im Jahre 1716 noch zuviel, und sie beschloss, „dass bei iho hochfürstlichen Gnaden von Konstanz alherokunft, wan selbige die huldigung wollen einnehmen, man nit die Mannschaft mit undter und übergewehr entgegen ziehen lasse, auch nit auf dem Turme schieße, es sei dan das solches auf anhalten mit eines jeweiligen Herrn Landvogts Bewilligung geschehe“.²¹ Das war das Ende eines fürstlichen Hoheitsrechtes.

In den drei zur bischöflich-konstanzerischen Gerichtsherrschaft gehörenden rechtsrheinischen Dörfern Herdern, Hohentengen und Lienheim waren die Grafen von Sulz Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit.²² Wie in den linksrheinischen, so hatte der Bischof von Konstanz auch in den rechtsrheinischen Dörfern das Mannschaftsrecht ausge-

¹⁸ H. Ammann: *Der Aargau in den Burgunderkriegen*, Aarau 1927 p. 35 und 42.

¹⁹ E. II. III 1 p 289, 291.

²⁰ E. II. III 1 500.

²¹ Stadt-Arch. Kaiserstuhl: *Ratsprotokoll vom 11. Sept. 1716*.

²² Dasselbe gilt für das dem Stift Zurzach gehörende Kadelburg.

übt. In der Grafschaft Baden hatte er es an die regierenden Orte abtreten müssen, weil diese es für eine Zubehör der hohen Gerichtsbarkeit erklärten; in den drei rechtsrheinischen Dörfern beanspruchten die Eidgenossen das Mannschaftsrecht mit der Begründung, diese bischöflichen Gebiete unter ihren Schutz nehmen zu wollen. Die Begründung gegenüber den Hochrichtern, den Grafen von Sulz, war nicht leicht. Auch protestierten diese jahrhundertelang dagegen. Im 18. Jahrhundert war das wichtigste Argument der regierenden Orte der Umstand, daß die Mannschaft ihnen seit „unvordenlichen“ Zeiten zuziehe.

Die Landesherren der Grafschaft Baden dehnten im 16. Jahrhundert die schweizerische Neutralität auf diese Dörfer aus und schufen so eine neutrale Zone vor der Brücke, die in militärischer Hinsicht von Bedeutung war.²³

3. Der weitere Ausbau der Landeshoheit.

Die Eidgenossen haben sich nicht mit der Gerichts- und Militärhoheit begnügt, sondern beuteten geschickt und konsequent den Begriff der „hohen Obrigkeit“ aus, um ein Hoheitsrecht nach dem andern in ihre Hände zu bringen. Auf den bisherigen Rechtszustand nahmen sie keine Rücksicht.

Der Bischof schien vor 1415 auf dem besten Wege zu sein, das Marktregal an sich zu bringen. Nach der Besitzergreifung der Grafschaft Baden durch die Eidgenossen schwindet jede Möglichkeit dazu. Am 22. Juli war die Grafschaft Baden vom König an Zürich verpfändet worden; im Sommer desselben Jahres besorgte bereits ein Zürcher Vogt den Zurzacher Markt.²⁴ Durch den Schiedsspruch von 1450 wurde während der Dauer des Marktes die gesamte Gerichtsbarkeit dem eidgenössischen Vogt übertragen. Wenn früher der König Marktprivilegien erteilte, so tuen es jetzt die Eidgenossen. 1622 gestatten die acht alten Orte Klingnau die Wiedereinführung des Wochenmarktes.²⁵ Einmischungen des bischöflichen Vogtes in die Marktangelegenheiten wurden zurückgewiesen.²⁶

Das Heimfallsrecht an herrenlosem Gut war vom Reich auf die

²³ Vgl. Kreis H.: Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert.

²⁴ Umann Reg. 4.

²⁵ Welti 351.

²⁶ E. II. VII 1. Abt. p 1002.

Landesherren übergegangen. Als 1471 in Kaiserstuhl das Feldsiechenhaus niederbrannte, fand man „vnder dem ertrich einen hafen vergraben“ und 50 Gulden darin. Der Vogt von Baden nahm das gefundene Geld „zuo gemeiner eidgnossem handen von der oberkeit wegen, die sy zuo Kaiserstuel hand“. ²⁷

1475 wurden in Kaiserstuhl einige Juden aufgenommen. Die Gesetzgebung über die Juden war Sache des Landesherrn. Die Tagsatzung verlangte die Ausweisung; auf Bitten der Kaiserstuhler gab sie nach „doch gegen einen Widerbrief daß das von Gnaden und nicht von Rechtswegen geschehen sei und daß sie das nicht mehr tun sollen.“ ²⁸

Wenn dem Bischof die Ausübung eines Hoheitsrechtes faktisch verblieb, wurde doch von den regierenden Orten betont, daß das nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs geschehe. In bezug auf das Jagdregal wird in einem Vertrag von 1679 festgesetzt: „Die Jagdbarkeit belangend, wiewollen solche der Grafschaft Baden als von Ihrer Hohen Oberkeits wegen allein zustehet, ist dannah Ihro Fürstl. Gnad. von Costanz . . . aus sonderer Freundschaft nachgelassen, daß Sein Fürstl. Gnad. und derselben Bedienten in ihren Gerichten wol auch mögen jagen.“ ²⁹

Vor 1415 war der Bischof unbestritten im Besitze der Steuerhoheit. Als der Bischof 1728 der Gemeinde Koblenz einen Steuerbrief auf die Fremden erteilte, protestierten die regierenden Orte, weil das *jus collectandi* nicht dem Bischof, sondern nur dem Landesherrn zuständig sei. ³⁰ 1734 wird auch die Revision des Erbrechts als hochobrigkeitliches Regal erklärt.

Mit dem vollständigen oder teilweisen Übergang aller Regalien an die regierenden Orte ist deren Eindringen in die einst dem Bischof zugehörige Sphäre noch nicht vollendet.

Besonders seit dem Übergang der Grafschaft Baden an Bern, Zürich und Glarus ist auch die bischöfliche Verwaltung immer mehr unter die Kontrolle der regierenden Orte gekommen. Die zerstörte Kaiserstuhler Ökonomie ist unter der Aufsicht des Landvogts wieder geordnet worden. 1745 wurde der bischöfliche Obervogt von Kaiser-

²⁷ Argovia III 187 f. und E. II 411.

²⁸ E. II 524.

²⁹ Gründliche Behauptung Beilage Nr. 2.

³⁰ E. II. VII 1. Abt. 1003.

stuhl zur Verantwortung nach Baden geladen; als er nicht erschien, wurde ihm schriftlich „das hohe Mißfallen“ bezeugt, weil er den Gemeinden Schriften vorenthalten habe; für zukünftige Rechtsverletzungen wird er mit Strafe bedroht. Die hohe Obrigkeit behandelt den bischöflichen Vogt als wäre er ihr Untergebener. Macht man sich dazu noch klar, daß die bischöflichen Rechte nicht nur von oben, sondern auch von unten durch die eigenen Städte fortwährend beschnitten worden sind,³¹ so vervollständigt sich das Bild, das uns die bischöfliche Gerichtsherrschaft am Ende des 18. Jahrhunderts bietet; es war ein ausgehöhltes, überlebtes Gebilde; in ihren Streitschriften nannten die regierenden Orte die bischöflichen Ämter spöttisch Privatämter, um zu zeigen, daß ihnen jeder staatliche Charakter abgesprochen werden müsse. Als mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 auch der weltlichen Herrschaft des Bischofs von Constanz das Ende bereitet wurde, war sie längst ein Unachronismus geworden.

V. Ergebnisse.

In der Diskussion über die bischöflichen Ämter der Grafschaft Baden herrschte bis jetzt Unklarheit darüber, wer vor 1415 Inhaber des Hochgerichtes und der Landeshoheit gewesen war. Die einen glaubten behaupten zu dürfen, der Bischof von Konstanz habe seine niedere Gerichtsherrschaft zu einer wirklichen Landeshoheit ausgebaut; andere lehnten das ab mit dem Hinweis, daß das Hochgericht in den Händen der Habsburger war.

Nachdem wir das gesamte Quellenmaterial durchgangen haben, können wir feststellen, daß die Landeshoheit gar niemandem zugesprochen werden kann, weil sie überhaupt noch nicht ausgebildet war. Von einer Einheit der Staatsgewalt vor 1415 kann nicht die Rede sein. König, Graf und Niederrichter teilen sich in die staatlichen Rechte. Allerdings haben wir den Niederrichter mit einer so großen Zahl wichtiger staatlicher Rechte ausgestattet gefunden, daß es schien, als sollte ihm der Aufstieg zur Landeshoheit gelingen. Im Vergleich zur niederrichterlichen hat die gräfliche Gewalt ein schattenhaftes, kaum feststellbares Wesen.

³¹ Kaiserstuhl und Klingnau hatten die Schwächen des bischöflichen Staates stets ausgenützt und waren in den Besitz bedeutender Freiheiten gekommen.

Was das Hochgericht betrifft, konnten wir vor allem feststellen, daß es keine Einheit war; ein wichtiger Teil, die Sühnehochgerichtsbarkeit, fanden wir in den Händen des Bischofs. Selbst in das Blutgericht teilen sich Bischof und Graf; jener besorgt die Verhaftung und die Prozeßführung; nur das Recht der Urteilssprechung und Vollziehung ist unbestritten in gräflichen Händen.

Diesen Aufstieg des Niederrichters haben die Eidgenossen nach 1415 nicht nur aufgehalten, sondern sie haben in jahrhundertelanger Auseinandersetzung ihrem unvergleichlich schwächeren Gegner ein Recht nach dem andern abgenommen und so eine wirkliche Landeshoheit ausgebildet. Die ganze Auseinandersetzung war eine Machtfrage. Zur juristischen Begründung der eidgenössischen Ansprüche diente die Lehre von der Zugehörigkeit aller Hoheitsrechte zur hohen Gerichtsbarkeit. Das Werk der regierenden Orte war die Sammlung der zersplitterten staatlichen Rechte in ihren Händen. Auf kleinem Raum haben wir diese Aktion verfolgen können, die nichts anderes bedeutet, als eine Übergangsstufe vom mittelalterlichen zum modernen Staat.

Abkürzungen:

1. Urkunden des Stadtarchivs Kaiserstuhl. *Tit.*: K. Urk. v. (Datum).
 2. Urkunden des Stadtarchivs Klingnau. *Tit.*: Kl. Urk. v. (Datum).
 3. *Regesta Episcoporum Constantiensium*; bearbeitet von Karl Rieder 4 Bde. 1895—1930. *Tit.*: Reg. Ep. Const.
 4. Die Rechtsquellen des Kantons Aargau I. Teil 3. Bd.: Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau bearbeitet von Fr. E. Welti. *Tit.*: Welti.
 5. Amtliche Sammlung der Eidgenössischen Abschiede. *Tit.*: E. A.
 6. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich; bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer, Bde. 6, 7 und 8. *Tit.*: U. B. Z.
 7. Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven; hsg. von R. Thommen, 3 Bde. *Tit.*: Thommen.
 8. Das Habsburgische Urbar hsg. von R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli I, II₁ und II₂; in Quellen zur Schweizer Geschichte Bde.: 14, 15 und 15₁ *Tit.*: Urbar.
 9. Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1. Teil Leipzig 1919. *Tit.*: Schröder.
 10. W. Merz, die Mittelalterlichen Burgenlagen, und Wehrbauten des Kantons Aargau 3 Bde. *Tit.*: Merz.
 11. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. *Tit.*: Z. G. O. Rh.
-